junge liberale

ANTRAGSBUCH



Gefördert vom
Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Anträge

Inhaltsverzeichnis

SÄ - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
SÄ001	Einführung einer optionalen Doppelspitze im Bundesvorstand Bundesvorstand	4
SÄ008	Code of Conduct für die Jungen Liberalen Bundesvorstand	7
SÄ002	Fortführung der Amtsgeschäfte des Bundesvorstandes bis zur Neuwahl Bundesvorstand	12
SÄ004	Niedrigschwellige Ordnungsmaßnahmen durch die Vorstände ermöglichen Bundesvorstand	13
SÄ006	Neuausrichtung der Ombudsperson Bundesvorstand	15
SÄ009	Geheime Wahl der Ombudsperson LV Hessen	17
SÄ005	Fokussierte Einbindung der Bundesarbeitskreise in den erweiterten Bundesvorstand Bundesvorstand	18
SÄ007	Elektronische Abstimmungen und Wahlen rechtssicher regeln Bundesvorstand	19
SÄ003	Mitgliederaufnahme durch den Bundesverband bei Untätigkeit der Untergliederungen Bundesvorstand *nicht entschieden*	23

GO - Geschäftsordnungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
GO01	Keine deckungsgleichen Anträge zur bestehenden Beschlusslage Bundesvorstand *nicht entschieden*	24
GO02	Karenzzeit für abgelehnte Anträge (Einfügung eines § 17b in die Geschäftsordnung) Bundesvorstand *nicht entschieden*	26

L - Leitantrag

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
L01	Deutschland braucht einen Neustart – Für eine Staatsreform der Bundesrepublik Bundesvorstand	28

1 - Bildung, Forschung und Kultur

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
101	Kindern eine freie Kindheit schenken – Kopftuchverbot in Kindergärten und Schulen für Kinder U14 LV Hamburg, LV Berlin, LV Bayern, LV Hessen, BAK Liberaler Feminismus	35
102	Vertragsfreiheit statt Sonderrecht für die Wissenschaft LV Rheinland-Pfalz	36
103	Forschungsförderung einfach über die Steuererklärung LV Rheinland-Pfalz	38

3 - Gesundheit und Soziales

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
301	Therapie statt Warteschleife! – Kein Wartesemester für deine Therapie LV Nordrhein-Westfalen	40
302	Begleitetes Trinken beibehalten LV Sachsen	43
303	Freier Feed für freie Kinder LV Hamburg, LV Niedersachsen, LV Schleswig-Holstein, LV Bremen	44
304	Vertragsfreiheit statt Einheitskasse – Die GKV marktwirtschaftlich reformieren Lasse Hundsdörfer (LV Nordrhein-Westfalen), BV OWL (LV Nordrhein-Westfalen)	46
305	Rettungsdienst vereinheitlichen, Träger befreien LV Hessen, LV Nordrhein-Westfalen	48
306	Heilung nicht verbieten – Psychedelika-gestützte Psychotherapie rechtlich ermöglichen LV Bremen	49

4 - Innen, Sport und Recht

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
401	Freiheit für Flitzpiepen – Entlastung der Justiz durch einen Paradigmenwechsel bei der Beleidigung - §185 StGB Bundesvorstand	51
402	Redefreiheit – damit nicht der Staat entscheidet, was noch gesagt werden darf LV Hessen	53
403	Erwachsenwerden im eigenen Tempo - Volljährigkeit flexibilisieren LV Sachsen, LV Mecklenburg-Vorpommern	54
404	Heiraten wo du willst - Abschaffung des Widmungsprinzips und der Wohnortbindung LV Rheinland-Pfalz	55
405	Wir rasieren der Bürokratie die Seiten auf Null LV Niedersachsen, LV Hamburg	57
406	Smart Glasses: Transparenz statt heimlicher Aufnahmen LV Bayern	64
407	Startup-Kids statt Wartezeit: §112 BGB beschleunigen! LV Bayern	65
408	Damit das Kirchenasyl nicht den Rechtsstaat ausdribbelt LV Sachsen, LV Thüringen	67

5 - Europa und Internationales

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
501	Friede ohne Freiheit ist kein Friede! LV Hessen, LV Nordrhein-Westfalen	68

7 - Umwelt, Verkehr und Bau

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
701	Diese Verbindung liegt in der Vergangenheit – Strukturelle Neuordnung des deutschen Eisenbahnwesens LV Bremen	70
702	Vom Hof aufs Feld – Autonome Landwirtschaft ermöglichen LV Rheinland-Pfalz	73
703	Lieber Sand am Meer und Deponien leer als Ressourcenverschwendung immer mehr! – RC-Baustoffe endlich vom Abfallstatus befreien! LV Bayern	74

8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
801	Lasst euch nicht verarschen! – Für einen ehrlichen Bundeshaushalt LV Nordrhein-Westfalen, LV Bayern	76
802	Achtung, NGOs: Staatsförderung macht abhängig Kevin Naumann (LV Schleswig-Holstein), Finn Flebbe (LV Schleswig-Holstein), Torben Hundsdörfer (LV Nordrhein-Westfalen), Daniel Böhler (LV Nordrhein-Westfalen), Alexander Kobuss (LV Rheinland-Pfalz)	79
803	Effizienzdividende für den öffentlichen Dienst LV Bremen	84
804	Freier Arbeitsmarkt. Freie Menschen. Freie Demokraten. Bürokratie im Arbeitsrecht minimieren, Leistung und Schutz maximieren. LV Baden-Württemberg	87
805	Der Weg aus dem Geldmonopol – ein Stufenplan für die Trennung von Geld und Staat LV Bremen	91
806	Der Staat ist kein Schichtleiter LV Bayern	94

9 - Internes, FDP und Grundsätzliches

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · *Empfehlung*	Seite
901	Null Toleranz für Antisemitismus – klare Kante nach der Berlin-Wahl, bundesweit und in der ganzen FDP LV Bayern	96

Antrag SÄ001: Einführung einer optionalen Doppelspitze im Bundesvorstand

Laufende Nummer: 6

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

§ 9 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(1) ZUSAMMENSETZUNG. Der Bundesvorstand (§ 26 BGB) besteht aus: 1. dem Bundesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden, 2. drei gleichberechtigten stellvertretenden Bundesvorsitzenden und 3. dem Bundesschatzmeister, welche den geschäftsführenden Bundesvorstand bilden sowie 4.

Alternative 1: sechs gleichberechtigten weiteren Mitgliedern.“

Alternative 2: mindestens drei und höchstens sechs gleichberechtigten weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder legt der Bundeskongress vor Eintritt in die Wahl durch Beschluss mit einfacher Mehrheit fest; fasst er keinen solchen Beschluss, werden sechs weitere Mitglieder gewählt.“

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung wird folgender Absatz 1a eingefügt:

Alternative 1: (Beschluss, ob ein oder zwei Vorsitzende vor Wahl durch den Kongress)

„(1a) DOPPELSPITZE. Der Bundeskongress beschließt vor Eintritt in die Wahl mit einfacher Mehrheit, ob ein Bundesvorsitzender oder zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende gewählt werden; die Wahl erfolgt auch im Falle zweier Bundesvorsitzender in getrennten Wahlgängen. Werden zwei Bundesvorsitzende gewählt, stehen die Rechte und Pflichten, die diese Satzung oder eine andere Vereinsordnung dem Bundesvorsitzenden zuweist, jedem Bundesvorsitzenden einzeln zu; insbesondere ist jeder Bundesvorsitzende im Rahmen des Absatzes 4 einzeln zur Vertretung des Bundesverbandes berechtigt. Scheidet ein Bundesvorsitzender vorzeitig aus, nimmt der verbleibende Bundesvorsitzende das Amt bis zur Nachwahl nach Absatz 2 Satz 3 allein wahr.“

Alternative 2: (Ermöglichen der Teamwahl)

„(1a) DOPPELSPITZE. Der Bundesvorsitz kann durch Einzelbewerbung oder durch gemeinsame Bewerbung zweier Personen (Teambewerbung) angestrebt werden; niemand kann gleichzeitig an mehreren Bewerbungen beteiligt sein. Über alle Bewerbungen wird in einem gemeinsamen Wahlgang abgestimmt; eine Teambewerbung gilt im gesamten Wahlverfahren, insbesondere für Mehrheitserfordernisse und Stichwahlen, als ein Bewerber. Ist eine Teambewerbung gewählt, sind beide Personen gleichberechtigte Bundesvorsitzende. In diesem Fall stehen die Rechte und Pflichten, die diese Satzung oder eine andere Vereinsordnung dem Bundesvorsitzenden zuweist, jedem Bundesvorsitzenden einzeln zu; insbesondere ist jeder Bundesvorsitzende im Rahmen des Absatzes 4 einzeln zur Vertretung des Bundesverbandes berechtigt. Abwahl und Nachwahl nach Absatz 2 erfolgen für jeden Bundesvorsitzenden einzeln. Scheidet ein

Bundesvorsitzender vorzeitig aus, nimmt der verbleibende Bundesvorsitzende das Amt bis zur Nachwahl allein wahr."

Artikel 2 – Änderung der Geschäftsordnung des Bundeskongresses

Artikel 2 kommt nur zur Abstimmung, wenn die Alternative 2 zu Artikel 1 Ziffer 2 (Teamwahl) beschlossen worden ist:

Dem § 32 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei der Wahl der Bundesvorsitzenden gilt eine Teambewerbung nach § 9 Abs. 1a der Satzung als ein Bewerber im Sinne dieser Vorschrift."

Begründung

Die Satzung lässt an der Spitze des Bundesvorstandes bisher nur eine Person zu. Eine Doppelspitze kann die Arbeitslast auf zwei Schultern verteilen, die Vereinbarkeit des Amtes mit Ausbildung, Studium und Beruf verbessern und Übergänge im Verband kontinuierlicher gestalten. Der Antrag erzwingt keine Doppelspitze, sondern eröffnet sie als Option. In der Hauptvariante (Artikel 1 Ziffer 2) entscheidet der Bundeskongress vor Eintritt in die Wahl mit einfacher Mehrheit, ob ein oder zwei gleichberechtigte Bundesvorsitzende gewählt werden; die Wahl erfolgt auch bei einer Doppelspitze in getrennten Wahlgängen. Das bestehende Wahlverfahren des § 9 Abs. 2 (absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, konstruktives Misstrauensvotum, Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden) gilt für jeden Bundesvorsitzenden unverändert.

Kern der Regelung ist die Gleichstellungsklausel des neuen Absatzes 1a: Alle Rechte und Pflichten, die die Satzung oder eine andere Vereinsordnung dem Bundesvorsitzenden zuweist, stehen jedem Bundesvorsitzenden einzeln zu. Damit ist jeder Bundesvorsitzende einzelvertretungsbefugt (§ 9 Abs. 4: gerichtliche Vertretung allein, außergerichtliche Vertretung nach Maßgabe des Absatzes 4), kann den erweiterten Bundesvorstand einberufen (§ 8 Abs. 3), dessen Versammlungsleitung übernehmen (§ 8 Abs. 4), den Bundesverband auf Landeskongressen vertreten (§ 9 Abs. 5) und die Aufgaben nach § 13a Abs. 4 wahrnehmen. Zugleich erübrigen sich dadurch materielle Folgeänderungen in der Geschäftsordnung des Bundeskongresses (§§ 3, 4: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit) und in der Schiedsordnung (§ 10 Abs. 1, § 16 Abs. 2): Diese Vorschriften gelten kraft der Klausel für jeden Bundesvorsitzenden, ohne dass ihr Wortlaut angetastet werden muss. Auch § 3 Abs. 3 der Satzung (FDP- Mitgliedschaft als Voraussetzung der Mitgliedschaft im Bundesvorstand) gilt für beide Bundesvorsitzende unverändert.

Der Antrag bedenkt folgende Folgeprobleme: Erstens wüchse der Bundesvorstand bei einer Doppelspitze auf zwölf Mitglieder und hätte damit eine gerade Größe; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, ein Stichentscheid besteht nicht. Die Alternative zu Artikel 1 Ziffer 1 löst dieses Pattrisiko, indem sie die Zahl der weiteren Mitglieder flexibilisiert (mindestens drei, höchstens sechs): Der Bundeskongress kann bei einer Doppelspitze etwa fünf weitere Mitglieder wählen und so eine ungerade Gesamtzahl von elf sichern; ohne besonderen Beschluss bleibt es beim Status quo von sechs weiteren Mitgliedern. Grundsätzlich könnte hier der Bundesvorstand in einer möglichen Geschäftsordnung bei 12 gleichberechtigten Stimmen für seine Arbeitsweise eine andere Regelung fassen. Die Untergrenze von drei wirkt gegen einen Rumpfvorstand. Zweitens ist das vorzeitige Ausscheiden eines Bundesvorsitzenden geregelt: Der verbleibende Bundesvorsitzende führt das Amt bis zur Nachwahl allein weiter; einer Handlungsunfähigkeit ist damit vorgebeugt. Drittens bleibt der geschäftsführende Bundesvorstand bei einer Doppelspitze mit sechs Mitgliedern ebenfalls geradzahlig; seine Arbeitsweise regelt der Bundesvorstand nach § 9 Abs. 6 selbst.

Für den Weg zur Doppelspitze stellt der Antrag zwei Modelle zur Wahl. Nach Artikel 1 Ziffer 2 (Hauptvariante) entscheidet der Bundeskongress vor Eintritt in die Wahl abstrakt über die Zahl der

Vorsitzenden. Das ist verfahrenssicher, weil vor der Kandidatenaufstellung feststeht, worauf sich Bewerbungen richten, verlangt dem Kongress aber eine Strukturentscheidung ohne Blick auf die Personen ab. Die Alternative zu Artikel 1 Ziffer 2 (Teamwahl) verlagert die Entscheidung in die Wahl selbst: Einzelpersonen und Zweierteams können unmittelbar gegeneinander antreten, und der Kongress entscheidet mit der Personenwahl zugleich über das Führungsmodell. Damit diese Mischkonstellation wahlrechtlich beherrschbar bleibt, enthält die Alternative drei Sicherungen: Eine Teambewerbung gilt im gesamten Wahlverfahren, einschließlich des Erfordernisses der absoluten Mehrheit im ersten Wahlgang (Absatz 2) und etwaiger Stichwahlen nach der Geschäftsordnung, als ein Bewerber; niemand kann an mehreren Bewerbungen zugleich beteiligt sein; und nach der Wahl besteht kein Unterschied zwischen beiden Modellen, denn beide Vorsitzende sind einzeln abwähl- und nachwählbar. Die Teambewerbung ist Wahlmodus, nicht Amtsverfassung. Zu bedenken bleibt, dass das Teamwahlmodell taktische Konstellationen ermöglicht und als neuartiger Wahlmodus eher Anfechtungsrisiken birgt als der vorgelagerte Kongressbeschluss; umgekehrt bildet es den politischen Charakter der Entscheidung ehrlicher ab, weil über Führungsmodell und Personen einheitlich abgestimmt wird.

Artikel 2 ist eine rein klarstellende Folgeänderung für den Fall der Teamwahl: Die Stichwahl- und Mehrheitsregeln des § 32 der Geschäftsordnung sind auf „Bewerber“ formuliert; der neue Absatz 8 stellt für das Tagungspräsidium unmittelbar in der Geschäftsordnung klar, dass eine Teambewerbung dabei als ein Bewerber zählt. Materiell ergibt sich das bereits aus § 9 Abs. 1a der Satzung in der Fassung der Alternative, die der Geschäftsordnung ohnehin vorgeht (vgl. auch § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung, der den Vorrang der Bundessatzung ausdrücklich anerkennt). Artikel 2 kommt deshalb nur zur Abstimmung, wenn die Alternative zu Artikel 1 Ziffer 2 beschlossen worden ist; wird die Hauptvariante beschlossen, ist er gegenstandslos.

Weitere geprüfte Alternative: Eine Verringerung der Zahl der stellvertretenden Bundesvorsitzenden im Falle der Doppelspitze wurde verworfen, weil sie stärker in die gewachsene Vorstandsstruktur eingriffe und das Pattproblem bereits über die Beisitzerzahl (Alternative zu Artikel 1 Ziffer 1) gelöst werden kann.

Vereinsrechtlich ist die Regelung zulässig: § 26 BGB lässt einen mehrgliedrigen Vorstand mit Einzelvertretungsmacht zu; die Vertretungsregelung wird in der Satzung selbst getroffen und ist damit auch mit Wirkung gegenüber Dritten wirksam. Als Grundentscheidung über die Vorstandsstruktur gehört die Regelung systematisch in die Satzung.

Antrag SÄ008: Code of Conduct für die Jungen Liberalen

Laufende Nummer: 10

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

Artikel 1: Änderung der Bundessatzung

Ein neuer § 2 Abs (4) wird nach § 2 Abs (3) der Bundessatzung eingefügt:

§ 2 Abs. (4): Der Bundeskongress beschließt einen Code of Conduct entsprechend des Verfahrens für Änderungen der Satzung. Der Code of Conduct ist ein integraler Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2: Code of Conduct

Präambel

Der vorliegende Code of Conduct ist der verbindliche Leitfaden für den Umgang innerhalb der Jungen Liberalen und bei der Vertretung des Verbandes nach außen. Er konkretisiert die Grundsätze unseres liberalen Miteinanders und dient als Grundlage für die Bewertung möglicher Regelverstöße.

Als Junge Liberale bieten wir jungen Menschen Raum für politische Beteiligung, individuelle Entfaltung und persönliche Entwicklung. Dafür braucht es eine offene, respektvolle und sichere Verbandskultur. Alle Mitglieder tragen Verantwortung dafür, diese Kultur zu leben und zu schützen. Personen in Ämtern und Führungsfunktionen kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu.

1. Unsere Werte und unser Selbstverständnis

1.1 Grundhaltung

Wir Junge Liberale stehen für eine weltoffene, tolerante und vielfältige Gesellschaft. Unsere Gemeinschaft beruht auf Freiheit, Respekt und Eigenverantwortung. Jedes Mitglied ist für das eigene Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere verantwortlich. Diskriminierung, Ausgrenzung und Herabwürdigung aufgrund persönlicher Merkmale haben bei uns keinen Platz.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Geschlecht, geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung, Alter, Religion, Weltanschauung, soziale Lage oder äußeres Erscheinungsbild. Sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen stellen keine Diskriminierung dar.

1.2 Fehlverhalten ansprechen

Grenzüberschreitungen und Fehlverhalten sollen offen, respektvoll und mit dem Ziel einer angemessenen Klärung angesprochen werden. Wer in gutem Glauben Missstände meldet, betroffene Personen unterstützt oder an einer Klärung mitwirkt, darf deshalb nicht benachteiligt werden.

Vorsätzlich falsche Anschuldigungen mit dem Ziel, einer Person zu schaden, verstoßen ebenfalls gegen diesen Code of Conduct.

Jede Person mit Führungsverantwortung ist, wenn sie zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten hat, verpflichtet, diesen im Rahmen ihrer Befugnisse nachzugehen oder sich direkt an eine zuständige Ombudsperson zu wenden.

2. Umgang miteinander

2.1 Kommunikation und Debattenkultur

Unsere Kommunikation ist geprägt von Respekt, Offenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Wertschätzung.

Wir hören einander zu, akzeptieren unterschiedliche Meinungen und äußern Kritik möglichst konstruktiv. Politische Debatten dürfen deutlich und leidenschaftlich geführt werden. Persönliche Angriffe, gezielte Herabwürdigung, Einschüchterung und Drohungen sind davon nicht umfasst.

Unsere Botschaften vermitteln unsere liberalen Werte klar, respektvoll und glaubwürdig. Wir vermeiden pauschale Aussagen und unbelegte Behauptungen, halten uns an überprüfbare Fakten und treten der bewussten Verbreitung von Desinformation entgegen.

2.2 Zusammenarbeit und Respekt

Wir streben eine lebendige, faire und lösungsorientierte Debattenkultur an. Alle Mitglieder sollen sich im Verband sicher und willkommen fühlen. Wir achten persönliche, körperliche und emotionale Grenzen und benennen Grenzüberschreitungen klar.

Unzulässig sind insbesondere Beleidigungen, Demütigungen, gezielte Einschüchterung, Nachstellung, beharrliche unerwünschte Kontaktaufnahme, systematische Ausgrenzung, Drohungen und körperliche Gewalt. Wiederholtes oder systematisches Verhalten, das eine Person herabwürdigt, einschüchtert oder aus ihrem Engagement verdrängt, stellt Mobbing dar.

Sachliche Kritik am Verhalten, an politischen Positionen oder an der Amtsführung einer Person stellt für sich genommen kein Fehlverhalten dar.

2.3 Digitale Kommunikation

Die Regeln dieses Code of Conduct gelten auch in digitalen und verbandsbezogenen Kommunikationsräumen.

Insbesondere dürfen private oder personenbezogene Informationen nicht mit dem Ziel oder der vorhersehbaren Folge verbreitet werden, eine Person in unbefugter Weise bloßzustellen, einzuschüchtern oder zu gefährden. Gleiches gilt für koordinierte digitale Angriffe und unerlaubt verbreitete intime Inhalte.

3. Jugendschutz, Alkohol und sonstige Substanzen

Die Verantwortung gegenüber minderjährigen Mitgliedern nehmen wir besonders ernst. Gesetzliche Vorschriften zum Jugendschutz sind Grundlage aller Verbandsaktivitäten.

Der Konsum von Alkohol oder anderen Substanzen muss freiwillig bleiben. Niemand darf zum Konsum gedrängt oder wegen eines Verzichts ausgegrenzt werden.

Alkohol- oder Substanzkonsum entbindet nicht von der Verantwortung für das eigene Verhalten.

4. Sexuelle Selbstbestimmung

4.1 Einvernehmen

Sexuelle und intime Kontakte erfordern immer das ausdrückliche und freiwillige Einvernehmen aller Beteiligten.

Einvernehmen muss frei von Druck, Drohung, Täuschung und der Ausnutzung einer erkennbaren Schutzlosigkeit zustande kommen. Es gilt nur für die konkrete Situation und kann jederzeit zurückgenommen werden.

Schweigen, Passivität, frühere Zustimmung oder eine bestehende persönliche Beziehung begründen für sich genommen kein Einvernehmen.

4.2 Sexuelle Belästigung

Sexuelle Belästigung ist jedes unerwünschte sexuell bestimmte verbale, nonverbale oder körperliche Verhalten, das die Würde einer Person verletzt, insbesondere wenn dadurch ein einschüchterndes, feindseliges, erniedrigendes, entwürdigendes oder beleidigendes Umfeld geschaffen wird.

Dazu zählen insbesondere:

- unerwünschte sexualisierte Bemerkungen, Fragen, Nachrichten oder Witze;
- unerwünschte Kommentare über den Körper oder das Intimleben;
- das Zeigen oder Versenden sexualisierter Inhalte ohne Einverständnis;
- unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen;
- wiederholte Aufforderungen zu sexuellen oder intimen Kontakten nach erkennbarer Ablehnung;
- das Versprechen von Vorteilen oder die Androhung von Nachteilen im Zusammenhang mit sexuellem Entgegenkommen;
- die Ausnutzung eines Amts-, Autoritäts- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

Ein Verhalten kann auch ohne ausdrückliche Ablehnung sexuelle Belästigung darstellen, wenn seine Unerwünschtheit nach den Umständen erkennbar ist.

5. Verantwortung in Ämtern und Machtverhältnissen

Amtstragende und Personen mit besonderem Einfluss tragen eine besondere Verantwortung für die Integrität und Kultur des Verbandes. Ein solcher Einfluss kann sich insbesondere aus Ämtern, Leitungsfunktionen, der Vergabe von Aufgaben oder aus dem Zugang zu Informationen und Netzwerken ergeben.

Diese Stellung darf nicht genutzt werden, um andere unter Druck zu setzen, persönliche, politische, finanzielle oder sexuelle Vorteile zu erlangen oder Entscheidungen von persönlicher Loyalität, Nähe oder Wohlverhalten abhängig zu machen. Ebenso unzulässig sind sachfremde Benachteiligungen sowie die Behinderung von Kritik, Beschwerden oder der Aufklärung von Fehlverhalten.

Nicht jedes Machtgefälle stellt einen Verstoß dar. Entscheidend ist, ob eine Stellung missbraucht wird, um die freie Entscheidung anderer zu beeinträchtigen oder sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

6. Integrität und Interessenkonflikte

Wir legen Wert auf Integrität, Transparenz und den verantwortungsvollen Umgang mit Verbandsämtern und Verbandsmitteln.

Persönliche, berufliche oder finanzielle Interessenkonflikte sind gegenüber den

zuständigen Stellen offenzulegen, wenn sie für eine Entscheidung erheblich sein können.

Unzulässig sind insbesondere:

- der Missbrauch eines Amtes zur Erlangung oben genannter Vorteile;
- sachfremde Begünstigung oder Benachteiligung;
- die bewusste Täuschung von Organen oder Mitgliedern;
- die Manipulation oder Behinderung ordnungsgemäßer Wahlen und Abstimmungen;
- die zweckwidrige Verwendung von Verbandsmitteln;
- die Ausübung von Druck mit dem Ziel, Beschwerden zurückzunehmen, Fehlverhalten zu verschweigen oder zuständige Organe aus sachfremden Gründen von Ordnungsverfahren oder Ordnungsmaßnahmen abzuhalten.

Wer für den Verband auftritt, unterscheidet zwischen persönlicher Meinung und Beschlusslage. Niemand darf ohne entsprechende Zuständigkeit den Eindruck erwecken, verbindlich für den Verband zu sprechen.

7. Umgang mit Informationen

Personenbezogene Daten, vertrauliche Mitteilungen und interne Informationen sind verantwortungsvoll zu behandeln.

Informationen über Konflikte, Beschwerden oder betroffene Personen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Vertraulichkeit gilt nicht, soweit eine Weitergabe zur Abwehr erheblicher Gefahren, zur Wahrnehmung rechtlicher Pflichten oder zur Durchführung eines ordnungsgemäßen verbandsinternen Verfahrens bzw. Ordnungsverfahrens der FDP sowie ihrer Vorfeldorganisationen erforderlich ist.

8. Umgang mit Regelverstößen

Hinweise auf mögliche Verstöße können an Ombudspersonen, Vertrauenspersonen oder andere zuständige Stellen des Verbandes gerichtet werden. Meldungen können auch durch Personen erfolgen, die einen Vorfall beobachtet haben.

Hinweise werden vertraulich, unvoreingenommen und mit der gebotenen Sorgfalt behandelt. Betroffene und beschuldigte Personen erhalten grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Interessenkonflikte sind offenzulegen.

Zur Klärung können Gespräche geführt, Unterlagen gesichtet und Auskunftspersonen angehört werden. Wo möglich und sinnvoll, kann eine freiwillige Mediation angestrebt werden.

Ein Verstoß gegen diesen Code of Conduct kann zugleich einen Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Jungen Liberalen darstellen. Ordnungsmaßnahmen sowie -Verfahren richten sich ausschließlich nach § 3a der Bundessatzung und den entsprechenden Vorschriften der Untergliederungen.

Bei der Bewertung eines Verstoßes sind insbesondere Schwere, Dauer, Wiederholung, Folgen, bestehende Machtverhältnisse, das Verhalten nach dem Vorfall und die Gefahr einer Wiederholung zu berücksichtigen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Code of Conduct gilt für alle Mitglieder sowie für Gäste und weitere

teilnehmende Personen bei Aktivitäten der Jungen Liberalen und ihrer Untergliederungen und schützt und verpflichtet diese.

Er ist im Einklang mit der Satzung und den Ordnungen des Verbandes auszulegen. Er konkretisiert die Erwartungen an das Verhalten innerhalb des Verbandes, ersetzt jedoch keine Einzelfallprüfung.

Die zuständigen Verbandsorgane stellen sicher, dass gegenüber Personen, die nicht der Ordnungsgewalt nach § 3a der Bundessatzung unterliegen, bei entsprechendem Fehlverhalten andere angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Hausrechts.

Handelt es sich bei der betreffenden Person um ein Mitglied der FDP, wirken die zuständigen Verbandsorgane zudem darauf hin, dass die FDP den Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Satzung prüft und angemessene Maßnahmen ergreift.

Der Code of Conduct darf nicht so ausgelegt werden, als schränke er die Ahndung von Fehlverhalten ein, das schon vor seinem Inkraftreten von den zuständigen Verbandsorganen als Verstoß gegen die Satzung oder die Grundsätze der Jungen Liberalen bewertet wurde.

Seine Anwendung und Wirksamkeit sollen regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt werden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antrag SÄ002: Fortführung der Amtsgeschäfte des Bundesvorstandes bis zur Neuwahl

Laufende Nummer: 1

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

§ 9 Abs. 2 der Satzung werden folgende Sätze angefügt:

„Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Bundesvorstandes ihr Amt bis zur Neuwahl auf dem nächsten Bundeskongress geschäftsführend fort. Der Bundeskongress, auf dem die Neuwahl erfolgt, soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der Amtszeit stattfinden.“

Begründung

Wir Junge Liberale wählen unseren Bundesvorstand jedes Jahr neu. Die kurze Amtszeit ist kein Verwaltungsdetail, sondern gelebte liberale Überzeugung. Macht auf Zeit, Legitimation durch den Kongress und Rechenschaft vor den Delegierten. Deshalb muss die Satzung hier besonders sauber sein. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden die Mitglieder des Bundesvorstandes „für die Dauer von einem Jahr gewählt". Eine Regelung für den Zeitraum zwischen dem Ablauf dieser Amtszeit und der Neuwahl durch den nächsten Bundeskongress fehlt. Findet der Bundeskongress mit Wahl eines neuen Bundesvorstands aus organisatorischen oder terminlichen Gründen nach Ablauf des Wahljahres statt, ist nach geltender Satzungslage nicht geregelt, in welchem Umfang der Bundesvorstand noch wirksam handeln und den Verband nach § 26 BGB vertreten kann. Diese Unklarheit soll durch die Satzungsänderung bereinigt werden.

Die vorgeschlagene Fortgeltungsklausel schließt diese Lücke mit der im Vereinsrecht üblichen und anerkannten Formulierung. Der Bundesvorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis der Bundeskongress einen neuen Bundesvorstand gewählt hat. Die Handlungs- und Vertretungsfähigkeit des Bundesverbandes bleibt damit durchgehend gewahrt.

Ein Anreiz zur Verschleppung der Neuwahl entsteht nicht: Der Bundeskongress tagt nach § 7 Abs. 3 der Satzung mindestens einmal jährlich und ist auf Antrag eines Viertels der Delegierten oder von vier Landesverbänden einzuberufen. Zudem bleibt die Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum (§ 9 Abs. 2 Satz 4) unberührt.

Antrag SÄ004: Niedrigschwellige Ordnungsmaßnahmen durch die Vorstände ermöglichen

Laufende Nummer: 7

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„4. weitere einmalige oder befristete Maßnahmen, die Wahlämter, die Wählbarkeit und den Mitgliedsstatus des Mitglieds nicht berühren,“

2. § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„5. befristeter Ausschluss von oder die Beschränkung der Teilnahme (auch durch Auflagen) an zukünftigen Bundeskongressen und dessen Entsprechung auf nachfolgenden Gliederungen,“

3. In § 3a Abs. 3 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3“ durch die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-4“ ersetzt.

4. In § 3a Abs. 4 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-8“ durch die Wörter „Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5-8“ ersetzt.

5. In § 3a Abs. 4 Satz 2 der Satzung werden die Wörter „einer Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 1 –3“ durch die Wörter „einer Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 1-4“ ersetzt.

6. In § 13a Abs. 4 Satz 3 der Satzung werden die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2 Nr. 1-3“ durch die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2 Nr. 1-4“ ersetzt.

7. In § 13a Abs. 4 Satz 5 der Satzung werden die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2 Nr. 4-8“ durch die Wörter „Maßnahmen nach § 3A Absatz 2 Nr. 5-8“ ersetzt.

Artikel 2 – Änderung der Schiedsordnung

1. In § 16 Abs. 3 der Schiedsordnung werden die Wörter „In den Fällen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 Satzung“ durch die Wörter „In den Fällen des § 3a Abs. 2 Nr. 3 und 4 Satzung“ ersetzt.

2. In § 16 Abs. 4 der Schiedsordnung werden die Wörter „Maßnahmen nach § 3a Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1-3 Satzung“ durch die Wörter „Maßnahmen nach § 3a Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1-4 Satzung“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 4 der Schiedsordnung werden die Wörter „den Antrag nach § 3a Abs. 4, Abs. 2 Nr. 4-8 Satzung“ durch die Wörter „den Antrag nach § 3a Abs. 4, Abs. 2 Nr. 5-8 Satzung“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 6 der Schiedsordnung werden die Wörter „(§ 3a Abs. 2 Nr. 3, 4, 8 Satzung)“ durch die Wörter „(§ 3a Abs. 2 Nr. 3, 5, 8 Satzung)“ ersetzt.

Begründung

Nach geltender Satzung dürfen der örtlich zuständige Landesvorstand und der Bundesvorstand nur die mildesten Ordnungsmaßnahmen selbst verhängen: Verwarnung, Verweis sowie den befristeten Ausschluss von oder die Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen unterhalb des Bundeskongresses (§ 3a Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-3). Alle übrigen Maßnahmen – auch die Auffangkategorie der „weiteren einmaligen oder befristeten Maßnahmen, die Wahlämter und den Mitgliedsstatus des Mitglieds nicht berühren“ (bisher Nr. 5) – kann nur das Bundesschiedsgericht auf Antrag verhängen (§ 3a Abs. 4).

In der Praxis besteht jedoch gerade unterhalb der Schwelle von Amtsenthebung, Wählbarkeitsaberkennung und Ausschluss ein Bedürfnis nach schnellen, milden und passgenauen Reaktionen der Vorstände – beispielsweise die befristete Untersagung, bei Veranstaltungen des Verbandes als erziehungsbeauftragte Person im Sinne des Jugendschutzgesetzes („Muttizettel“) aufzutreten. Für solche Maßnahmen ein vollständiges Ordnungsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht zu führen, ist unverhältnismäßig aufwendig und wird dem häufigen Eilbedürfnis solche veranstaltungsbezogenen Maßnahmen nicht gerecht.

Der Antrag tauscht deshalb die bisherigen Nummern 4 und 5 des Maßnahmenkatalogs und zieht die Zuständigkeitsgrenze neu: Die Vorstände verhängen künftig die Maßnahmen der Nr. 1-4 einschließlich der Auffangkategorie, dem Bundesschiedsgericht bleiben die eingriffsintensiveren Maßnahmen der Nr. 5-8 (Ausschluss vom Bundeskongress, Amtsenthebung, Aberkennung der Fähigkeit zur Amtsbekleidung, Ausschluss) vorbehalten. Der Katalog bleibt dadurch nach Eingriffsintensität aufsteigend geordnet und beide Zuständigkeiten lassen sich weiterhin als geschlossene Nummernspannen fassen. Zugleich wird die Auffangkategorie um das Merkmal der Wählbarkeit ergänzt und damit ausdrücklich klargestellt, dass die Vorstände keine Maßnahmen treffen können, die den Status als Mitglied berühren oder die Wählbarkeit einschränken; solche Maßnahmen bleiben dem Bundesschiedsgericht vorbehalten.

Der Rechtsschutz der Betroffenen bleibt vollständig gewahrt und erstreckt sich künftig auch auf Maßnahmen der neuen Nr. 4: Gegen vorstandsverhängte Maßnahmen steht binnen eines Monats die Klage zum zuständigen Schiedsgericht offen, die aufschiebende Wirkung hat (§ 3a Abs. 3 Satz 2 und 3). Vereinsrechtlich sind Ordnungsmaßnahmen durch Vorstandsorgane zulässig, wenn sie auf einer klaren satzungsmäßigen Grundlage beruhen und ein faires, willkürfreies Verfahren mit rechtlichem Gehör gewährleistet ist; beides stellt die vorgeschlagene Fassung sicher. Der Bestimmtheit der Auffangkategorie dienen die dreifache Schranke (Wahlämter, Wählbarkeit, Mitgliedsstatus) sowie der Befristungsrahmen des § 3a Abs. 2 Satz 2. Die Sollvoraussetzung des § 3a Abs. 4 Satz 3, wonach Maßnahmen nach Nr. 6-8 eine bestandskräftige Maßnahme nach Nr. 2-5 vorausgehen soll, bleibt unverändert, da der Tausch nur innerhalb der Spanne Nr. 2-5 erfolgt und deren Inhalt nicht verändert.

Als Folgeänderungen werden die Verweise auf die Katalognummern in § 13a Abs. 4 der Satzung (Revisionsrecht) sowie in § 16 Abs. 4 und § 20 Abs. 6 der Schiedsordnung nachgezogen. In § 16 Abs. 3 der Schiedsordnung wird die Möglichkeit, den Antrag auf sofortige Vollziehung bereits vorsorglich vor Klageerhebung zu stellen, auf die neue Nr. 4 erstreckt, weil Maßnahmen dieser Kategorie, wie das genannte Beispiel zeigt, häufig veranstaltungsbezogen und eilbedürftig sind.

Antrag SÄ006: Neuausrichtung der Ombudsperson

Laufende Nummer: 5

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

In § 9 Abs. 3 der Satzung wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er führt eine fortlaufende Sammlung der Beschlüsse des Bundeskongresses und des erweiterten Bundesvorstandes (Beschlusssammlung), in die jedes Mitglied Einsicht nehmen kann."

§ 11 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„(2) BESCHLUSSKONTROLLE. Die Ombudsperson prüft die Behandlung, Umsetzung und Ausführung der Anträge und Beschlüsse des Bundeskongresses durch den Bundesvorstand und den erweiterten Bundesvorstand. Die Ombudsperson nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des erweiterten Bundesvorstandes ohne Stimmrecht teil. Sie kann durch Beschluss des Bundesvorstandes von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Sie überprüft die ordnungsgemäße Führung der Beschlusssammlung (§ 9 Abs. 3 Satz 2)."

Nach § 11 Abs. 2 der Satzung werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) SOZIALE KONFLIKTE. Die Ombudsperson ist erste Anlaufstelle zur Lösung sozialer Konflikte innerhalb des Verbandes. Sie wirkt auf eine vertrauliche, unparteiische und sachgerechte Klärung hin. Sie ist berechtigt, dem Bundesvorstand die Verhängung oder Beantragung von Ordnungsmaßnahmen nach § 3a vorzuschlagen. Hierzu trägt sie die erforderlichen Informationen zusammen und prüft den Sachverhalt im Hinblick auf die Satzung und die Grundsätze des Verbandes. Die Entscheidungsbefugnisse des Bundesvorstandes und die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts bleiben unberührt.

(2b) BERICHT. Die Ombudsperson legt bei jedem ordentlichen Bundeskongress einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vor."

In § 11 Abs. 4 Satz 1 der Satzung werden die Wörter „nach Absatz 2 Satz 5" durch die Wörter „nach Absatz 2a" ersetzt.

Begründung

Die Ombudsperson soll in ihrer Doppelrolle als Kontrollinstanz gegenüber Bundesvorstand und erweitertem Bundesvorstand einerseits und als Anlaufstelle für soziale Konflikte andererseits geschärft werden. Der Antrag verlagert dazu die administrative Führung der Beschlusssammlung auf den Bundesvorstand, verankert Verfahrensgrundsätze für die Konfliktlösung und gibt der Ombudsperson ein förmliches Initiativrecht für Ordnungsmaßnahmen.

Zu Ziffern 1 und 2: Bisher führt die Ombudsperson die fortlaufende Beschlusssammlung selbst (§ 11 Abs. 2 Satz 4 a. F.). Wer die Umsetzung von Beschlüssen kontrolliert, sollte deren Dokumentation aber nicht zugleich selbst verantworten. Die Führung der Beschlusssammlung wird deshalb dem Bundesvorstand zugewiesen – systematisch passend zu seiner Pflicht, die Beschlüsse des Bundeskongresses und des erweiterten Bundesvorstandes auszuführen (§ 9 Abs. 3 Satz 1), während die Ombudsperson die

ordnungsgemäße Führung überprüft. Das Einsichtsrecht jedes Mitglieds bleibt unverändert erhalten und wird zur Vermeidung einer Doppelregelung einmalig in § 9 Abs. 3 verankert; § 11 Abs. 2 verweist darauf.

Zu Ziffer 3: Absatz 2a bündelt die Aufgaben bei sozialen Konflikten und normiert erstmals die Maßstäbe einer vertraulichen, unparteiischen und sachgerechten Klärung. Das neue Vorschlagsrecht ist ein reines Initiativrecht: Die Ombudsperson kann dem Bundesvorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 3a Abs. 3 oder die Beantragung von Maßnahmen beim Bundesschiedsgericht nach § 3a Abs. 4 vorschlagen und bereitet den Sachverhalt hierfür auf. Sämtliche Entscheidungszuständigkeiten und die Verfahrensrechte der Betroffenen (rechtliches Gehör, Klageweg zum Bundesschiedsgericht) bleiben unberührt; die Unberührtheitsklausel stellt dies ausdrücklich klar. Vereinsrechtlich ist das unbedenklich, da weder in die zwingende Organverfassung (§§ 21 ff. BGB) noch in die von der Rechtsprechung geforderten Verfahrensgarantien bei Ordnungsmaßnahmen eingegriffen wird. Bei der Weitergabe von Informationen an den Bundesvorstand hat die Ombudsperson die Vertraulichkeit zu wahren, soweit dies mit der Vorbereitung des Vorschlags vereinbar ist. Absatz 2b übernimmt die bestehende Berichtspflicht unverändert und bezieht sie auf die gesamte Tätigkeit nach den Absätzen 2 und 2a.

Zu Ziffer 4: Folgeänderung. Der bisherige Verweis in § 11 Abs. 4 auf „Absatz 2 Satz 5“ wäre nach der Neufassung unzutreffend; der Verweis auf den neuen Absatz 2a ist zudem gegen künftige Umnummerierungen robust. Die ständigen Vertrauenspersonen unterstützen die Ombudsperson damit bei allen Aufgaben der Konfliktlösung einschließlich der Sachverhaltsaufbereitung.

Antrag SÄ009: Geheime Wahl der Ombudsperson

Laufende Nummer: 11

Antragsteller*in:	LV Hessen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1 Die Bundessatzung wird wie folgt angepasst:

2 Ergänze in §5 nach „Wahlen zum Bundesvorstand“ „, der Bundesombudsperson“.

Begründung

Aus guten Gründen erfolgen Personenwahlen zu Vorständen geheim. Aufgrund ihrer Bedeutsamkeit für die Verbandskultur und ihre wichtige Rolle bei zwischenmenschlichen Konflikten, sollten hier die gleichen Maßstäbe angelegt werden und kein Druck durch eine offene Wahl erzeugt werden.

Antrag SÄ005: Fokussierte Einbindung der Bundesarbeitskreise in den erweiterten Bundesvorstand

Laufende Nummer: 2

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

1. § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Zu Sitzungen, in denen planmäßig programmatische Anträge beraten werden, sollen die Leiter der Bundesarbeitskreise eingeladen werden."

2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die Landesverbände und die Landesvorstände, sowie in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 3 die Leiter der Bundesarbeitskreise.“

Begründung

Der erweiterte Bundesvorstand ist nach § 8 Abs. 2 der Satzung das höchste Beschlussgremium zwischen den Bundeskongressen. Damit er dieser Aufgabe gerecht werden kann, muss er so effizient wie möglich arbeiten können. Neben den Mitgliedern des Bundesvorstandes, der Ombudsperson und den Vertretern der sechzehn Landesverbände sind derzeit nach § 8 Abs. 1 Satz 3 der Satzung sämtliche Leiter der Bundesarbeitskreise als ständige Gäste zu allen Sitzungen einzuladen. Das Gremium erreicht dadurch regelmäßig eine Größe, die konzentrierte Beratungen erschwert und das auch in Sitzungen, deren Gegenstände mit der Arbeit der Bundesarbeitskreise wenig Berührungspunkte haben, etwa rein organisatorische, personelle oder finanzielle Fragen. Für die Bundesarbeitskreisleiter bedeutet der ständige Gaststatus dort vor allem Anwesenheit ohne inhaltliche Beteiligungsmöglichkeit.

Dieser Antrag will die wertvolle Arbeit der Bundesarbeitskreise in keiner Weise schmälern – im Gegenteil: Er bündelt ihre Einbindung dort, wo ihre Expertise den größten Mehrwert stiftet, und wertet sie dort zugleich auf. Zu Sitzungen, in denen programmatische Anträge beraten werden, sollen die Bundesarbeitskreisleiter weiterhin eingeladen werden (Soll-Regelung, Ziffer 1). Neu erhalten sie in diesen Sitzungen ein eigenes Antragsrecht (Ziffer 2), das ihnen im erweiterten Bundesvorstand bislang nicht zusteht. Aus einem Status als dauerhafte Zuhörer wird so eine gezielte, aktive Mitwirkung in den Beratungen, mit denen die Bundesarbeitskreise tatsächlich befasst sind. Ihre satzungsmäßigen Rechte auf dem Bundeskongress – Antragsrecht nach § 7 Abs. 6 und die Berücksichtigung beim Rederecht nach § 7 Abs. 7 – bleiben unberührt.

Antrag SÄ007: Elektronische Abstimmungen und Wahlen rechtssicher regeln

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Die Versammlung möge beschließen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Dem § 5 Abs. 1 der Satzung werden folgende Sätze angefügt:

„Wahlen und Abstimmungen können auch mittels elektronischer Verfahren durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der für sie geltenden Wahl- und Abstimmungsgrundsätze, bei geheimen Wahlen und Abstimmungen insbesondere die Geheimheit der Stimmabgabe, nach dem Stand der Technik gewährleistet ist. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Bundesorgane.“

Artikel 2 – Änderung der Geschäftsordnung des Bundeskongresses

Variante 1 – Präsenzgebot – Versammlungsraum (aktuelle Handhabe)

1. § 24 der Geschäftsordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 24 ELEKTRONISCHE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

(1) Der Bundeskongress kann zu Beginn entscheiden, Abstimmungen und Wahlen ganz oder teilweise mittels elektronischer Stimmgeräte oder sonstiger elektronischer Abstimmungsmöglichkeiten durchzuführen. Der Beschluss kann auf einzelne Arten von Abstimmungen oder Wahlen beschränkt werden.

(2) Elektronische Abstimmungs- und Auszählungsverfahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie vorher die technisch notwendigen Voraussetzungen erfüllen, um Manipulierbarkeit nach dem Stand der Technik ausschließen zu können. Sie müssen darüber hinaus gewährleisten, dass

1. nur Stimmberechtigte Stimmen abgeben können und jeder Stimmberechtigte je Abstimmung oder Wahlgang höchstens die ihm zustehende Zahl an Stimmen abgeben kann,

2. Stimmrechtsübertragungen nach § 7 (5) Bundessatzung zutreffend abgebildet werden,

3. die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Ergebnis zuverlässig festgestellt und nachvollziehbar dokumentiert werden und

4. die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen dürfen elektronisch nur durchgeführt werden, wenn das Verfahren zusätzlich gewährleistet, dass eine Zuordnung der abgegebenen Stimme zur abstimmenden Person weder während noch nach der Stimmabgabe möglich ist.

(4) Der Bundesvorstand stellt vor Beginn des Bundeskongresses fest, dass das vorgesehene Verfahren die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllt, und dokumentiert die Feststellung. Während des Bundeskongresses wachen das Tagungspräsidium und, soweit ein Wahlausschuss gewählt ist, der Wahlausschuss über

die ordnungsgemäße Durchführung.

(5) Zur elektronischen Stimmabgabe sind nur Stimmberechtigte zugelassen, die sich während des Abstimmungs- oder Wahlgangs im Versammlungsraum aufhalten. Dies gilt nicht für den Digitalen Bundeskongress (§ 7a Bundessatzung) und für die Stimmabgabe nach § 32 (7) e. Das Tagungspräsidium eröffnet und schließt jeden Abstimmungs- oder Wahlgang; es kann hierfür ein Zeitfenster festlegen.

(6) Wird die ordnungsgemäße Durchführung einer elektronischen Abstimmung oder Wahl durch eine technische Störung beeinträchtigt, erklärt das Tagungspräsidium den betroffenen Abstimmungs- oder Wahlgang für ungültig und wiederholt ihn. Die Wiederholung kann mittels Stimmzettel oder, bei offenen Abstimmungen und Wahlen, mittels Stimmkarte erfolgen. Steht das elektronische Verfahren dauerhaft nicht mehr zur Verfügung, werden die weiteren Abstimmungen und Wahlen ohne erneuten Beschluss nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt."

Variante 2 – Präsenzgebot mit Netzwerkbindung

§ 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Zur elektronischen Stimmabgabe sind nur Stimmberechtigte zugelassen, die sich während des Abstimmungs- oder Wahlgangs im Versammlungsraum aufhalten. Die Stimmabgabe kann auch über ein eigenes Endgerät der Stimmberechtigten erfolgen; in diesem Fall gilt die Anwesenheit im Versammlungsraum als nachgewiesen, wenn das Endgerät während der Stimmabgabe mit einem vom Bundesvorstand hierfür bereitgestellten Netzwerk verbunden ist, das nur am Versammlungsort verfügbar ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Digitalen Bundeskongress (§ 7a Bundessatzung) und für die Stimmabgabe nach § 32 (7) e. Das Tagungspräsidium eröffnet und schließt jeden Abstimmungs- oder Wahlgang; es kann hierfür ein Zeitfenster festlegen."

Begründung: Das Präsenzgebot bleibt materiell bestehen; die Netzwerkbindung ersetzt lediglich die Sichtkontrolle durch das Tagungspräsidium, die bei Stimmabgabe über mitgeführte Endgeräte praktisch nicht leistbar ist. Die Formulierung als Vermutungsregel („gilt als nachgewiesen") hält das Verfahren handhabbar und lässt dem Tagungspräsidium zugleich Raum, bei konkreten Anhaltspunkten für eine Stimmabgabe von außerhalb einzuschreiten (§ 10 Abs. 2, §§ 28, 29 der Geschäftsordnung).

Variante 3 – Aufhebung des Präsenzgebots (flexible Stimmabgabe per App)

§ 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

„(5) Die elektronische Stimmabgabe ist nicht an die Anwesenheit im Versammlungsraum gebunden. Stimmberechtigte können ihre Stimme innerhalb des vom Tagungspräsidium festgelegten Zeitfensters über die bereitgestellte elektronische Abstimmungsmöglichkeit von jedem Ort aus abgeben. Das Tagungspräsidium eröffnet und schließt jeden Abstimmungs- oder Wahlgang."

Erforderliche Folgeänderung in der Satzung: Dem § 7 Abs. 5 der Satzung wird folgender Satz angefügt:

„Delegierte können an Abstimmungen und Wahlen des Bundeskongresses auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen, wenn die Einladung dies vorsieht."

Begründung: Die Variante gibt den Delegierten maximale Flexibilität und macht die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Saalpräsenz im Abstimmungsmoment. Sie schafft

damit aber eine hybride Mitwirkung an einem Präsenzkongress. Nach § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nur zulässig, wenn dies bei der Berufung der Versammlung vorgesehen ist; ohne die Satzungsfolgeänderung und einen entsprechenden Hinweis in der Einladung wären elektronisch durchgeführte Wahlen anfechtbar. Die Folgeänderung ist eine Satzungsänderung und teilt daher Mehrheit (zwei Drittel, 134 stimmberechtigte Delegierte), Fristen und Eintragungserfordernis des Artikels 1 des Hauptantrags.

Begründung

§ 24 der Geschäftsordnung regelt elektronische Abstimmungen bislang in einem einzigen Satzgefüge und nur für offene Abstimmungen und Wahlen. Das genügt der Kongresspraxis nicht mehr. Erstens sind gerade die Wahlen zum Bundesvorstand nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung zwingend geheim – für sie fehlt bislang jede Grundlage einer elektronischen Durchführung. Zweitens bestimmt niemand verbindlich, wer vor dem Kongress feststellt, dass das eingesetzte System die technischen Voraussetzungen erfüllt. Drittens ist ungeregelt, von wo die Stimme abgegeben werden darf: Bei einer Abstimmung über ein mitgeführtes Endgerät könnten Delegierte faktisch von außerhalb des Versammlungsraums mitstimmen. Viertens fehlt ein Verfahren für technische Störungen, und fünftens ist nicht gesichert, dass Stimmrechtsübertragungen nach § 7 Abs. 5 der Satzung (höchstens zwei Stimmrechte je Delegierten) im elektronischen System zutreffend abgebildet werden.

Der Antrag fasst § 24 der Geschäftsordnung deshalb neu und schließt diese Lücken entlang der anerkannten Wahlgrundsätze: Die Gleichheit der Wahl sichern Absatz 2 Nr. 1 und 2 (Stimmberechtigung, Stimmenzahl, Übertragungen), die Geheimheit sichert Absatz 3 durch das Verbot jeder – auch nachträglichen – Zuordnung von Stimme und Person, die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisfeststellung sichert Absatz 2 Nr. 3, und den Manipulationsschutz nach dem Stand der Technik übernimmt Absatz 2 Satz 1 wortgleich aus dem geltenden Recht (parallel zu § 7a Abs. 4 der Satzung). Absatz 4 weist die Feststellung der Voraussetzungen dem Bundesvorstand und die laufende Aufsicht dem Tagungspräsidium – gegebenenfalls mit dem Wahlausschuss nach § 7 Abs. 8 der Satzung – zu.

Absatz 5 bindet die elektronische Stimmabgabe an die Anwesenheit im Versammlungsraum. Der Bundeskongress nach § 7 der Satzung ist eine Präsenzversammlung; eine hybride Teilnahme ist nach § 32 Abs. 2 BGB nur zulässig, wenn sie ausdrücklich ermöglicht wird – was die Satzung allein für den Digitalen Bundeskongress (§ 7a) vorsieht. Ohne ausdrückliche Präsenzbindung entstünde bei elektronischer Stimmabgabe eine ungeregelte hybride Mitwirkung, die Wahlen anfechtbar machen könnte. Ausgenommen bleiben der Digitale Bundeskongress und die bewusst parallel zum Kongress mögliche Stimmabgabe bei den LYMEC- und IFLRY- Delegiertenwahlen (§ 32 Abs. 7 lit. e der Geschäftsordnung). Absatz 6 stellt sicher, dass eine technische Störung den Kongress nicht handlungsunfähig macht, sondern in ein geordnetes Rückfallverfahren mündet.

Artikel 1 ergänzt § 5 Abs. 1 der Satzung um eine Klarstellung. Die Satzung schreibt schon heute kein Abstimmungsmedium vor; die Geheimheit ist ein Modus, kein Medium, sodass die Geschäftsordnungsänderung auch für sich tragfähig wäre. Die ausdrückliche Satzungsgrundlage nimmt künftigen Anfechtungen elektronisch durchgeführter geheimer Wahlen aber von vornherein den Boden und verankert die Grundentscheidung dort, wo sie systematisch hingehört, während das Verfahren in der Geschäftsordnung verbleibt.

Geprüfte Alternativen: Eine bloße Präzisierung nur für offene Abstimmungen ließe das praktische Kernproblem – die geheimen Vorstandswahlen – ungelöst. Eine Vollregelung des Verfahrens in der Satzung wäre systemwidrig und unnötig änderungsträge. Folgeänderungen in der Schiedsordnung sind

nicht erforderlich; die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen bleibt über § 14 der Satzung sowie §§ 28, 29 und 32 der Geschäftsordnung gewährleistet. § 27 Satz 3 der Geschäftsordnung (verdeckte Abstimmung auf dem Digitalen Bundeskongress) bleibt unberührt.

Anmerkung zu Variante 2:

Zu beachten: Die Reichweite eines Funknetzes endet nicht exakt an der Saaltür; der Bundesvorstand muss das Netzwerk technisch so einrichten (Reichweite, Zugangsdaten nur gegen Stimmkarte), dass die Vermutung tatsächlich trägt. Vereinsrechtlich ist die Variante unkritisch, da keine Teilnahme von außerhalb eröffnet wird; eine Satzungsänderung über Artikel 1 des Hauptantrags hinaus ist nicht erforderlich.

Anmerkung zu Variante 3:

Zu beachten: Diese Variante verändert den Charakter des BuKos spürbar. Wer abstimmt, ohne die Debatte zu verfolgen, entwertet die Beratung; die Anzweiflung einer Abstimmung (§ 28 GO) und die Kontrolle der Stimmrechtsübertragungen werden schwieriger; die Öffentlichkeit des Wahlakts schrumpft auf die Ergebnisverkündung. Vereinsrechtlich zulässig ist das bei sauberer Verankerung – empfehlenswert ist es aus Sicht guter Verbandspraxis nur, wenn der Kongress die Flexibilität bewusst höher gewichtet als das Versammlungsprinzip.

Antrag SÄ003: Mitgliederaufnahme durch den Bundesverband bei Untätigkeit der Untergliederungen

Laufende Nummer: 4

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	nicht entschieden
Sachgebiet:	SÄ - Satzungsänderungsanträge

Nach § 3 Abs. 2a der Satzung wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) AUFNAHME BEI UNTÄTIGKEIT DES LANDESVERBANDES. Hat der zuständige Landesverband über einen Aufnahmeantrag nach Absatz 2 Satz 1 nicht innerhalb von vier Wochen nach dessen Eingang entschieden, kann der Bundesvorstand die Aufnahme anstelle des Landesverbandes beschließen. Vor der Entscheidung ist der zuständige Landesverband anzuhören. Die aufgenommene Person wird Mitglied des zuständigen Landesverbandes; der Bundesvorstand unterrichtet diesen unverzüglich über die Aufnahme und die Modalitäten."

Begründung

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder bei dem zuständigen Landesverband nach dem in der Landessatzung vorgesehenen Verfahren. Bleibt ein Landesverband untätig, weil Aufnahmeanträge nicht bearbeitet werden oder Zuständigkeiten gegenüber Untergliederungen ungeklärt sind, hat die antragstellende Person derzeit keine wirksame Handhabe. Sie verfügt über keinerlei Mitgliedsrechte und kann daher weder das Schiedsgericht anrufen noch anderweitig auf eine Entscheidung hinwirken. Faktisch kann so der Zugang zum Verband auf unbestimmte Zeit blockiert werden.

Der Antrag schafft dafür eine subsidiäre Aufnahmekompetenz des Bundesvorstandes nach dem Ultima-Ratio-Prinzip, Sie greift erst, wenn der zuständige Landesverband vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags nicht entschieden hat, steht im Ermessen des Bundesvorstandes und setzt eine vorherige Anhörung des Landesverbandes voraus. Die Mitgliedshoheit der Landesverbände bleibt im Regelfall unangetastet. Entscheidet der Landesverband innerhalb der Frist – gleich in welche Richtung, ist für ein Eingreifen des Bundesverbandes kein Raum. Die aufgenommene Person wird Mitglied des zuständigen Landesverbandes, sodass keine Sondermitgliedschaften entstehen; die föderale Mitgliedsstruktur nach § 4 der Satzung bleibt gewahrt.

Antrag GO01: Keine deckungsgleichen Anträge zur bestehenden Beschlusslage

Laufende Nummer: 8

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	nicht entschieden
Sachgebiet:	GO - Geschäftsordnungsanträge

Nach § 17 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a ANTRÄGE ZUR BESTEHENDEN BESCHLUSSLAGE

(1) Ein Antrag nach § 17 Ziff. 2, 3 oder 5 sowie ein Alternativantrag zu einem solchen Antrag ist unzulässig, wenn er seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem noch gültigen Beschluss des Bundeskongresses (§ 7 (6) S. 5 bis 7 Bundessatzung) übereinstimmt.

(2) Ein Antrag stimmt seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem Beschluss überein, wenn er bei objektiver Betrachtung dasselbe Regelungsziel mit im Kern denselben Forderungen verfolgt. Redaktionelle Änderungen, eine geänderte Begründung sowie geringfügige, unwesentliche Abweichungen einzelner Forderungen stehen der Übereinstimmung nicht entgegen.

(3) Stimmt nur ein abtrennbarer Teil des Antrags im Sinne des Absatzes 2 mit einem Beschluss überein, ist der Antrag nur insoweit unzulässig; im Übrigen wird er behandelt. Der Antragsteller ist auf die teilweise Unzulässigkeit unverzüglich hinzuweisen und erhält Gelegenheit, den Antrag bis zum Beginn der Beratung anzupassen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. die Gültigkeitsdauer des Beschlusses innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bundeskongress endet,

2. der erweiterte Bundesvorstand die Befassung mit einfacher Mehrheit freigibt; die Freigabe soll erteilt werden, wenn sich die tatsächlichen oder politischen Umstände seit der Beschlussfassung so verändert haben, dass eine erneute Befassung geboten ist, oder

3. der Bundeskongress auf Antrag von mindestens zwanzig Delegierten oder eines Landesverbandes die Befassung mit absoluter Mehrheit beschließt.

(5) Über die Unzulässigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 soll der Bundesvorstand bis zur Versendung des Antragsbuchs entscheiden. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen entscheidet das Tagungspräsidium. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller unverzüglich Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress mit einfacher Mehrheit. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts (§ 14 Bundessatzung) bleibt unberührt.“

Begründung

Sachanträge des Bundeskongresses haben nach § 7 (6) S. 5 bis 7 der Bundessatzung eine Gültigkeitsdauer von grundsätzlich zwanzig Jahren. Gleichwohl erreichen den Bundeskongress immer wieder Anträge, deren Forderungen bereits geltende Beschlusslage sind. Ihre Beratung bindet knappe Kongresszeit, ohne die

Beschlusslage zu verändern, und verdrängt neue Initiativen in der Antragsreihenfolge. Der neue § 17a erklärt solche Anträge für unzulässig und schafft damit mittelbar die Pflicht, die Beschlusslage vor Antragstellung zu prüfen und verfolgt das Ziel damit die Antragsqualität mittelbar zu erhöhen.

Absatz 2 übernimmt einen objektiven Maßstab für die inhaltliche Übereinstimmung, der bloße Umformulierungen nicht privilegiert, echte inhaltliche Weiterentwicklungen aber zulässt.

Absatz 3 stellt sicher, dass teilweise neue Anträge nicht insgesamt blockiert werden, und gewährt dem Antragsteller rechtliches Gehör und eine Anpassungsmöglichkeit. Absatz 4 sichert die nötige Flexibilität: Nummer 1 erlaubt die Bekräftigung von Beschlüssen, deren Gültigkeitsdauer binnen zwölf Monaten endet, und verhindert so Lücken in der Beschlusslage; Nummer 2 überträgt die Freigabe dem erweiterten Bundesvorstand als höchstem Beschlussgremium zwischen den Kongressen (§ 8 (2) Bundessatzung); Nummer 3 wahrt die Souveränität des Bundeskongresses, der die Befassung jederzeit mit absoluter Mehrheit erzwingen kann – das Quorum entspricht der Wertung des § 25 der Geschäftsordnung, die Antragsberechtigung dem Dringlichkeitsquorum des § 7 (2) der Geschäftsordnung.

Absatz 5 verlagert die Entscheidung möglichst weit nach vorn: Der Bundesvorstand soll vor Versand des Antragsbuchs entscheiden, damit Antragsteller frühzeitig Klarheit haben; während des Kongresses – insbesondere bei Dringlichkeitsanträgen – entscheidet das Tagungspräsidium. Der Einspruch ist abweichend von vergleichbaren Landesregelungen dem Bundeskongress zugewiesen, weil dieser nach der Systematik der Geschäftsordnung (§ 12) über Einsprüche entscheidet und der erweiterte Bundesvorstand während eines laufenden Kongresses regelmäßig nicht zusammentreten kann.

Rechtliche Einordnung: Die Regelung gehört als Ausgestaltung des Antragsverfahrens systematisch in die Geschäftsordnung. Das satzungsmäßige Antragsrecht (§ 7 (6) Bundessatzung) wird nicht entzogen, sondern verfahrensmäßig begrenzt; der Bundeskongress behält über Absatz 4 Nr. 3 stets das letzte Wort, und § 25 der Geschäftsordnung lässt Abweichungen im Einzelfall ohnehin zu. Da die Bundessatzung das Antragsrecht ohne inhaltliche Einschränkung gewährt, verbleibt ein Restrisiko, dass das Bundesschiedsgericht eine solche Beschränkung als satzungsbedürftig ansieht; wer vollständige Rechtssicherheit möchte, ergänzt eine Ermächtigungsgrundlage in § 7 (6) der Bundessatzung durch gesonderten Satzungsänderungsantrag. Anträge zur Satzung (§ 17 Ziff. 1) und auf Auflösung (§ 17 Ziff. 4) sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, weil ihre Zulässigkeit abschließend in der Bundessatzung geregelt ist; Änderungsanträge (§ 17 Ziff. 7) entstehen erst in der Beratung und bleiben unberührt. Zwingendes Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB) steht der Regelung nicht entgegen.

Antrag GO02: Karenzzeit für abgelehnte Anträge (Einfügung eines § 17b in die Geschäftsordnung)

Laufende Nummer: 9

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	nicht entschieden
Sachgebiet:	GO - Geschäftsordnungsanträge

Nach § 17 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird folgender § 17b eingefügt:

„§ 17b ERNEUTE BEFASSUNG MIT ABGELEHNTEN ANTRÄGEN

(1) Ein Antrag nach § 17 Ziff. 2, 3 oder 5 sowie ein Alternativantrag zu einem solchen Antrag ist unzulässig, wenn er seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem Antrag übereinstimmt, den der Bundeskongress auf einem der beiden vorangegangenen ordentlichen Bundeskongresse in der Sache abgelehnt hat (Karenzzeit). In der Sache abgelehnt ist ein Antrag nur, wenn er in der Schlussabstimmung nach § 21 (2) als Ganzes abgelehnt worden ist; Nichtbefassung, Verweisung, Erledigung oder Rückzug lösen die Karenzzeit nicht aus.

(2) Ein Antrag stimmt seinem wesentlichen Inhalt nach mit einem abgelehnten Antrag überein, wenn er bei objektiver Betrachtung dasselbe Regelungsziel mit im Kern denselben Forderungen verfolgt. Redaktionelle Änderungen, eine geänderte Begründung sowie geringfügige, unwesentliche Abweichungen einzelner Forderungen stehen der Übereinstimmung nicht entgegen.

(3) Stimmt nur ein abtrennbarer Teil des Antrags im Sinne des Absatzes 2 mit einem abgelehnten Antrag überein, ist der Antrag nur insoweit unzulässig; im Übrigen wird er behandelt. Der Antragsteller ist auf die teilweise Unzulässigkeit unverzüglich hinzuweisen und erhält Gelegenheit, den Antrag bis zum Beginn der Beratung anzupassen.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. der erweiterte Bundesvorstand die erneute Befassung mit einfacher Mehrheit freigibt; die Freigabe soll erteilt werden, wenn sich die tatsächlichen oder politischen Umstände seit der Ablehnung so verändert haben, dass eine erneute Befassung geboten ist, oder

2. der Bundeskongress auf Antrag von mindestens zwanzig Delegierten oder eines Landesverbandes die erneute Befassung mit absoluter Mehrheit beschließt.

(5) Über die Unzulässigkeit nach den Absätzen 1 bis 3 soll der Bundesvorstand bis zur Versendung des Antragsbuchs entscheiden. Dem Antragsteller ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen entscheidet das Tagungspräsidium. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller unverzüglich Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress mit einfacher Mehrheit. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts (§ 14 Bundessatzung) bleibt unberührt.“

Begründung

Anträge, die der Bundeskongress in der Sache abgelehnt hat, kehren teils schon auf dem nächsten Kongress in nahezu unveränderter Form zurück. Das bindet knappe Kongresszeit, entwertet die getroffene Entscheidung und verdrängt neue Initiativen in der Antragsreihenfolge. Der neue § 17b führt deshalb eine

Karenzzeit ein: Was auf einem der beiden vorangegangenen ordentlichen Bundeskongresse in der Sache abgelehnt wurde, kann nicht unmittelbar erneut gestellt werden.

Die Karenzzeit ist bewusst eng gefasst. Sie greift nur bei einer Ablehnung in der Schlussabstimmung als Ganzes (§ 21 (2) der Geschäftsordnung); Nichtbefassung, Verweisung, Erledigung oder Rückzug lösen sie nicht aus, weil der Kongress in diesen Fällen keine Sachentscheidung getroffen hat. Absatz 2 stellt mit einem objektiven Maßstab sicher, dass bloße Umformulierungen die Karenzzeit nicht umgehen, inhaltlich weiterentwickelte Anträge aber zulässig bleiben. Absatz 3 schützt teilbare Anträge vor einer Gesamtblockade und gewährt rechtliches Gehör samt Anpassungsmöglichkeit.

Absatz 4 sichert die nötige Flexibilität: Der erweiterte Bundesvorstand als höchstes Beschlussgremium zwischen den Kongressen (§ 8 (2) Bundessatzung) kann die erneute Befassung bei veränderten tatsächlichen oder politischen Umständen freigeben; unabhängig davon kann der Bundeskongress die Befassung mit absoluter Mehrheit erzwingen – das Quorum entspricht der Wertung des § 25 der Geschäftsordnung, die Antragsberechtigung dem Dringlichkeitsquorum des § 7 (2) der Geschäftsordnung. Absatz 5 verlagert die Entscheidung vor den Versand des Antragsbuchs; während des Kongresses entscheidet das Tagungspräsidium. Der Einspruch ist abweichend von vergleichbaren Landesregelungen dem Bundeskongress zugewiesen, weil dieser nach der Systematik der Geschäftsordnung (§ 12) über Einsprüche entscheidet und der erweiterte Bundesvorstand während eines laufenden Kongresses regelmäßig nicht zusammentreten kann.

Rechtliche Einordnung: Die Regelung gehört als Ausgestaltung des Antragsverfahrens systematisch in die Geschäftsordnung. Das satzungsmäßige Antragsrecht (§ 7 (6) Bundessatzung) wird nicht entzogen, sondern zeitlich begrenzt ausgestaltet; der Bundeskongress behält über Absatz 4 Nr. 2 stets das letzte Wort. Da die Bundessatzung das Antragsrecht ohne inhaltliche Einschränkung gewährt, verbleibt ein Restrisiko, dass das Bundesschiedsgericht eine solche Beschränkung als satzungsbedürftig ansieht; wer vollständige Rechtssicherheit möchte, ergänzt eine Ermächtigungsgrundlage in § 7 (6) der Bundessatzung durch gesonderten Satzungsänderungsantrag. Die Karenzzeit knüpft auch an Ablehnungen an, die vor ihrem Inkrafttreten erfolgt sind; das ist als verfahrensrechtliche Anknüpfung an abgeschlossene Tatsachen zulässig und gewollt, da die Regelung sonst erst nach zwei ordentlichen Bundeskongressen Wirkung entfalten würde. Zwingendes Vereinsrecht (§§ 21 ff. BGB) steht der Regelung nicht entgegen.

Antrag L01: Deutschland braucht einen Neustart – Für eine Staatsreform der Bundesrepublik

Laufende Nummer: 38

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	L - Leitantrag

Die Versammlung möge beschließen:

Der deutsche Staat ist dysfunktional. Während die Stärke des liberalen Westens stets darin bestand, durch den offenen Diskurs die Qualität seiner politischen Entscheidungen zu steigern, verdeckt der Autoritarismus seine Schwäche durch scheinbar entschlossenes und schnelles politisches Handeln. Doch der liberale Westen und insbesondere die Bundesrepublik Deutschland sind sklerotisch geworden. Ob durch die lückenlose Verrechtlichung des Alltags oder durch die Sozialdemokratisierung der Wirtschaft; der Staat mischt sich immer stärker in jede Nische des privaten und öffentlichen Lebens ein. So wird zunehmend das Schlechteste aus beiden Systemen vereint: die Langsamkeit des deliberativen demokratischen Prozesses und die Unfähigkeit staatlicher Planwirtschaft. Das gefährdet nicht nur unseren Wohlstand, sondern sogar die Legitimität unserer liberalen Demokratie als solcher. Wenn die Bürger das Vertrauen in das westliche System der liberalen Demokratie verlieren, hat die Bundesrepublik keine Chance, sich im geopolitischen Wettbewerb des 21. Jahrhunderts zu behaupten.

Wir wollen den Staat wieder aktiv und handlungsfähig machen. Die notwendigen Reformen sind weitreichend und sie sollten auf den liberalen Prinzipien unserer Verfassung begründet sein. Die klugen Mütter und Väter des Grundgesetzes haben der Bundesrepublik Staatsstrukturprinzipien gegeben, die in den letzten Jahrzehnten immer weiter entkernt wurden. Die Jungen Liberalen haben bereits weitreichende Vorschläge zur Reform des Sozialstaates vorgelegt und fordern nun eine Reform der bundesrepublikanischen Staatsordnung. Wir erneuern jene Prinzipien, die unser Land in der Vergangenheit stark gemacht haben und entwickeln sie weiter. Die Verschlankung des Staates macht ihn erst handlungsfähig.

Dezentrales Handeln und vertikale Machtkontrolle – Eine Erneuerung des Föderalismus

Die bisherigen Föderalismusreformen haben die Verantwortlichkeiten zwischen Bund, Ländern und Gemeinden nicht hinreichend entflochten. Bund und Länder rangeln im Kompetenzwirrwarr der Ebenen miteinander, während die Gemeinden an immer größeren Aufgaben scheitern und wichtige Weichenstellungen verschleppt werden. Wir Liberale bekennen uns zum Föderalismus als Instrument der vertikalen Gewaltenteilung und Schutz vor zentralistischem Autoritarismus. Gleichsam garantiert das Prinzip der Subsidiarität, dass Probleme auf den Ebenen behandelt werden, die sie auch effektiv lösen können. Daher brauchen wir eine klare Aufteilung der notwendigen Aufgaben des Staates zwischen den föderalen Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Konkret fordern wir Folgendes:

- Eine klare **föderale Neuaufteilung der Steuererhebungskompetenz** zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Das System der Gemeinschaftssteuern soll beendet werden

und stattdessen ein System klar föderal aufgeteilter Steuern im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer eingeführt werden. Bund, Länder und Gemeinden sollen eigenständig über ihre jeweiligen Steuertarife entscheiden können und die Einnahmen der respektiven Ebene zustehen. Das Grundgesetz wird entsprechend angepasst.

- Dem **Bund** fallen primär die **Aufgaben** des Auswärtigen, der Nachrichtendienste, der Raumfahrt und der Verteidigung zu, so lange bis diese Aufgaben an einen europäischen Bundesstaat delegiert werden können. Gleichsam muss der Bund eine einheitliche Bemessungsgrundlage der Besteuerung festlegen sowie für eine allgemeine Rechtsgrundlage im Strafrecht sorgen und die bundeseigene Infrastruktur verwalten. Die durch Skaleneffekte bedingten Effizienzgewinne im Bereich der Digitalisierung erfordern eine weitereichende Bündelung der Digitalisierungskompetenz beim Bund. Bestimmte Aufgaben der Bekämpfung organisierter, grenzüberschreitender und staatsgefährdender schwerer Kriminalität, und im Katastrophen- und Seuchenschutz, die in die europäische Ordnung eingebettet sind liegen ebenfalls beim Bund. Aufgrund der Herausforderungen grenzübergreifender Kriminalität und internationalem Terrorismus, müssen die Aufgaben der Polizei stärker beim Bund gebündelt werden.
- Die **Länder** übernehmen jene **Aufgaben**, die nicht explizit an den Bund oder die EU delegiert wurden. Sie haben insbesondere die Kompetenzen der inneren Sicherheit und regeln die Polizeigesetzgebung der Landespolizeien. Darüber hinaus verwalten sie den Bestand und die Investitionen in landeseigene Infrastruktur. Die Finanzierung und freiheitliche Rahmengebung des Schul- und Hochschulwesens sind ebenfalls Hauptaufgaben der Länder.
- Die **Gemeinden** sind Ausdruck der bunten Vielfalt lokaler Gebräuche und stehen für friedliche Koexistenz der unterschiedlichen Lebensweisen unseres Landes. Sie verwalten die lokale öffentliche Infrastruktur. Lokalen kulturellen Besonderheiten und der Kulturförderung sollen auch über die demokratische Partizipation in der Gemeinde Rechnung getragen werden.

Für die Erneuerung der Republik

Liberalismus und Republikanismus sind eng miteinander verbunden. Unsere Republik beruht auf Volkssouveränität und schützt durch die Grundrechte vor der Tyrannei der Mehrheit. In der Republik gelten die Grundrechte des Individuums für alle Menschen unabhängig vom sozialen Status. Die Republik baut auf der Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit der Bürgerinnen und Bürger auf. Die Vermischung von staatlicher und privater Sphäre, wie sie für die Monarchie charakteristisch war, ist deshalb mit dem Republikprinzip unvereinbar. Zur Weiterentwicklung der Republik fordern wir konkret:

- **Herrschaft auf Zeit durch Amtszeitbegrenzungen**. Das langfristige Festhalten an der Macht führt zu problematischer Machtkonzentration und sklerotischer Ambitionslosigkeit der Politik. Die Karriere des Berufspolitikers schafft zu viele Anreize, die den Fokus der Amtsinhaber lediglich auf die eigene Wiederwahl anstatt der politischen Arbeit lenken. Daher fordern wir die Einführung von Amtszeitbegrenzungen für alle Mitglieder der Bundesregierung, inklusive des Bundeskanzlers, auf maximal zwei Amtszeiten. Weiterhin fordern wir die Begrenzung der Amtszeiten der Abgeordneten der Bundes- und Landesparlamente auf maximal drei Legislaturperioden.

- **Die Rolle des Abgeordneten stärken**. Es entspricht dem Prinzip der liberalen Demokratie, dass Abgeordnete ihre Gesetzgebungskompetenz auf Zeit ausüben und nicht als lebenslange Berufung verstehen. Daher sollen Nebentätigkeiten für Abgeordnete grundsätzlich zulässig bleiben und entsprechende Maßnahmen der letzten Jahre diese einzuschränken sollen zurückgefahren werden. Die Transparenzpflichten bleiben davon unberührt. Karenzzeiten sollen weiterhin verbleiben, sollten aber nicht weiter verschärft werden.
- Alternative 1: **Die Reform des Amts des Bundespräsidenten.** Der Bundespräsident übernimmt in der Bundesrepublik nach den Erfahrungen der Weimarer Republik richtigerweise vor allem eine zeremonielle Rolle. Er ist wichtig als Organ überparteilicher Vermittlung und Führung in entscheidenden Momenten der Staatskrise. Allerdings sind die Regeln des Bundespräsidialamtes reformbedürftig. Daher setzen wir uns für die Herabsenkung des Mindestalters zur Wahl in das Amt des Bundespräsidenten auf das Alter des passiven Wahlrechtes zum deutschen Bundestag ein. Darüber hinaus fordern wir die Abschaffung des Begnadigungsrechtes des Bundespräsidenten, sowie der Ministerpräsidenten.
- Alternative 2: **Die Abschaffung des Bundespräsidenten.** Der Bundespräsident ist aufgrund seiner rein zeremoniellen Rolle in der Staatsordnung der Bundesrepublik überflüssig. Daher fordern wir die Abschaffung des Amtes des Bundespräsidenten und der Bundesversammlung. Die protokollarische Rangfolge der Verfassungsorgane bleibt abgesehen vom Aufrücken der nachfolgenden Organe unangetastet. Die Aufgaben des Bundespräsidenten werden wie folgt aufgeteilt: Die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik übernimmt der Bundeskanzler, bzw. vertretungsweise der Bundesminister des Auswärtigen. Die Ausfertigung von Gesetzen sowie die Ernennung des Kanzlers, der Minister und von Richtern übernimmt künftig der Bundestagspräsident, der nun formal das Amt des Staatsoberhauptes bekleidet. Die Rechte zum Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers sowie die Auflösung des Bundestages fällt an den Bundestag selbst. Die Verkündung des Gesetzgebungsnotstandes soll durch den Bundesrat übernommen werden können. Das Begnadigungsrecht wird abgeschafft.
- Eine lebendige Demokratie braucht eine **klare Trennung und gegenseitige Kontrolle** der **Staatsgewalten**. Deshalb wollen wir die personelle Verflechtung zwischen Legislative und Exekutive begrenzen. Das Amt des parlamentarischen Staatssekretärs wollen wir abschaffen. Bundesminister sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sollen ihr Abgeordnetenmandat für die Dauer ihrer Regierungsmitgliedschaft ruhen lassen. So stärken wir die Unabhängigkeit des Parlaments und seine Kontrollfunktion gegenüber der Bundesregierung.

Für eine Demokratie, die den Namen verdient

Das Verhältnis von Liberalismus und Demokratie ist von einem grundsätzlichen Spagat geprägt. Auf der einen Seite ist die Demokratie ein nützliches Instrument, um mit der Herrschaft des Volkes die Macht des Staates zu begrenzen. Auf der anderen Seite sind starke Individual- und Minderheitenrechte notwendig, um eine mögliche Tyrannei der Mehrheit zu verhindern. Um diese beiden Seiten wieder besser miteinander zu vereinen, fordern wir:

- **Änderungen des Bundeswahlgesetzes** im Regelfall nur auf die Wahl zum jeweils übernächsten Deutschen Bundestag möglich zu machen, um kurzfristige

Manipulationen zu verhindern. Das Grundgesetz soll um eine entsprechende Vorschrift ergänzt werden.

- Alternative 1: **Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre**. Gerade in einer alternden Gesellschaft müssen junge Menschen frühzeitig die Möglichkeit bekommen am politischen Prozess zur partizipieren. Daher fordern wir die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre.
- Alternative 2: **Einführung des Wahlrechtes ab Geburt.** Letztlich sind alle arbiträren Altersgrenzen für die Verleihung des Wahlrechtes staatliche Willkür. Das Interesse und die Reife für die Partizipation an einer demokratischen Wahl sind individuell und nicht an eine starre Altersgrenze geknüpft. Die konsequente demokratische Lösung ist die Einführung des Wahlrechtes ab der Geburt. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes sollen Kinder ab Geburt sich selbstständig und persönlich in das Wählerverzeichnis eintragen können. Sollte ein Kind oder ein Jugendlicher auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis verzichten, erfolgt sie ab der Volljährigkeit automatisch.
- *Option:***Eine Altersobergrenze für das passive Wahlrecht.** In einer immer älter werdenden Gesellschaft läuft die Bundesrepublik Gefahr auch durch das Alter seiner Repräsentanten immer engere Zeit- und Ereignishorizonte zu berücksichtigen. Um politische Reformen in Zukunft stärker zu incentivieren, wollen wir eine Obergrenze für das passive Wahlrecht der Landesparlamente und des Bundestages/des Bundestages und der Landes- und Bunderegierungen/Bundesregierung von 75 Jahren einführen.
- **Die Reform des Wahlrechtes zum Deutschen Bundestag.** Die vergangene Wahlrechtsreform war ein richtiger Schritt in Richtung Verkleinerung des Parlamentes, war aber dahingehend noch nicht weitgehend genug und offenbarte zur letzten Bundestagswahl demokratietheoretische Defizite. Daher setzen wir uns für eine Reform des Wahlrechtes ein. Konkret fordern wir eine Verkleinerung des deutschen Bundestages auf maximal 399 Sitze sowie die Beibehaltung der Sperrklausel von fünf Prozent. Parteiübergreifende Listen wollen wir explizit ermöglichen, wobei die gemeinsam antretenden Parteien dann einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen müssen. Wir fordern die Einführung eines reinen Verhältniswahlrechtes für den deutschen Bundestag:
 - Alternative 1: **mit Vorzugstimme nach österreichischem Vorbild**. Jeder Deutsche erhält eine Stimme, die für die Bundesliste einer Partei abgegeben werden kann. Darüber hinaus erhält jeder eine sog. Vorzugstimme. Diese kann zusätzlich zur „Parteistimme“ abgegeben werden und für einen Kandidaten auf der Bundesliste der gewählten Partei abgegeben werden, indem der Name des Kandidaten auf dem Stimmzettel handschriftlich eingetragen wird. Für die finale Zusammenstellung der Liste sind die Stimmen der Wähler maßgeblich, bevor die Reihenfolge greift, die die Partei beim Bundeswahlleiter eingereicht hat.
 - Alternative 2: **mit einem Präferenzwahlsystem (sog. „Ranked Choice Voting).** Jeder Deutsche erhält bis zu drei Präferenzstimmen, die für die Bundesliste der Parteien abgegeben werden können. Dabei kann der Wähler Präferenzstimmen in absteigender Reihenfolge erteilen. Sollte die Partei der ersten, bzw. der zweiten Präferenzstimmte nicht in den Bundestag

einziehen, so gilt die Stimme automatisch der Partei, die mit der zweiten, bzw. dritten Präferenzstimme markiert wurde.

- Alternative 3: **mit einem Präferenzwahlsystem (sog. „Ranked Choice Voting) und mit Vorzugstimme nach österreichischem Vorbild.** Jeder Deutsche erhält bis zu drei Präferenzstimmen, die für die Bundesliste der Parteien abgegeben werden können. Dabei kann der Wähler Präferenzstimmen in absteigender Reihenfolge erteilen. Sollte die Partei der ersten, bzw. der zweiten Präferenzstimmte nicht in den Bundestag einziehen, so gilt die Stimme automatisch der Partei, die mit der zweiten, bzw. dritten Präferenzstimme markiert wurde. Darüber hinaus erhält jeder eine sog. Vorzugstimme. Diese kann zusätzlich zu den „Parteistimmen“ abgegeben werden und für einen Kandidaten auf der Bundesliste der gewählten Partei abgegeben werden, indem der Name des Kandidaten auf dem Stimmzettel handschriftlich eingetragen wird. Für die finale Zusammenstellung der Liste sind die Stimmen der Wähler maßgeblich, bevor die Reihenfolge greift, die die Partei beim Bundeswahlleiter eingereicht hat.

- **Die Reform des Bundesrates zu einer echten zweiten Kammer.** Wir wollen die Arbeitsweise des Bundesrates grundlegend verändern: weg von einem intransparenten, exekutiv geprägten Organ hin zu einer politisch lebendigen zweiten Kammer. Künftig sollen die Mitglieder des Bundesrates vom jeweiligen Landtag gewählt werden und ein freies Mandat haben, also nicht länger an ein einheitliches Abstimmungsverhalten des Landes gebunden sein. Die Stimmen der Bundesratsmitglieder sind individuell gültig. Das Grundgesetz wird entsprechend angepasst. Um den Bundesrat entscheidungsfähiger zu machen, sollen grundsätzlich alle Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können.
 - Alternative 1: Die Sitze im Bundesrat sollen für jedes Bundesland weiterhin proportional zur Einwohnerzahl vergeben werden. Dabei sollen jedem Bundesland mindestens drei Sitze und höchstes sechs Sitze gegeben werden.
 - Alternative 2: Der Bundesrat soll auf 32 Sitze verkleinert werden und jedes Bundesland nach amerikanischem Vorbild zwei Mitglieder in den Bundesrat entsenden können.
- **Das Zusammenlegen der Wahltermine zu den Landtagswahlen (Midterms).** Durch die versetzten Landtagswahlen wird in Deutschland fast dauerhaft Wahlkampf geführt und dadurch Reformen des Bundes nur allzu häufig in Antizipation der Landtagswahlen gebremst. Daher fordern wir das Zusammenlegen der Wahltermine zu den Landtagswahlen und eine Vereinheitlichung der Legislaturperioden auf fünf Jahre auf allen föderalen Ebenen durch eine gemeinsame Verfassungsreform von Bund und Ländern.
 - **Alternative 1:** Die Hälfte der Länderparlamente soll parallel zur Bundestagswahl gewählt werden, während die andere Hälfte der Länderparlamente zur Hälfte der Wahlperiode des Bundes gewählt werden. Sollte ein Parlament vorzeitig aufgelöst werden, so gilt nach außerplanmäßigen Neuwahlen seine neue Zusammensetzung nur bis zum regelmäßigen Wahltermin innerhalb des regulären 5-Jahres-Wahlrhythmus.
 - **Alternative 2:** Die Länderparlamente wählen immer zur Hälfte der Wahlperiode

des Bundes gewählt. Sollte ein Parlament vorzeitig aufgelöst werden, so gilt nach außerplanmäßigen Neuwahlen seine neue Zusammensetzung nur bis zum regelmäßigen Wahltermin innerhalb des regulären 5-Jahres-Wahlrhythmus.

- **Bürgerbeteiligung als Instrument für Fortschritt statt für Verhinderung.** Kommunale Bürgerbeteiligung ist wichtig. Sie darf nicht dazu führen, dass gut organisierte Einzelinteressen notwendige Veränderungen über Jahre verzögern und damit faktisch verhindern können. Gerade bei Wohnungsbau- und Infrastrukturprojekten brauchen wir deshalb einen Paradigmenwechsel: Frühzeitige Beteiligung beim Aufstellen klarer, allgemeiner Regeln und dafür weniger Einspruchsmöglichkeiten für jedes einzelne Projekt. Dazu zählt auch die Abschaffung des Verbandsklagerechts. Innerhalb dieser Regeln müssen Vorhaben anschließend schnell und verlässlich genehmigt werden. Zudem wollen wir lokale Mehrheitsentscheidungen über zusätzliche öffentliche Bebauung erleichtern und dafür sorgen, dass Anwohner und Kommunen unmittelbar von neuer Entwicklung profitieren. Darüber hinaus lehnen direktdemokratische Entscheidungsprozesse grundsätzlich ab.

Für eine Herrschaft des Rechts

Die Herrschaft des Rechts ist elementares Prinzip einer jeden liberalen Staatsordnung. Sie garantiert eine konsequente Gleichbehandlung aller Bürger bei den grundlegenden von der Gesellschaft festgelegten Regeln. Zudem bindet sie insbesondere auch den Staat und seine Exekutivorgane und schützt so vor Willkürherrschaft und zu starker Machtkonzentration. Technologische Entwicklungen und neue Bedrohungen von Innen und Außen erfordern jedoch ein Update für den Rechtstaat:

- **Die Flächendeckende Veröffentlichung von Gerichtsurteilen.** Die Veröffentlichung aller Gerichtsurteile, die im Rahmen öffentlicher Verhandlungen gefällt worden sind, stärkt den Rechtsstaat, da sie die im Namen des Volkes erfolgte Rechtsprechung transparent und für die Öffentlichkeit nachvollziehbar macht. Sie erhöht die Rechtssicherheit, da Bürger und Anwälte Prozessausgänge besser vorhersehen können, was gleichzeitig den Wissensvorsprung großer Institutionen abbaut und für echte Waffengleichheit vor Gericht sorgt.
- **Grundsatz der Saalöffentlichkeit erweitern**. Künftig sollen Gerichtsverhandlungen entsprechend dem Grundsatz öffentlicher Verhandlungen unter angemessener Wahrung der Persönlichkeitsrechte auch in Bild und Ton übertragen werden können. Zugleich wollen wir das Prozessrecht insgesamt effizienter gestalten indem Strafprozesse grundsätzlich audiovisuell aufgezeichnet werden, um Verfahrensabläufe und Aussagen zuverlässig zu dokumentieren.
- **Die Disziplinierung von Ermittlungsbehörden bei der Beweiserhebung.** Die Strafprozessordnung ist so anzupassen, dass für rechtswidrig erlangte Beweise in der Regel ein Verwertungsverbot gilt („fruit of the poisonous tree“-Doktrin).
- **Transparenzpflichten für politische Wettbewerber**. In unserer Verfassungsordnung tragen insbesondere die Parteien zur politischen Willensbildung bei. Jedoch beobachten wir zunehmend Diskursbeeinflussung durch NGOs, die unter der Vorgabe allgemeiner Neutralität, klare politische Ziele verfolgen. Grundsätzlich sollten NGOs keine Steuergelder erhalten und politische Reklameaktionen - insbesondere Wahlwerbung oder Wahlaufrufe für einzelne Parteien - müssen als solche

gekennzeichnet werden. Verstöße müssen konsequent sanktioniert werden.

- *Option:* **Das Parteienverbot abschaffen.** Die Option für ein Parteiverbot wurde seit den Gründungsjahren der Bundesrepublik nicht mehr gezogen. Die rechtlichen Hürden für ein Verbot sind zurecht sehr hoch angesetzt. Jedoch scheitert das Konzept des Parteienverbot an seinen gegenwärtigen Restriktionen. Kurzum: Die Bundesrepublik kann verfassungswidrige Kleinstparteien aufgrund ihrer Irrelevanz rechtlich nicht verbieten und große Parteien aufgrund ihrer Popularität aus politischen Gründen nicht verbieten, ohne selbst die liberale Demokratie im Prozess zu schädigen. Daher fordern wir die Abschaffung der Möglichkeit des Parteienverbots und eine entsprechende Anpassung des Grundgesetzes. Die Möglichkeit zum Verbot anderer Vereinigungen nach geltendem Recht, bleibt hiervon unberührt.
- Den **deutschen Nachrichtendiensten** müssen unter Beachtung verfassungsrechtlicher Garantien der Staatsangehörigen der Bundesrepublik diejenigen Kompetenzen an die Hand gegeben werden, die notwendig sind, um die Bürgerinnen und Bürger sowie staatliche Institutionen und Verbündete vor Bedrohungen durch fremde Mächte und verfassungsfeindliche Bestrebungen aller Art zu schützen. Dort, wo dies nicht effektiv durch polizeiliche Strukturen erbracht werden kann, kann dies auch operative Kompetenzen umfassen. Wir bekennen uns dazu unsere Auslandsnachrichtendienste zu echten Auslandsgeheimdiensten mit entsprechenden operativen Befugnissen zu reformieren.
- Die für Bedrohungen aus dem Innern zuständigen **Verfassungsschutzbehörden** müssen die Bedrohungslage objektiv analysieren und entsprechend handeln, unabhängig von der aktuellen Regierung. Das Vertrauen in der Bevölkerung sinkt mit jedem Vorwurf der politischen Steuerung. Wir fordern für diese Behörden daher eine Rechtsstellung vergleichbar mit dem Bundeskartellamt auf Bundesebene, die eine Weisungsgebundenheit ausschließt.
- **Für ein resilientes Recht auf Widerstand.** Artikel 20 Abs. 4 GG sieht das Recht auf Widerstand in unserer Verfassung vor. Die Bedrohungsszenarien sind, nicht zuletzt durch die Bedrohung autoritärer Staaten, immer realer geworden. Dennoch ist das verfassungsrechtlich verbriefte Recht auf den Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die freiheitlich demokratische Grundordnung (FDGO) zu beseitigen, zwar eine Verfassungsdoktrin mit Ewigkeitsklausel, jedoch zahnlos in der Realität. In Verbindung mit einem waffenrechtlichen Paradigmenwechsel fordern wir die Ermöglichung zivilgesellschaftlicher Wehrvereinigungen nach dem Vorbild der litauischen Schützenunion, die deutschen Staatsbürgern die Vorbereitung auf den Ernstfall ermöglichen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antrag 101: Kindern eine freie Kindheit schenken – Kopftuchverbot in Kindergärten und Schulen für Kinder U14

Laufende Nummer: 19

Antragsteller*in:	LV Hamburg, LV Berlin, LV Bayern, LV Hessen, BAK Liberaler Feminismus
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	1 - Bildung, Forschung und Kultur

Die Versammlung möge beschließen:

Wir Liberale setzen uns klar für die Gleichberechtigung der Geschlechter ein. Vor diesem Grundsatz sehen wir das Kopftuch als Symbol der Unterdrückung der Frau als kritisch an. Religiös wird das Kopftuch primär mit dem Schutz der Frau vor männlicher Begierde begründet. Wer diesen Schutz auf Kinder unter 14 ausweitet, begründet damit auch die Frühsexualisierung von eben diesen Kindern. Jene unterliegen in besonderem Maße dem staatlichen Schutz. In Schule und Kindergarten erfahren sie nicht nur die grundlegende Bildung, sondern erleben auch ein wichtiges Umfeld für die grundlegende Persönlichkeitsentwicklung. Werden kleinen Mädchen durch frühen familiären Erwartungsdruck auffällige, religiöse Bekleidungsformen aufgezwungen, kann dies mit weitreichenden Folgen für das Kind haben. Der Gesetzgeber hat zutreffend erkannt und erwogen, dass Menschen unter dieser Grenze nicht wirksam einen Willen zur religiösen Weltanschauung bilden können. Kinder unter der Grenze der Religionsmündigkeit nach § 5 KErzG (14 Jahre) müssen daher besonders geschützt werden.

Wir Jungen Liberalen fordern daher ein Kopftuchverbot an Schulen und Kindergärten für Mädchen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 102: Vertragsfreiheit statt Sonderrecht für die Wissenschaft

Laufende Nummer: 21

Antragsteller*in:	LV Rheinland-Pfalz
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	1 - Bildung, Forschung und Kultur

Die Versammlung möge beschließen:

Wir fordern die ersatzlose Abschaffung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG). Ein eigenes Befristungssonderrecht für eine einzelne Berufsgruppe widerspricht dem liberalen Grundsatz der Vertragsfreiheit. Der Staat kann nicht besser wissen als Hochschulen und Forschende selbst, was sinnvolle Vertragslaufzeiten sind.

Wissenschaftliche Karrierewege sind unterschiedlich. Vertragslaufzeiten sollen sich deshalb an den tatsächlichen Anforderungen der Forschung, den vereinbarten Qualifikationszielen und den Interessen der Beteiligten orientieren. Ein eigenständiges gesetzliches Sonderrecht darf weder die Dauer wissenschaftlicher Qualifikation vorgeben noch darüber entscheiden, wie lange Menschen ihre wissenschaftliche Laufbahn fortsetzen können.

An die Stelle des WissZeitVG sollen die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen treten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen gemeinsam mit ihren Beschäftigten und den Tarifvertragsparteien eigenverantwortlich tragfähige Beschäftigungsmodelle entwickeln können. Dazu gehören sowohl projektbezogene Beschäftigung als auch langfristige Karrierewege innerhalb und außerhalb der Professur.

Wir setzen dabei auf den Wettbewerb der Institutionen und auf tarifvertragliche Selbstorganisation. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen attraktive Arbeitsbedingungen schaffen, um qualifizierte Forschende zu gewinnen und zu halten. Transparente Qualifikationsziele, nachvollziehbare Karriereperspektiven und verlässliche Vereinbarungen über Vertragslaufzeiten sollen Bestandteil dieser eigenverantwortlichen Personalpolitik sein.

Der allgemeine Diskriminierungs- und Kündigungsschutz bleibt unberührt. Bereits abgeschlossene Arbeitsverträge sollen durch die Abschaffung des WissZeitVG nicht nachträglich verändert werden. Für den Übergang zu den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen ist Rechtssicherheit für Hochschulen und Beschäftigte zu gewährleisten.

Wenn das Argument für mehr Vertragsflexibilität bei Hochschulen gilt, dann muss es erst recht für private Unternehmen gelten, die im globalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze stehen. Konsequent zu Ende gedacht ist die Abschaffung des WissZeitVG deshalb auch ein Fingerzeig für eine grundsätzliche Flexibilisierung von Befristungsregeln im allgemeinen Arbeitsrecht. Die Abschaffung des WissZeitVG muss daher mit einer entsprechenden Reform des allgemeinen Befristungsrechts verbunden werden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 103: Forschungsförderung einfach über die Steuererklärung

Laufende Nummer: 20

Antragsteller*in:	LV Rheinland-Pfalz
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	1 - Bildung, Forschung und Kultur

Die Versammlung möge beschließen:

Bislang müssen Unternehmen für die steuerliche Förderung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ein zweistufiges Antrags- und Bescheinigungsverfahren durchlaufen. Zunächst prüft die Bescheinigungsstelle Forschungszulage anhand wissenschaftlich-technischer Kriterien, ob ein Vorhaben grundsätzlich förderfähig ist. Anschließend müssen Unternehmen die sogenannte Forschungszulage gesondert beim Finanzamt beantragen. Die fachliche Bescheinigung allein führt somit noch nicht zur Förderung. Hinzu kommen die steuerliche Ermittlung und Prüfung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen.

Wir wollen die Forschungszulage durch eine einfach zugängliche, erstattungsfähige Steuergutschrift ersetzen. Dabei orientieren wir uns am US-amerikanischen Research Credit und dessen Ansatz, Forschungsaufwendungen oberhalb eines Referenzbetrags zu fördern.

Unser Modell soll Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen fördern, soweit sie einen transparenten, am Markt orientierten Referenzwert übersteigen. Dieser wird nach einheitlichen Regeln festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Förderjahres veröffentlicht.

Die verpflichtende gesonderte Bescheinigung durch die Bescheinigungsstelle Forschungszulage entfällt. Unternehmen machen die Förderung eigenverantwortlich im Rahmen ihrer regulären Steuererklärung geltend.

Ein verbindlicher Förderkatalog legt klar fest, welche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und welche zugehörigen Kosten gefördert werden. Eindeutige Kriterien grenzen Forschung von routinemäßigen Anpassungen und der bloßen Anwendung bekannter Lösungen ab. Wer die festgelegten Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf die Steuergutschrift.

Als Forschung und Entwicklung gelten systematische Arbeiten, die über die bloße Anwendung bekannter Lösungen hinausgehen, einen eigenständigen Erkenntnis- oder Lösungsansatz verfolgen und mit einer zu Beginn bestehenden wissenschaftlich-technischen Unsicherheit verbunden sind. Maßstab ist der öffentlich zugängliche wissenschaftlich-technische Kenntnisstand, nicht allein der bisherige Kenntnisstand des Unternehmens.

Eine kurze standardisierte Erklärung und geeignete betriebliche Nachweise ersetzen den gesonderten Projektantrag. Bereits vorhandene Buchführungs-, Personal- und Projektunterlagen sollen dafür grundsätzlich ausreichen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird nachträglich durch Stichproben und risikoorientierte Prüfungen kontrolliert. Für Zweifelsfälle wird eine freiwillige

verbindliche Vorabklärung angeboten.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 301: Therapie statt Warteschleife! – Kein Wartesemester für deine Therapie

Laufende Nummer: 12

Antragsteller*in:	LV Nordrhein-Westfalen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	3 - Gesundheit und Soziales

Die Versammlung möge beschließen:

Die häufigste Todesursache für Menschen zwischen zehn und 24 Jahren ist der Suizid. Wer in Deutschland einen Therapieplatz über die gesetzliche Krankenversicherung möchte, wartet laut der Bundespsychotherapeutenkammer nach der ersten psychotherapeutischen Sprechstunde im Durchschnitt 20 Wochen. In vielen Fällen dauert es deutlich länger. Dieses Wartesemester zwischen erster Sitzung und dem Start der Therapie ist nicht nur auf den hohen Bedarf zurückzuführen, sondern auch auf einen durch unklare Finanzierung verursachten Mangel. Das zeigt: Die Reform von 2019 ist unvollendet. Daher brauchen wir eine echte Reform, solange Deutschland im verkrusteten System der gesetzlichen Krankenversicherung steckt, sowie einen Plan für den Fall, dass das System der Pflicht zur Versicherung der Jungen Liberalen umgesetzt wird.

Im System der gesetzlichen Krankenversicherung fordern wir deswegen:

Weiterbildung finanzieren – Vergütung wie bei Fachärzten

Wir fordern eine bundesweit gesetzlich gesicherte Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung nach dem Vorbild der Facharztausbildung. Psychotherapeuten in Weiterbildung (PiW) sollen angemessen und in Kliniken tarifvertraglich vergütet werden.

Die notwendigen Personal- und Weiterbildungskosten, insbesondere für Supervision, Theorievermittlung und Selbsterfahrung, sollen vollständig finanziert werden. Soweit diese Kosten nicht durch die reguläre Vergütung der erbrachten Behandlungsleistungen gedeckt sind, soll eine gesetzlich garantierte Förderung die Finanzierungslücke schließen. Im ambulanten Bereich sollen Krankenkassen und Kassenärztliche Vereinigungen diese Förderung jeweils zur Hälfte finanzieren, im stationären Bereich die Krankenkassen über die Krankenhausvergütung.

Die Förderung soll allen anerkannten Weiterbildungsstätten einschließlich der Weiterbildungsambulanzen zugutekommen. Eine doppelte Finanzierung derselben Kosten ist auszuschließen.

Solange ein Versorgungsmangel besteht, sollen ausreichend Weiterbildungsplätze finanziert werden, um diesen schnellstmöglich zu beseitigen. Sobald der Bedarf gedeckt ist, soll die Förderung sich nach dem prognostizierten Bedarf ausrichten.

Weiterbildungsplätze schaffen

Neben einer gesicherten Finanzierung braucht es ausreichend Weiterbildungsplätze. Deshalb sollen geeignete Kliniken dazu verpflichtet werden, abhängig von der Größe der psychiatrischen oder psychosomatischen Einheit einen Mindestanteil an Weiterbildungsplätzen bereitzustellen.

Kassensitze ins 21. Jahrhundert bringen

Im derzeitigen System der Kassensitze werden strukturell zu wenige Sitze eingeplant und die tatsächlich verfügbaren Behandlungskapazitäten überschätzt. Daher fordern wir, die Anzahl der Kassensitze pro Einwohner zu erhöhen und bei der Bedarfsplanung stärker zu berücksichtigen, wie viele Therapiestunden tatsächlich für gesetzlich Versicherte zur Verfügung stehen. Langfristig fordern wir auch im bestehenden System der GKV eine kritische Prüfung und gegebenenfalls die Abschaffung des Kassensitzsystems.

Im System der Pflicht zur Versicherung der Jungen Liberalen fordern wir:

Sichere Therapieplätze durch Garantien

Die Versicherungen, die die GKV ersetzen und privat organisiert sind, müssen dazu verpflichtet werden, für Therapien aufzukommen. Grundsätzlich wollen wir den Versicherungen und dem Markt überlassen, wie die Versorgung gewährleistet werden soll. Sofern allerdings eigene Systeme scheitern, müssen die Versicherungen für die Kosten eines nicht vertraglich gebundenen Psychotherapeuten aufkommen, wenn kein anderer für den Patienten angemessen schnell verfügbar ist. Das bedeutet im Kern: Sie müssen nachweisen können, dass sie ihren Versicherten innerhalb einer angemessenen Zeit eine Versorgung zur Verfügung stellen und diese bezahlen können. Was angemessen ist, soll sich an der medizinischen Dringlichkeit und der Verfügbarkeit der Psychotherapeuten ausrichten.

Sichere Weiterbildungsplätze mit Wettbewerb

Die Weiterbildungsplätze würden im System der Pflicht zur Versicherung entweder vollständig durch den Staat und damit durch Steuergelder finanziert oder dadurch, dass die Versicherungen gesetzlich zur Beteiligung verpflichtet werden. Da sowohl eine Finanzierung durch Steuergelder als auch die gesetzliche Verpflichtung der Versicherungen, sich an der Weiterbildung zu beteiligen, auf Zwang basieren, sollte die Option ausgewählt werden, die möglichst viel Wettbewerb beibehält, da dieser einer der entscheidenden Vorteile des Systems der Pflicht zur Versicherung ist. Dies hängt dann von der jeweiligen Ausgestaltung ab und soll politisch forciert werden.

In beiden Systemen fordern wir:

Verkürzung der Weiterbildung auf vier Jahre

In der Vergangenheit gab es im alten System vor der Reform von 2019 die Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA), die eine dreijährige Ausbildung absolvieren mussten, um sich Therapeuten nennen und einen Kassensitz führen zu dürfen. Um sowohl die Qualität als auch die Anzahl der Therapeuten hochzuhalten, fordern wir eine Verkürzung der neuen Weiterbildung auf vier Jahre.

Schutz des Berufsstandes Psychotherapeut

Um psychisch Erkrankte vor falschen Erwartungen zu schützen, sollen der Begriff „Psychotherapie“ und alle vergleichbar qualifizierenden Begriffe geschützt werden. „Heilpraktiker für Psychotherapie“ soll demnach nicht weiter als Bezeichnung für Personen verwendet werden können, die keine approbierten Therapeuten sind.

Berufsweg Therapeut offenhalten

Seit 2020 muss jeder, der Psychotherapeut werden will, nicht nur einen approbationskonformen Master, sondern auch einen approbationskonformen Bachelor

haben. Wir wollen, dass Studenten nicht bereits vor oder während des Bachelors entscheiden müssen, ob sie den Weg der Psychotherapie einschlagen wollen, und fordern deswegen für die Approbation vor allem den Master heranzuziehen und im Bachelor nur bestimmte Module für eben diesen Masterstudiengang zur Voraussetzung zu machen. Fehlende approbationsrelevante Module sollen ohne ein zweites Bachelorstudium nachgeholt werden können.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antrag 302: Begleitetes Trinken beibehalten

Laufende Nummer: 14

Antragsteller*in:	LV Sachsen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	3 - Gesundheit und Soziales

Die Versammlung möge beschließen:

Die Bundesregierung plant, ein Verbot des „begleiteten Trinkens“ erfolgreich durch den Bundestag zu bringen. In Deutschland dürfen zurzeit Jugendliche ab 14 Jahren Bier und Wein trinken, wenn ihre Eltern dabei sind.

Demgegenüber ist der Alkoholkonsum bei Jugendlichen seit langer Zeit rückläufig. Das zeigt: Das gegenwärtige, auf einem Präventionsansatz beruhende, Modell ist ein Erfolgsmodell. Aus unserer Sicht könnte jedoch das Verbot eines in der Beliebtheit sinkenden Rauschmittels den Reiz des Verbotenen erzeugen und Alkohol wieder zu einer verlockenden Versuchung machen. Uns Jungliberalen ist es lieber, wenn Jugendliche reguliert und unter Aufsicht Alkohol konsumieren und so in einem geschützten Raum erste Erfahrungen mit dem Rauschmittel machen können.

Die JuLis setzen sich deshalb für die Beibehaltung des „begleiteten Trinkens“ für Jugendliche ab 14 Jahren ein.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 303: Freier Feed für freie Kinder

Laufende Nummer: 18

Antragsteller*in:	LV Hamburg, LV Niedersachsen, LV Schleswig-Holstein, LV Bremen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	3 - Gesundheit und Soziales

Die Versammlung möge beschließen:

Kinder und Jugendliche wachsen heute selbstverständlich in digitalen Räumen auf. Dort sprechen sie mit Freunden, organisieren ihren Alltag, informieren sich, erleben Kreativität, Zugehörigkeit und gesellschaftliche Teilhabe. Eine erfolgreiche Politik darf diese Lebensrealität nicht pauschal verbieten.

Gleichzeitig kann ein politisches Wegsehen keine Option sein: Wohl alle großen Plattformen agieren mit immer stärker optimierten Algorithmen, die dem Ziel nachstreben, möglichst viel Bildschirmzeit auf einer Plattform zu generieren. Gerade für Kinder und Jugendliche ist dies eine enorm herausfordernde Situation, da sie die Gefahren der Plattform häufig kaum einschätzen können oder ihre eigenen Fähigkeiten überschätzen. Viele Kinder sind bereits heute von hieraus resultierenden, ernstzunehmenden gesundheitlichen Problemen betroffen. Dies zeigt sich häufig durch fehlenden Schlaf, eine geringere Konzentrationsfähigkeit, mangelnde Bewegung oder psychisch Instabilität.

Auch die häufig verkündete These, es sei Aufgabe der Eltern, einen gesunden Umgang mit Social-Media-Plattformen zu regeln, verkennt bestehende pädagogische Dilemmata: Wenn Eltern ihren Kindern durch Verbote oder strikte zeitliche Begrenzungen den Zugang zu Social-Media-Plattform verweigern, reißen sie sie aus bestehenden digitalen Umfeldern heraus und nehmen ihnen die Chance auf eine mögliche Lernkurve im Umgang mit jenen. Andersherum müssten die Eltern jedoch die immensen Gefahren der oben beschriebenen Algorithmen in Kauf nehmen.

Hier darf eine liberale Politik weder Eltern noch Kinder alleine lassen. Sie muss primär auf eine Befähigung zu einem eigenverantwortlichen Umgang abzielen und gezielte Hilfe anbieten sowie Regulatorik dort einführen, wo Freiheit tatsächlich gefährdet ist.

Die Jungen Liberalen fordern daher:

1. Kein pauschales Social-Media-Verbot

Ein pauschales Social-Media-Verbot für Minderjährige bis zu willkürlich gesetzten Altersgrenzen lehnen wir strikt ab. Es wäre leicht zu umgehen, würde digitale Teilhabe beschneiden und den Staat in eine Rolle drängen, die er technisch wie pädagogisch kaum sinnvoll ausfüllen kann. Die Verantwortung für die Entwicklung von Kindern tragen selbstbestimmte und autonome Erziehungsberechtigte. Sie wissen über Stärken und Schwächen ihrer Kinder und können daher die notwendigen Maßnahmen zum Wohle jener am besten einschätzen – dies insb. auch für die Social Media Nutzung.

2. Plattformen in die Pflicht nehmen

Alle großen Social-Media-Plattformen optimieren ihre Algorithmen für eine möglichst hohe Nutzungsdauer. Spezielle Modi, die die erhöhte Schutzwürdigkeit von Kindern

berücksichtigen, gehen hierbei noch nicht weit genug. Für Eltern erzeugt dies das oben beschriebene kaum auflösbare Dilemma.

Der Bund soll sich daher auf die Schaffung einer Gesetzgebung auf der Ebene der Europäischen Union einsetzen, welche die Plattformbetreiber von sehr großen Social-Media-Plattformen i.S.d. Art. 33 I DSA dazu verpflichtet einen „Kinder-Modus" zu schaffen, welcher durch Eltern – per Passwort geschützt – aktiviert werden kann. Jener soll insbesondere der erhöhten Schutzwürdigkeit der Minderjährigen Ausdruck verleihen, indem die Algorithmen in jenem angepasst werden müssen. Im „Kinder-Modus" müssen standardmäßig hohe Schutz- und Privatsphäre-Einstellungen – in Form privater Profile, ausbleibender Standortfreigaben, keiner personalisierten Werbung, unterdrückte Fremdnachrichten, stärkerer Blockier- und Meldefunktionen – sowie ausbleibende manipulative Dark Patterns, aggressive Push-Benachrichtigungen und endloses Autoplay bestehen. Auch muss dieser Modus Empfehlungssystemen, die systematisch eine Bevorzugung von selbstschädigenden, extremistischen, sexualisierten oder gewaltverherrlichenden Inhalten durch die Algorithmen an Kinder ausspielen durch regulative Sanktionen unterbinden.

3. Digitale Mündigkeit als Bildungsziel

Gewissenhafte Selbstbestimmung erfordert grundlegendes Wissen über bestehende Tatsachen komplexer Zusammenhänge. Dies muss in puncto Social Media besonders ernst genommen werden. Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) soll daher im Rahmen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK) auf die bundesweite Verankerung von digitaler Selbstbestimmung und medialer Integrität als verbindliches Querschnittsziel in allen Schulformen hinwirken. Ziel muss es hierbei sein den Schülerinnen und Schülern fundamentale Kenntnisse über die Funktionsweise künstlicher Intelligenz sowie Algorithmen - insbesondere im Bereich von Social-Media – zu vermitteln.

4. Wirkung messen, nicht Symbolpolitik betreiben

Die Regulatorik bezüglich sich permanent anpassender Herausforderungen muss wandlungsfähig sein, um ihren Zweck zu erfüllen. Aufgrund dessen soll die Wirkung obiger Maßnahmen durch die regelmäßige Erhebung eines anonymisierten Kinder- und Jugend-Medienreports festgestellt werden.

Begründung

In Anbetracht der Beratung des „EU KIDS Act" in Brüssel erfreut sich die Debatte um ein mögliches Social-Media-Verbot neuer Aktualität. Für uns ist klar: Wer Kinder wirklich schützen will, der muss diejenigen, die die Kinder am besten kennen mit wirkmächtigen Tools dazu befähigen, anstatt leicht umgehbar Verbotsträumen hinterher zu eifern.

Ein alternatives Konzept liefert dieser Antrag. Eine weitere Ausführung erfolgt mündlich.

Antrag 304: Vertragsfreiheit statt Einheitskasse – Die GKV marktwirtschaftlich reformieren

Laufende Nummer: 33

Antragsteller*in:	Lasse Hundsdörfer (LV Nordrhein-Westfalen), BV OWL (LV Nordrhein-Westfalen)
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	3 - Gesundheit und Soziales

Die Versammlung möge beschließen:

Das deutsche Krankenversicherungssystem basiert auf einer verpflichtenden Versicherung mit einem weitgehend staatlich regulierten Leistungs- und Beitragssystem. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen erheblich eingeschränkt und die Verantwortung der Versicherten in den Hintergrund gedrängt. Während bei nahezu allen anderen konventionellen Versicherungen Beiträge und Leistungen individuell vereinbart werden und Risiken entsprechend kalkuliert werden können, gelten für die Krankenversicherung weitreichende Sonderregelungen. Dies führt zu steigenden Kosten, Fehlanreizen und einer zunehmenden Belastung der Beitragszahler.

Ein funktionierender Versicherungsmarkt lebt von Wettbewerb und Vertragsfreiheit. Versicherungen müssen ihre Leistungen und Beiträge eigenständig gestalten können, während Versicherte selbst entscheiden können, welches Leistungsniveau sie absichern möchten. Wer bewusst gesünder lebt und geringere Risiken verursacht, darf gegenüber risikoreicherem Verhalten nicht benachteiligt werden. Deshalb fordern wir:

1. Die gesetzliche Pflicht zur einheitlichen Ausgestaltung von Krankenversicherungen ist schrittweise abzubauen. Krankenversicherungen sollen – wie andere private Versicherungen auch – ihre Beiträge, Leistungen und Vertragsbedingungen eigenständig festlegen und im Wettbewerb miteinander anbieten können.

2. Die allgemeine Krankenversicherungspflicht ist aufzuheben. Jeder volljährige und geschäftsfähige Bürger muss selbst entscheiden können, ob und in welchem Umfang er sich gegen Krankheitskosten versichern möchte. Die Entscheidung, auf eine Krankenversicherung vollständig zu verzichten, ist Ausdruck der individuellen Vertrags- und Entscheidungsfreiheit und darf nicht durch staatlichen Zwang eingeschränkt werden.

3. Krankenversicherungen sollen das Recht erhalten, Versicherungsverträge unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen zu kündigen oder nicht zu verlängern, wenn das Versicherungsverhältnis dauerhaft wirtschaftlich nicht mehr tragfähig ist oder vereinbarte Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Die Krankenversicherung darf hierbei nicht länger anders behandelt werden als andere Versicherungsarten.

4. Für Personen, die aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder außergewöhnlich hoher Gesundheitsrisiken auf dem freien Versicherungsmarkt keinen ausreichenden Versicherungsschutz erhalten können, ist ein gesondertes, steuerfinanziertes Sicherungssystem vorzusehen. Dieses soll ausschließlich als soziale Auffanglösung dienen und den Wettbewerb im regulären Versicherungsmarkt nicht beeinträchtigen.

5. Krankenkassen sollen deutlich freier mit Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken und

anderen Leistungserbringern über Preise und Versorgungsmodelle verhandeln können. Selektivverträge könnten damit von der Ausnahme zu einem zentralen Instrument des Wettbewerbs werden. Das BMG sieht bereits heute Wettbewerb zwischen Kassen und Leistungserbringern als Ansatz für mehr Qualität und Effizienz.

6. Versicherte sollen durch höhere Transparenz nachvollziehen können, welche Kosten durch ihre Behandlung entstehen und welchen Anteil davon ihre Versicherung übernimmt. Die Kosten müssen dabei verständlich und digital abrufbar dargestellt werden.

7. Dokumentations-, Genehmigungs- und Abrechnungspflichten sollen auf ihre Notwendigkeit überprüft und unnötige Vorgaben abgeschafft werden. Versicherungen und Leistungserbringer sollen mehr Freiraum erhalten, eigene effiziente Prozesse zu entwickeln.

8. Versicherte sollen ihre Gesundheits- und Abrechnungsdaten auf Wunsch sicher digital verwalten und zwischen Versicherern übertragen können. Ein standardisiertes digitales Verfahren könnte den Wechsel der Versicherung erleichtern und gleichzeitig verhindern, dass Daten zum Lock-in-Effekt werden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 305: Rettungsdienst vereinheitlichen, Träger befreien

Laufende Nummer: 35

Antragsteller*in:	LV Hessen, LV Nordrhein-Westfalen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	3 - Gesundheit und Soziales

Die Versammlung möge beschließen:

Wir fordern einen bundeseinheitlichen Kompetenzrahmen für alle Rettungsdienstberufe zu schaffen. Dieser Rahmen soll verbindlich und abschließend regeln, welche medizinischen Maßnahmen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sowie weitere Rettungsdienstberufe eigenständig ergreifen dürfen, ohne dass es einer gesonderten landrechtlichen Ermächtigung bedarf. Für die Länder soll es weiterhin möglich sein, weiterführende Regelungen für besondere lokale Versorgungssituationen zu treffen – die Grundkompetenzen dürfen jedoch nicht variieren.

Antrag 306: Heilung nicht verbieten – Psychedelika-gestützte Psychotherapie rechtlich ermöglichen

Laufende Nummer: 41

Antragsteller*in:	LV Bremen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	3 - Gesundheit und Soziales

Die Versammlung möge beschließen:

Wer schwer krank ist und auf alle zugelassenen Therapien nicht anspricht, muss die Behandlung erhalten dürfen, für die es die beste verfügbare Evidenz gibt. Ob eine Substanz als Arzneimittel taugt, entscheidet das Arzneimittelrecht anhand einer Nutzen-Risiko-Abwägung im Einzelfall – nicht ein pauschales Verbot, das auf die UN-Konvention von 1971 zurückgeht. Das Betäubungsmittelrecht trifft diese Abwägung heute vorab und schließt sie damit aus. Das ist eine Anmaßung von Wissen (Hayek).

Die Jungen Liberalen fordern daher:

1. Überführung in die Verkehrs- und Verschreibungsfähigkeit. Psilocybin, MDMA und LSD sind aus Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (nicht verkehrsfähig) in Anlage III (verkehrsfähig und verschreibungsfähig) zu überführen – beschränkt auf die ärztlich indizierte, begleitete Anwendung.
2. Kein zweites Cannabisblüten-Modell. Die Umstufung schafft die rechtliche Voraussetzung, nicht den freien Zugang. Verschreibung und Anwendung sind an eine Indikation (insbesondere therapieresistente Depression, PTBS, Angst und Depression bei lebensbedrohlicher Erkrankung), an ein qualifiziertes Setting und an eine dokumentierte psychotherapeutische Vor- und Nachbereitung zu binden. Fernverschreibung und Mitgabe zur Selbstanwendung sind für diese Substanzen auszuschließen.
3. Härtefallprogramme ausbauen statt rationieren. Das seit Juli 2025 vom BfArM genehmigte Arzneimittel-Härtefallprogramm für Psilocybin bei therapieresistenter Depression läuft bislang an zwei Standorten in ganz Deutschland. Der Bedarf übersteigt die Kapazität um ein Vielfaches. Wir fordern ein standardisiertes, fristgebundenes Genehmigungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 AMG i. V. m. der Arzneimittel-Härtefall-Verordnung, das jeder fachlich geeigneten Einrichtung offensteht, sowie die Ausweitung auf MDMA bei posttraumatischer Belastungsstörung.
4. Forschung entbürokratisieren. Die Erlaubnis nach § 3 BtMG für Forschungsvorhaben ist auf ein Anzeigeverfahren mit gesetzlicher Entscheidungsfrist von drei Monaten umzustellen. Doppelprüfungen zwischen BfArM, Ethikkommissionen und Landesbehörden sind aufzulösen. Der Bund soll die Förderung klinischer Prüfungen zu substanzgestützten Verfahren verstetigen.
5. Europäischer Zulassungspfad. Die Bundesregierung soll sich gegenüber der Europäischen Arzneimittelagentur für eine verbindliche Leitlinie zu psychedelikagestützten Verfahren einsetzen. Diese muss die methodischen Besonderheiten adressieren – insbesondere die faktisch unmögliche Verblindung und die Bewertung von Arzneimittel und psychotherapeutischer Begleitung als

Kombinationsverfahren. Ohne einen solchen Rahmen wird Europa Zulassungsentscheidungen aus den USA nachvollziehen, statt sie mitzugestalten.

6. Qualifikation statt Verbot. Die Ärzte- und Psychotherapeutenkammern sollen eine curriculare Fortbildung „Substanzgestützte Psychotherapie“ schaffen. Verbindlich sind ein Zwei-Behandler-Prinzip während der Substanzsitzung, eine Supervisionspflicht und ein klares Verfahren zur Meldung von Grenzüberschreitungen. Patienten befinden sich in diesen Sitzungen in einem Zustand erhöhter Suggestibilität; die dokumentierten Übergriffe in internationalen Studien sind ein Argument für harte Standards, nicht für ein Verbot.
7. Zulassung darf nicht an der Erstattung scheitern. Nach einer Zulassung ist die Nutzenbewertung durch den G-BA prioritär durchzuführen. Vergütungssysteme (EBM, DRG) müssen die Kombination aus Arzneimittelgabe, mehrstündiger Begleitung und Integrationssitzungen abbilden können. Andernfalls existiert die Therapie nur auf dem Papier und nicht in der Versorgung.
8. Saubere Abgrenzung. Dieser Beschluss betrifft ausschließlich die medizinisch indizierte Anwendung. Die weitergehende drogenpolitische Debatte um den Umgang mit dem Freizeitkonsum bleibt davon unberührt und wird durch die bestehende Beschlusslage abgedeckt. Beides sollte nicht vermengt werden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 401: Freiheit für Flitzpiepen – Entlastung der Justiz durch einen Paradigmenwechsel bei der Beleidigung - §185 StGB

Laufende Nummer: 37

Antragsteller*in:	Bundesvorstand
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

Die Freiheit des Wortes ist ein Kernstück der freiheitlichen Ordnung. Sie schützt gerade auch zugespitzte, polemische und unbequeme Äußerungen. Wo der Staat Worte mit dem Strafrecht sanktioniert, braucht es deshalb besonders klare und enge Grenzen. Beim Straftatbestand der Beleidigung ist diese Grenze für Bürger oft schwer vorhersehbar. Ob eine scharfe Äußerung noch von der Meinungsfreiheit gedeckt oder bereits strafbar ist, hängt stark vom Einzelfall und seiner gerichtlichen Bewertung ab. Schon die Gefahr eines Strafverfahrens kann dazu führen, dass Menschen auf zulässige Kritik verzichten. Ein liberaler Rechtsstaat muss persönliche Ehre schützen, ohne den freien Diskurs unnötig zu kriminalisieren. Strafrecht sollte das letzte Mittel sein – nicht die erste Antwort auf verletzende Worte.

- Alternative 1: **Entkriminalisierung der Beleidigung.** Anders als beispielsweise im angloamerikanischen Rechtskreis ist die einfache Beleidigung in Deutschland strafbewehrt. Auch dort, wo andere europäische Staaten Ehrschutztatbestände kennen, liegt die praktische Verfolgungsintensität vielfach deutlich niedriger als hierzulande. Wir betrachten diesen Eingriff in die Meinungsfreiheit als unverhältnismäßig. Der Tatbestand der Beleidigung ist aufgrund seiner Unbestimmtheit hochproblematisch und kollidiert mit dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG). Gerade in ersten Instanzen leidet die Qualität der Rechtsprechung sehr unter diesem Umstand, weshalb es zu Fällen kommt, in denen die Meinungsfreiheit regelmäßig durch einen zu weit gefassten Ehrschutz zu stark eingeengt wird. Gerade in komplexen Grenzkonstellationen stellt sich regelmäßig die Frage welche Aussagen noch zulässige Werturteile sind und wann schon eine ehrverletzende und damit strafbare Meinungsäußerung vorliegt. Da Bürger vorab kaum einschätzen können, ob eine scharfe Zuspitzung bereits als strafbare Beleidigung gewertet wird, entsteht ein „Chilling Effect“, der den freien Diskurs lähmt. Daher fordern wir die Abschaffung des §185 StGB. Art. 5 Abs. 2 GG erlaubt Einschränkungen zum Schutz der persönlichen Ehre, er gebietet sie aber nicht. Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Strafnorm sagt nichts über ihre rechtspolitische Notwendigkeit. Der Ehrschutz bleibt erhalten. Er wird vom Straf- ins Zivilrecht verlagert, wo er dem tatsächlichen Interesse der Betroffenen an Unterlassung und Ausgleich nähersteht als ein Strafbefehl. Mit dem Wegfall des § 185 StGB entfällt der strafrechtliche Schutz gegen ehrverletzende Werturteile. Erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen bleiben über §§ 186, 187 StGB strafbar. Wo ehrverletzende Äußerungen zugleich andere Rechtsgüter verletzen, greifen die einschlägigen Tatbestände fort, insbesondere §§ 238, 240, 241 StGB. Die §§ 194, 199 und 200 StGB sind entsprechend

anzupassen. Die verbale sexuelle Belästigung wollen wir eigenständig und tatbestandlich bestimmt regeln, statt sie weiter über den Auffangtatbestand der Beleidigung zu erfassen.

- Alternative 2: **Bagatellgrenzen für Beleidigungen.** Anders als beispielsweise im angloamerikanischen Rechtskreis ist die einfache Beleidigung in Deutschland strafbewehrt. Wir betrachten diesen Eingriff in die Meinungsfreiheit zwar als grundsätzlich zulässig, seine aktuelle strafrechtliche Praxis allerdings für zu unverhältnismäßig. Der Tatbestand der Beleidigung ist außerordentlich weit gefasst und wird erst durch eine umfangreiche Rechtsprechungskenntnis und die damit einhergehenden Abwägungen im Einzelfall nachvollziehbar. Gerade in ersten Instanzen leidet die Qualität der Rechtsprechung sehr unter diesem Umstand, weshalb es zu Fällen kommt, in denen die Meinungsfreiheit regelmäßig durch einen zu weit gefassten Ehrschutz zu stark eingeengt wird. Gerade in komplexen Grenzkonstellationen stellt sich regelmäßig die Frage welche Aussagen noch zulässige Werturteile sind und wann schon eine ehrverletzende und damit strafbare Meinungsäußerung vorliegt. Da Bürger vorab kaum einschätzen können, ob eine scharfe Zuspitzung bereits als strafbare Beleidigung gewertet wird, entsteht ein „Chilling Effect“, der den freien Diskurs lähmt. Daher soll eine Bagatellgrenze im Strafrecht eingeführt werden, die einfache Beleidigungen entkriminalisiert und den Fokus der Strafverfolgung auf schwerwiegende Herabwürdigungen der persönlichen Ehre lenkt und unwesentliche Formalbeleidigungen im Kontext des emotionalen Diskurses explizit ebenso legalisieren. Hier soll der Schutz der Menschenwürde und der Schutz des Kernbereiches der persönlichen Lebensführung im Mittelpunkt stehen. Das Gesetz muss dafür entsprechend angepasst werden.

(Option): Daher bekennen sich die Jungen Liberalen bekennen sich zum Ideal der Redefreiheit in Wort, Schrift und Bild. Diese soll die Meinungsfreiheit im Grundgesetz ablösen. Wir entziehen dem Staat, die Möglichkeit zu bestimmen, was gesagt werden darf und was mangels Meinungscharakters nicht gesagt werden darf. Stattdessen muss immer die Freiheit der Rede mit den Grundrechten anderer abgewogen werden.

Begründung

Erfolgt mündlich.

Antrag 402: Redefreiheit – damit nicht der Staat entscheidet, was noch gesagt werden darf

Laufende Nummer: 36

Antragsteller*in:	LV Hessen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

Die Jungen Liberalen bekennen sich zum Konzept der Redefreiheit in Wort, Schrift und Bild, diese soll die Meinungsfreiheit im Grundgesetz ablösen. Wir entziehen dem Staat, die Möglichkeit zu bestimmen, was gesagt werden darf und was mangels Meinungscharakters nicht gesagt werden darf. Stattdessen muss immer die Freiheit der Rede mit den Grundrechten anderer abgewogen werden. Ehrschutzdelikte wollen wir ins Zivilrecht überführen.

Antrag 403: Erwachsenwerden im eigenen Tempo - Volljährigkeit flexibilisieren

Laufende Nummer: 15

Antragsteller*in:	LV Sachsen, LV Mecklenburg-Vorpommern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

Verschiedene Menschen entwickeln sich verschieden schnell. Entsprechend sollte sich auch die Übernahme von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft am konkreten Entwicklungsstand orientieren können. Wir denken daher, dass unter anderem die volle Geschäftsfähigkeit unabhängig von der Volljährigkeit erworben werden können sollte.

Wir fordern daher eine Möglichkeit für Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch den Beschluss eines Familiengerichts für voll geschäftsfähig erklärt werden zu können. Dies soll insbesondere auch gegen den Willen der Eltern möglich sein.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 404: Heiraten wo du willst - Abschaffung des Widmungsprinzips und der Wohnortbindung

Laufende Nummer: 23

Antragsteller*in:	LV Rheinland-Pfalz
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

In Deutschland dürfen Paare nur an Orten heiraten, die zuvor per Verwaltungsakt von einer Gemeinde zum Trauort „gewidmet" wurden. Ein liebgewonnener Familienort bleibt somit außen vor, selbst wenn ein Standesbeamter bereit wäre, dort zu erscheinen.

Diese Bindung ist ein Relikt des Obrigkeitsstaats und passt nicht mehr in eine liberale Gesellschaft, die Bürokratie nicht als Selbstzweck versteht.

Zudem müssen Paare ihre Trauung bei dem Standesamt anmelden, in dessen Zuständigkeitsbereich einer von ihnen wohnt. Möchte man weiter weg vom Wohnort heiraten, muss man sich also bei zwei Standesämtern melden. Dieses Verfahren widerspricht unserem Verständnis von einem modernen, schnellen und effizienten Staat.

Andere europäische Staaten zeigen, dass es flexibler geht: In Portugal können Paare Ort und Zeitpunkt der Trauung mit dem zuständigen Standesbeamten vereinbaren. In den Niederlanden kann die Eheschließung grundsätzlich unabhängig vom Wohnort bei einer Gemeinde der Wahl angemeldet werden.

Es wird Zeit, dass auch der deutsche Gesetzgeber Paaren zutraut, selbst zu entscheiden, wo sie „Ja" sagen wollen.

Wir fordern deshalb die Abschaffung des behördlichen Widmungsprinzips sowie der Wohnsitzbindung bei Eheschließungen in Deutschland. Konkret bedeutet das:

Künftig kann das Paar dem Standesbeamten einen Ort und Zeitpunkt für die Trauung vorschlagen. Der Standesbeamte entscheidet über die Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Ort. Stimmt der Standesbeamte nicht zu oder äußert er sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist, findet die Trauung in den regulären Diensträumen des zuständigen Standesamts statt. Die vorherige allgemeine Widmung eines Ortes als Trauort soll nicht länger Voraussetzung für eine Eheschließung sein.

Zudem soll jedes deutsche Standesamt sowohl für die Anmeldung als auch für die Durchführung der Trauung zuständig sein können, unabhängig vom Wohnsitz. Die Pflicht, sich für die Anmeldung der Eheschließung an das Standesamt am eigenen Wohnsitz zu wenden, soll abgeschafft werden.

Alle Vorschriften, die eine Wohnsitz- oder Zuständigkeitsbindung vorschreiben, müssen entsprechend geändert werden, damit die neue Wahlfreiheit nicht über eine dieser Vorschriften wieder eingeschränkt wird.

Die durch eine frei gewählte Örtlichkeit entstehenden Mehrkosten (Anfahrt, Zeitaufwand, ggf. Wochenend- und Feiertagszuschlag) sind von den Paaren zu tragen. Die Höhe dieser Gebühren sollen die Kommunen entsprechend ihren tatsächlichen Kosten selbst bestimmen.

Die Anwesenheitspflicht eines Standesbeamten sowie die Prüfung der materiellen Ehevoraussetzungen bleiben unangetastet. Die Änderung betrifft ausschließlich die Orts- und Wohnsitzbindung und nicht das Erfordernis der zivilen Eheschließung als solches.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 405: Wir rasieren der Bürokratie die Seiten auf Null

Laufende Nummer: 27

Antragsteller*in:	LV Niedersachsen, LV Hamburg
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

Der vielfach geforderte Bürokratieabbau ist zum politischen Schlagwort ohne substanzielles Gehalt verkommen. Besonders deutlich wird dies, wenn selbst Vertreter jener Parteien, die in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich zur Zunahme administrativer Belastungen beigetragen haben, nun angesichts der wirtschaftlichen Flaute in Deutschland öffentlich für eine Reduzierung eben jener bürokratischen Maßnahmen plädieren.

Dabei darf der Bürokratieabbau nicht bei Absichtserklärungen und einzelnen kosmetischen Korrekturen stehen bleiben. Unternehmen, Selbstständige und Bürger müssen immer mehr Zeit für Nachweise, Dokumentation und komplizierte Verfahren aufwenden. Zugleich binden widersprüchliche und kleinteilige Vorgaben auch in der Verwaltung erhebliche Ressourcen. Dieser “Bürokratie-Burnout” muss ein Ende finden.

Wir wollen Regeln nicht pauschal abschaffen. Jede Vorgabe muss aber einen nachweisbaren Zweck erfüllen, verhältnismäßig sein und ihren Aufwand rechtfertigen. Überflüssige, doppelte und unwirksame Pflichten gehören gestrichen. Neue Bürokratie darf nur entstehen, wenn ihr Nutzen belegt ist und bestehende Belastungen konsequent abgebaut werden. Unser Grundsatz ist klar: In Anbetracht der aktuellen Lage des Wirtschaftsstandorts Deutschland müssen wir im Zweifelsfall lieber etwas zu mutig und weitgehend sein, als weiterhin vor lauter Angst vor Veränderungen in einem bürokratischen Trägheitszustand zu verharren.

Deshalb treten die Jungen Liberalen für folgende Maßnahmen zum Bürokratieabbau in der Gesetzgebung ein:

- One-in-two-out-Regel für Vorschriften: Die One-in-one-out-Regel der Bundesregierung ist ein guter Ansatz, verfehlt aber durch lückenhafte und unambitionierte Ausgestaltung ihr Ziel. Erstens wollen wir diese Regel nach dem Prinzip One-in-two-out verschärfen, sodass neue regulatorische Vorgaben künftig eines doppelten Ausgleichs bedürfen. Zweitens sollen Ausnahmeregelungen für die Umsetzung von EU-Vorgaben und Umstellungsaufwände abgeschafft und auch Erfüllungsaufwände von Bürgern und Verwaltung berücksichtigt werden.
- Sunset-Klauseln für Gesetze: Alle Rechtsnormen müssen künftig standardmäßig mit Sunset-Klauseln ausgestattet werden, die ein verbindliches Auslaufdatum festlegen und zur Verlängerung in einem verkürzten Gesetzgebungsverfahren einen Neubeschluss erfordern. Hierdurch soll ein inhärenter Selbstreinigungsprozess gefördert werden und besonders grundrechtsintensive Eingriffe regelmäßiger Relegitimation unterzogen werden.
- Karenzzeiten für neue Bürokratie: Bevor neue Bürokratie eingeführt wird, sollten die bestehenden Regelungen erst in ihrem Erfolg und den praktischen Auswirkungen evaluiert werden. Deshalb soll der Gesetzgeber hierbei künftig standardmäßig

mehrjährige Karenzzeiten zwischen Inkrafttreten und neuen Verschärfungen auf Grundlage einer Empfehlung des Normenkontrollrates festlegen, in denen der NKR eine Evaluation der Bestandsmaßnahme vorlegt.

- Regulatory Sandboxes ermöglichen: Innovation und Disruption dürfen nicht durch regulatorische Hürden behindert werden. Deshalb wollen wir einen klaren Rechtsrahmen schaffen, der Kommunen die Schaffung sogenannter Regulatory Sandboxes ermöglicht. Diese sind kontrollierte Umgebungen, in denen für einen begrenzten Zeitraum regulatorische Anforderungen gelockert oder sogar aufgehoben werden, sodass eine experimentelle Testung neuer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle ermöglicht wird.
- Reality Check der Gesetzgebung: Wir fordern eine transparente, partizipative und praxistaugliche Gesetzgebung mit offenem Referentenentwurf, strikten Fristen und verbindlichen Tests. Eine gestärkte Gesetzeskontrolle, beispielsweise durch ein Vetorecht des Normenkontrollrats, ist unerlässlich. Gesetze müssen innovationsfreundlich sein, Experimentierklauseln enthalten und „Goldplating“ von EU-Vorgaben verbieten. Dokumentationspflichten sollen durch Pauschalierungen, Genehmigungsfiktionen und Bagatellvorbehalte reduziert werden, um einen vertrauensbasierten und pragmatischeren Verwaltungsvollzug zu ermöglichen.

Bezüglich Dokumentationspflichten und vergleichbarer Vorgaben wollen wir im Allgemeinen folgendes umsetzen:

- Berichtspflichten transparent erfassen: Der Bund soll ein öffentliches Register aller gesetzlichen Berichts- und Auskunftspflichten führen, das Rechtsgrundlage, verantwortliches Ressort, Meldeintervall und geschätzten Erfüllungsaufwand ausweist. Die Ressorts müssen regelmäßig öffentlich darlegen, welche Pflichten abgeschafft, vereinfacht oder nach einer Evaluation beibehalten werden. Das schafft eine nachvollziehbare Grundlage für die Überprüfung bestehender Belastungen und verhindert, dass der Erfolg des Bürokratieabbaus allein anhand politischer Ankündigungen beurteilt wird.
- Meldeintervalle am tatsächlichen Informationsbedarf ausrichten: Wiederkehrende Melde- und Berichtspflichten sollen grundsätzlich nur quartalsweise oder jährlich erfüllt werden müssen, wenn häufigere Meldungen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern. Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen.
- Betriebliche Pflichtbeauftragte risikobasiert überprüfen: Die gesetzlichen Pflichten zur Bestellung betrieblicher Beauftragter sind systematisch zu überprüfen. Unverhältnismäßige Bestell-, Prüf- und Dokumentationspflichten sind abzuschaffen, bestehende Pflichten nach Betriebsgröße und tatsächlichem Risiko zu differenzieren und Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.
- Amtliche Unternehmensstatistiken vereinheitlichen: Die amtlichen Wirtschaftsstatistiken sind zu einem kohärenten Meldesystem zusammenzuführen. Bereits vorhandene Daten sollen automatisiert übernommen und Doppelerhebungen abgeschafft werden. Bei unveränderten monatlichen Angaben muss eine einfache digitale Bestätigung genügen.
- Aufbewahrungsfristen vereinheitlichen und digitalisieren: Wir fordern, die steuer-, handels- und sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungsfristen einheitlich auf fünf Jahre zu begrenzen. Unternehmen sollen Unterlagen vollständig digital aufbewahren

dürfen; eine zusätzliche Pflicht zur analogen oder anderweitig nicht ausschließlich digitalen Vorhaltung ist abzuschaffen.

- Rechnungslegung kleiner Kapitalgesellschaften vereinfachen: Wir wollen die Größenklassen des Handelsgesetzbuchs für Prüfungs- und Offenlegungspflichten im Rahmen der europarechtlichen Spielräume weiter anheben und doppelte oder nicht erforderliche Angaben in Jahresabschlüssen und Lageberichten streichen. Die Schwellenwerte sind regelmäßig auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit zu überprüfen.
- Abschaffung unnötiger Pflegedokumentation: Dokumentationspflichten in der Pflege sind auf medizinisch, pflegerisch oder für die Qualitätssicherung tatsächlich notwendige Angaben zu begrenzen. Dies heißt konkret: Überwiegt nicht eindeutig eine gesellschaftliche Notwendigkeit über die bürokratischen Aufwände und Kosten, die aus einer Dokumentationspflicht hervorgehen, ist sie umgehend abzuschaffen. Doppelerfassungen sind abzuschaffen und einheitliche digitale Dokumentationsstandards einzuführen.

Zum Bürokratieabbau in Bezug auf die öffentliche Verwaltung fordern wir:

- Once-Only-Prinzip: Bürger und Unternehmen sollen Nachweise nicht erneut einreichen müssen, wenn sie der Verwaltung bereits vorliegen. Wir begrüßen, dass der NOOTS-Staatsvertrag inzwischen in Kraft trat und sich eine erste Version bereits im Livebetrieb befindet. Nun müssen Bund und Länder den flächendeckenden Anschluss relevanter Register und Verwaltungsleistungen mit verbindlichen Zeitplänen vorantreiben und Fortschritte transparent machen. Perspektivisch wollen wir einen Rechtsanspruch darauf schaffen, dass digital verfügbare und rechtlich abrufbare Nachweise datenschutzkonform nicht erneut verlangt werden.
- Behördengänge digital und als One-Stop-Shop: Jede behördliche Dienstleistung muss künftig per default über ein zentrales digitales Bürgerportal erfolgen. Insofern die digitale Bereitstellung bei einzelnen Dienstleistungen nicht realisierbar ist und ein physischer Behördengang notwendig ist, muss dieser nach dem Prinzip des One-Stop-Shops an einer einzigen Stelle durchführbar sein.
- No-Stop-Shop als Ziel: Behördliche Dienstleistungen als One-Stop-Shop sind notwendig, wir gehen aber noch einen Schritt weiter: Wir wollen die Einführung von Verwaltungsverfahren nach dem Prinzip des No-Stop-Shops erproben, bei denen Bürger zum Leistungserhalt gar keine Anträge mehr stellen müssen, sondern automatisiert zunächst der Anspruch geprüft und im Falle einer positiven Prüfung schließlich erbracht wird.
- Förderbürokratie durch Kosten-Nutzen-Prüfungen abbauen: Bundesförderprogramme sind regelmäßig darauf zu überprüfen, ob ihr Verwaltungs- und Kontrollaufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Förderhöhe und zur tatsächlichen Zielerreichung steht. Kleinteilige, ineffiziente Programme sind zusammenzuführen oder einzustellen; für verbleibende Programme sind standardisierte Anträge und vereinfachte Verwendungsnachweise vorzusehen.
- Eigenerklärungen statt unnötiger Nachweise: In risikoarmen Verwaltungs- und Förderverfahren sollen Eigenerklärungen grundsätzlich aufwendige Nachweise ersetzen. Ihre Richtigkeit soll risikobasiert und stichprobenartig überprüft werden. Weitergehende Nachweise sollen nur verlangt werden, wenn sie zum Schutz gewichtiger Rechtsgüter oder aufgrund konkreter Zweifel erforderlich sind.

- Behörden auf den Prüfstand: Alle Bundesbehörden müssen mit Blick auf die institutionelle Notwendigkeit, Zuständigkeit und Aufteilung kritisch evaluiert werden. Unter anderem schlagen wir beispielhaft die Zusammenlegung der Bundesstellen für Eisenbahn-, Flug- und Seeunfalluntersuchung (BEU, BFU und BSU) nach dem Vorbild des US-amerikanischen NTSB, die Überführung aller Aufgaben der Landesämter für Statistik in das Statistische Bundesamt (StBA) und die Privatisierung von Deutscher Energie-Agentur (dena) und Deutschem Wetterdienst (DWD) vor.
- Gezieltere Verbeamtung: Verbeamtungen soll es künftig nur noch dort geben, wo Beamte mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder staatlicher Zwangsgewalt beauftragt sind – zum Beispiel in der Polizei, Justiz oder Finanzverwaltung. Insbesondere sollen etwa Lehrkräfte in Zukunft nicht mehr verbeamtet werden. Hochqualifizierte Leistungsträger erhält man durch konkurrenzfähige Bezahlung, nicht durch die Verschiebung von Versorgungslasten in die Zukunft. Statt des Pensionsmodells sollen Beamte außerdem eine gesetzliche Rente erhalten, allerdings über eine von der regulären GRV separierte Rentenkasse. Weiterhin werden Beamte im Krankheitsfall den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gleichgestellt und erhalten folglich keine unbegrenzte Lohnfortzahlung mehr.
- Two-out-one-in-Regel für Staatsbedienstete: Wir wollen dem Personalzuwachs in der Bundesverwaltung durch eine verbindliche „Two-out-one-in“-Regel begegnen. Der demografische Wandel wird so zur Personalreduzierung mit dem Ziel der Haushaltskonsolidierung genutzt. Begleitet wird dieser Prozess von der konsequenten Digitalisierung der Verwaltung mit Blick auf KI, Automatisierung und digitale Infrastruktur.

Auf europäischer Ebene setzen wir uns für folgende Maßnahmen ein:

- Mandat für Rechtsbereinigung stärken: Der 2024 neu geschaffene EU-Kommissar für Umsetzung und Vereinfachung soll ein verbindliches Programm zur Streichung, Konsolidierung und Vereinfachung bestehender EU-Rechtsakte vorlegen und jährlich über messbare Fortschritte berichten.
- Outcome statt Detailvorgaben und Netto-Negativ-Regellast: Wir setzen uns für flexiblere EU-Gesetze ein, die sich auf Zielvorgaben konzentrieren und nicht auf technische Details. Das Prinzip „One in, two out“ soll verbindlich verankert werden, um die Bürokratielast zu reduzieren. Die EU-Kommission strebt bereits eine Bürokratiekostensenkung um bis zu 35% an, die wir unterstützen. Neue Gesetze sollen deshalb verpflichtende Folgenabschätzungen durchlaufen und nach einem Testzeitraum obligatorisch nach ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.
- Gold-Plating verhindern: EU-Vorgaben dürfen von Mitgliedstaaten nicht unnötig übererfüllt werden. Wir fordern die konsequente Nutzung der Single Market Enforcement Taskforce (SMET) zur Adressierung solcher Fälle. Nationale Umsetzungsakte sollten verbindlich auf das Minimum beschränkt und transparent sein. Verwaltungen müssen EU-Richtlinien eins zu eins umsetzen, um strengere Regeln für Bürger und Unternehmen zu vermeiden.
- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit stärken: Nationale Parlamente sollen bei der EU-Gesetzgebung mehr Gewicht erhalten. Das Gelbe-Karte-Verfahren muss überarbeitet werden, sodass Voten der Mitgliedstaaten die EU-Kommission zur verbindlichen Überarbeitung oder zum Rückzug von Vorschlägen zwingen. Die EU-Institutionen sollen

sich auf Selbstbeschränkung verpflichten und Gesetze nur erlassen, wenn europäisches Handeln wirklich nötig und effizienter als Nationales ist. Eine einheitliche Methodik soll die nationalen Umsetzungskosten und Bürokratielasten transparent ausweisen, um frühzeitig überproportionalen Aufwand zu erkennen und gegenzusteuern.

- Kleine Unternehmen entlasten: Es braucht einen größtmöglichen Bürokratieaufbau-Stopp für kleine und mittlere Unternehmen. EU-Regeln sollen KMU-Verträglichkeitsprüfungen durchlaufen und bindend Bagatellgrenzen oder vereinfachte Verfahren für kleine Firmen schaffen. Der KMU-Check der EU-Kommission ist zu begrüßen. Weitere Schritte, wie zeitlich befristete Ausnahmen und regulatorische Sandboxes für Startups, sollten ebenfalls eingeführt werden.
- Expertengremien verschlanken: Die EU-Kommission wird von etwa 1000 Expertengruppen beraten. Dieses intransparente Geflecht verkompliziert und verlangsamt die Gesetzgebung. Es bedarf daher einer Überprüfung und Reduzierung dieser Beratungsstrukturen auf notwendige Gremien, um Doppelungen abzubauen. Klare Evaluationsmechanismen sind nötig, um den Mehrwert jeder Gruppe regelmäßig zu prüfen. Eine schlankere Beraterstruktur würde die Übersichtlichkeit und Effizienz der EU-Gesetzgebung durch weniger Abstimmungsschleifen erhöhen.
- Beschleunigte Genehmigungen für strategische Projekte: Ein EU-weites Fast-Track-Verfahren für strategische Infrastrukturprojekte (erneuerbare Energien, grenzüberschreitende Leitungen, Schienen, digitale Netze) mit verkürzten Fristen für Entscheidungen und Gerichtsverfahren sorgt für die notwendige Beschleunigung von strategisch wichtigen Vorhaben. Zudem sollen Planungsverfahren digitalisiert und nationale Sonderregeln im Infrastrukturbetrieb, besonders im Schienenverkehr, beseitigt werden. Die vollständige Umsetzung des Vierten Eisenbahnpakets und bessere Kapazitätsplanung im europäischen Schienennetz sind Priorität. Auch die Mobilität von Fachkräften (gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungen, EU-Programme für Expertenteams) soll erleichtert werden, um Engpässe zu beheben.
- Digitale Verwaltung und eGovernment ausbauen: Bürger und Unternehmen sollen Daten nur einmal an Behörden übermitteln (Once-only-Prinzip). Vorhandene Informationen müssen EU-weit elektronisch DSGVO-konform abrufbar sein. Eine starke, interoperable IT-Infrastruktur ist entscheidend. Bis 2030 sollen alle zentralen Verwaltungsakte EU-weit digital erledigt werden können.

Konkret schlagen wir ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit und exemplarisch die Abschaffung bzw. Überarbeitung folgender Bundes- sowie EU-Normen vor:

- Abschaffung des Tariftreuegesetzes: Das Bundestariftreuegesetz (BTTG) erschwert Infrastrukturprojekte durch überbordende bürokratische Hürden und stellt somit auch einen Widerspruch zur geplanten Zeitenwende bei öffentlichen Investitionen dar. Wir treten daher für seine Abschaffung ein.
- Abschaffung von Kunst am Bau: Wir wollen die Regelungen zu „Kunst am Bau“ aus der Richtlinie zur Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) streichen, die vorschreiben, bei öffentlichen Bauprojekten einen festen Prozentsatz für Kunst einzuplanen.
- Abschaffung der Bonpflicht: Die geplante Ersetzung der Papierbonpflicht durch eine verpflichtende digitale Belegbereitstellung verlagert die Bürokratie lediglich ins Digitale. Wir fordern deshalb die ersatzlose Abschaffung der Belegausgabepflicht.

- Abschaffung von Bagatellsteuern: Wenn Verwaltungskosten und realisierte Einnahmen aus einer Steuer nicht in einem sinnvollen Verhältnis stehen, ist die Erhebung dieser schlicht ein unnötiges Bürokratiemonstrum. Deshalb fordern wir die Abschaffung aller Bagatellsteuern.
- Abschaffung von Freistellungsaufträgen: Der Sparer-Pauschbetrag soll durch ein datenschutzkonformes digitales Verfahren automatisch über sämtliche Banken und Broker hinweg berücksichtigt werden. Manuelle Freistellungsaufträge sollen entfallen; der Freibetrag soll zudem jährlich an die Inflation angepasst werden.
- Abschaffung unnötiger Vermarktungsnormen: Die EU schreibt weiterhin detaillierte Qualitäts- und Sortiervorgaben für frisches Obst und Gemüse vor. Wir fordern, unnötige Anforderungen an Größe, Form und äußere Beschaffenheit abzuschaffen, soweit sie nicht der Lebensmittelsicherheit oder Verbraucherinformation dienen. Dazu sollen die entsprechenden Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2429 überprüft und die Ermächtigungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingeschränkt werden. Verbraucher sollen selbst entscheiden, welches einwandfreie Obst und Gemüse sie kaufen.
- Abschaffung der CSRD: Nachhaltigkeit entsteht durch Innovation und marktwirtschaftliche Anreize statt durch bürokratische Berichtspflichten. Auch nach der EU-Omnibus-Reform bleibt die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen bestehen. Wir fordern die Abschaffung der CSRD-Berichtspflicht, um Unternehmen von unverhältnismäßigem Aufwand zu entlasten und Ressourcen für tatsächliche Innovationen freizusetzen.
- Abschaffung der EUDR: Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet Unternehmen entlang der Lieferketten von Holz, Kakao, Kaffee, Kautschuk, Ölpalme, Soja und Rindern, die Entwaldungsfreiheit und die Rechtmäßigkeit der Erzeugung nachzuweisen. Trotz bereits erfolgter Vereinfachungen bleiben zusätzliche Sorgfalts-, Rückverfolgungs- und Dokumentationspflichten bestehen. Wir fordern die Aufhebung der EUDR und die Ersetzung durch einen verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatz, der bestehende Kontroll- und Zertifizierungssysteme nutzt, Doppelerhebungen vermeidet und zusätzliche Nachweise auf tatsächliche Entwaldungsrisiken begrenzt.
- Bürokratiearme Textil-EPR: Die überarbeitete EU-Abfallrahmenrichtlinie führt eine erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien ein. Wir fordern, Kleinstunternehmen vollständig von den entsprechenden Pflichten auszunehmen und KMU durch harmonisierte, vereinfachte Meldeverfahren zu entlasten. Die Regelungen sollen Wiederverwendung und Recycling durch marktwirtschaftliche Anreize fördern und Investitionen in Recyclingtechnologien erleichtern, statt Ressourcen durch unnötige Berichtspflichten zu binden.
- Abschaffung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes: Als klassisches Beispiel des Goldplatings, das nicht nur deutschen Betrieben, sondern auch den Entwicklungsländern schadet, denen vermeintlich geholfen werden soll, lehnen wir das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ab. Wir fordern daher die umgehende Abschaffung dessen.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 406: Smart Glasses: Transparenz statt heimlicher Aufnahmen

Laufende Nummer: 28

Antragsteller*in:	LV Bayern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

Smart Glasses und andere tragbare Kameras ermöglichen es, Menschen unauffällig aufzunehmen. Besonders sexualisierte Aufnahmen von Frauen und Kindern stellen einen erheblichen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar und können für Betroffene weitreichende Folgen haben.

Die Jungen Liberalen fordern daher eine rechtliche Verpflichtung für Hersteller, neu auf den europäischen Markt gebrachte Smart Glasses und vergleichbare tragbare Kameras mit einer manipulationssicheren und für Dritte deutlich erkennbaren Aufnahmeanzeige auszustatten. Diese Aufnahmeanzeige muss technisch so mit der Kameraaufzeichnung verknüpft sein, dass bei ihrer Abdeckung, Beschädigung, Deaktivierung oder sonstigen Manipulation die Aufnahme automatisch und unmittelbar beendet wird. Damit die Wirksamkeit der Maßnahme erhalten bleibt, muss die Sicherheitsfunktion nach besten Möglichkeiten („best efforts“) so ausgestaltet sein, dass sie nicht durch Software, Geräteeinstellungen oder sonstige Manipulationen umgangen oder außer Kraft gesetzt werden kann.

Gleichzeitig fordern wir, dass die Abdeckung, Beschädigung, Deaktivierung oder sonstige Manipulation dieser Aufnahmeanzeige und der Sicherheitsfunktion unter Strafe gestellt wird.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 407: Startup-Kids statt Wartezeit: §112 BGB beschleunigen!

Laufende Nummer: 30

Antragsteller*in:	LV Bayern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

I. Ausgangslage und Problembeschreibung

Die Jungen Liberalen setzen sich für eine offene Gesellschaft ein, die Innovation, Unternehmergeist und Eigenverantwortung fördert. Dazu gehört auch, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, innovative Ideen umzusetzen und Erfahrungen für das spätere Leben zu sammeln.

Das deutsche Recht bietet diese Möglichkeit durch § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sofern die notwendigen Genehmigungen vorliegen. In der Praxis stellt die Beantragung dieser Genehmigungen jedoch eine erhebliche Hürde dar.

Mangelnde Standardisierung: Die Verfahren und Anforderungen variieren stark zwischen den einzelnen Familiengerichten. Es gibt kein standardisiertes System, sodass § 112 BGB von jedem Sachbearbeiter anders ausgelegt wird.

Lange Bearbeitungszeiten: Die Dauer der Genehmigungsverfahren ist oft unkalkulierbar und kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Fehlende Informationen: Es mangelt an leicht zugänglichen und verständlichen Informationen für Minderjährige und ihre Eltern über den Prozess, die Voraussetzungen und die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Unternehmensgründung.

II. Forderungen

Um die Gründung von Unternehmen durch Minderjährige zu erleichtern, zu beschleunigen und somit den Unternehmergeist in jungen Generationen zu fördern, fordern die Jungen Liberalen:

Standardisierung des Genehmigungsverfahrens:

Das Bundesministerium der Justiz soll in Zusammenarbeit mit den Ländern eine bundesweit einheitliche Richtlinie für die Genehmigungsverfahren nach § 112 BGB erarbeiten.

Diese Richtlinie soll klare Kriterien für die Erteilung der Genehmigung festlegen, die den Schutz des Minderjährigen gewährleisten, aber gleichzeitig unnötige bürokratische Hürden abbauen.

Das standardisierte System kann zum Beispiel eine Checkliste sein, die Folgendes von den Jugendlichen fordert:

• Businessplan mit Liquiditätsplan, Umsatzplanung und Preiskalkulation

• Bescheinigung über die Teilnahme an einem IHK-Existenzgründungsseminar

Der Sachbearbeiter sollte:

• Sich mit der IHK in Verbindung setzen und ein Gespräch über mögliche Risiken führen, die in dem Geschäftsfeld auftreten können.

• Kontakt mit Schule und Jugendamt aufbauen und nach Auffälligkeiten fragen.

• Ein Gespräch mit dem Jugendlichen und eines mit den Erziehungsberechtigten führen. In dem Gespräch mit dem Jugendlichen sollen auch Themen angesprochen werden wie mögliche Haftungsrisiken, anfallende Steuern, evtl. behördliche Genehmigungserfordernisse, um zu erkennen, ob der Jugendliche die Materie versteht.

Verkürzung der Bearbeitungszeiten:

Es soll eine Maximalfrist von vier Wochen für die Bearbeitung und Entscheidung über Anträge nach § 112 BGB eingeführt werden, beginnend mit dem Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung.

Die Gerichte sollen personell und digital so ausgestattet werden, dass sie diese Frist einhalten können.

Bessere Informationsbereitstellung:

Das Justizministerium soll eine Online-Plattform oder Broschüre entwickeln, die über die Unternehmensgründung für Minderjährige informiert.

Die Landesregierungen sollen Schulen und Jugendorganisationen besser über § 112 BGB aufklären.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 408: Damit das Kirchenasyl nicht den Rechtsstaat ausdribbelt

Laufende Nummer: 16

Antragsteller*in:	LV Sachsen, LV Thüringen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	4 - Innen, Sport und Recht

Die Versammlung möge beschließen:

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und die Garantie der ungestörten Religionsausübung, so wie sie in Artikel 4 unseres Grundgesetzes geschützt werden, sind für uns ein hohes Gut. Doch die Ausübung von Religion muss den Rahmen der allgemein verbindlichen und demokratisch legitimierten Rechtsordnung anerkennen.

Im Spannungsfeld zwischen Religionsausübung und der Anerkennung der allgemeinen Rechtsordnung findet die Praxis des sogenannten Kirchenasyls statt, welches kein anerkanntes Rechtsinstitut in der geltenden Rechtsordnung darstellt. Wir respektieren grundsätzlich das Gebot der Nächstenliebe der christlichen Kirchen. Der Rechtsstaat darf aus unserer Sicht jedoch nicht zulassen, dass sich Teile der Gesellschaft aus der Befolgung unserer Gesetze verabschieden.

Daher fordern wir:

1. Die Durchsetzung des Strafrechtes soll in jedem Fall gewahrt bleiben. Kirchenasyl für verurteilte Straftäter im Sinne des StGB ist in keiner Weise zu rechtfertigen. Der Staat soll hier in jedem Fall die allgemeine Rechtsordnung mit allen ihm dazu zur Verfügung stehenden Mitteln durchsetzen.

2. Das Kirchenasyl soll niemals zur Aufhebung rechtskräftiger Urteile beispielsweise in Abschiebungsfragen führen. Urteile sind zu vollstrecken, sobald dies problemlos möglich ist.

3. Die JuLis fordern das Bundesministerium des Innern auf, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Weisung zu erteilen, die mit den Vertretern der Kirche am 24. Februar2015 getroffene Vereinbarung zum Kirchenasyl zu beenden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 501: Friede ohne Freiheit ist kein Friede!

Laufende Nummer: 34

Antragsteller*in:	LV Hessen, LV Nordrhein-Westfalen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	5 - Europa und Internationales

Die Versammlung möge beschließen:

Freiheit muss verteidigt werden, notfalls mit der Waffe. Wir wollen die Bundeswehr zur modernsten und besten Armee in Europa machen, damit Deutschland seiner Verantwortung für Europa und seine Bürger nachkommen kann.

Damit das gelingt, muss die Bundeswehr grundlegend neu aufgestellt werden. Und an die neue Realität wie Kriege geführt werden, angepasst werden. Um das möglich zu machen, braucht die Bundeswehr vor allem neue, bessere und andere Ausrüstung.

Wir wollen die Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen jeglicher Art ausstatten. Eine Beteiligung Deutschlands und der Europäischen Union an internationalen Verträgen, die Forschung und Einsatz autonomer Waffensysteme pauschal unterbinden, lehnen wir ebenso ab wie nationale Verbote. Durch die veränderte Kriegsführung, die sich durch den Ukraine-Krieg herauskristallisiert hat, ist es für uns wichtig, auch in der Drohnenabwehr von den Erfolgen der Ukrainer und Israelis zu lernen und Drohnenabwehrsysteme wie Störsender und Laserwaffen anzuschaffen. Wir setzen auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit den beiden Ländern. Deutsche Luftverteidigungssysteme müssen ausgebaut werden und mit ausreichend Munition versehen werden. Unser Ziel ist es, langfristig ganz Deutschland und Europa vor Drohnen und Raketen schützen zu können, und dass Deutschland Lufthoheit auf eigenem Gebiet sicherstellen kann.

Munitionsbestände müssen so aufgestockt werden, dass sie auch für einen längeren bewaffneten Konflikt gegen Staaten ausreichen, bis Produktionen entsprechend angepasst werden können.

Der Ukraine-Krieg zeigt, wie entscheidend der Echtzeitinformationsfluss an der Front ist. Deshalb braucht es eine schnellstmögliche Einführung eines Echtzeitkommunikationssystems wie Delta NATO-weit, hilfsweise europaweit. Ein Einkauf von Delta und eine gemeinsame Weiterentwicklung muss in Erwägung gezogen werden. In der Neuentwicklung von IT-Systemen und Wehrsystemen muss NATO-Interoperabilität Standard werden. Das Kampfflugzeug des FCAS ist gescheitert; die vereinbarte Fortführung eines gemeinsamen Drohnensystems und Datennetzwerks mit Frankreich unterstützen wir. Wir begrüßen die Suche nach Alternativen in etwa mit Saab und Indra oder GCAP. Bei der europäischen Rüstungskooperation wollen wir als verlässlicher, fairer, aber auch starker Partner wahrgenommen werden. Wir erkaufen uns keine politischen Kompromisse mehr um jeden Preis, wenn sie militärisch nicht sinnvoll sind. Entsprechend soll unverzüglich MGCS darauf geprüft werden, ob dieses nicht am selben Konstruktionsfehler wie FCAS leidet. Die im April 2024 vereinbarte 50:50-Arbeitsteilung beim Main Ground Combat System muss in der industriellen Realität hart verteidigt werden. Wir fordern konkrete Leitplanken: einen reinen Leistungswettbewerb in der Säule der Hauptbewaffnung, eine offene Systemarchitektur („Open Architecture“) auch für Systeme von Drittanbietern, ein absolutes „Black-Box“-Verbot mit vollem

Zugriff der Bundeswehr auf den Quellcode und die geistigen Eigentumsrechte des Gesamtsystems sowie den Abschluss eines rechtlich bindenden, bilateralen Exportabkommens vor Beginn der Produktionsphase. Flankierend ist die deutsche Beteiligung an der europäischen Panzerinitiative MARTE konsequent weiterzuverfolgen. Wir begrüßen den Schritt des Bundes, durch den Erwerb von KNDS-Anteilen und sogenannten Golden Shares (Sperrminoritäten) an den deutschen Tochtergesellschaften deutsche Schlüsseltechnologien im Panzerbau abzusichern, und fordern ihn auf, seine Vetorechte konsequent zum Schutz deutscher Exporte und Patente gegenüber der französischen Seite zu nutzen. Dieser Erwerb darf jedoch nicht in einem dauerhaften Staatskapitalismus enden: Nach erfolgtem Börsengang müssen die Bundesanteile schrittweise abgebaut werden, solange die Sperrminorität zur Wahrung deutscher Interessen gesichert bleibt.

Damit diese Ausstattung so auch beschafft werden kann, muss das Beschaffungswesen des Bundes radikal vereinfacht werden. Wir wollen das Grundgesetz, insbesondere Art. 87b Abs. 1 S. 2 GG, so ändern, dass den Streitkräften die Verantwortung für ihre Beschaffungen direkt übertragen wird. Die 25-Millionen-Euro-Vorlage wollen wir zu einer 100-Millionen-Euro-Vorlage reformieren.

Ausrüstung will bedient werden. Wir wollen, dass die Bundeswehr eine Armee von Profis ist – Klasse statt Masse. Damit das gelingt, muss die Bundeswehr ein attraktiver Arbeitgeber sein und Angebote wie der FWD und die Reserve attraktiver und besser in verschiedene Lebensmodelle integrierbar werden. Ein großes Hindernis für den FWD ist die Lücke zwischen dem Ende der Haupt- und Realschule und dem 17. Geburtstag. Der Beginn des Freiwilligen Wehrdienstes bei der Bundeswehr (FWD) soll deshalb bereits mit dem Ende der Schulpflicht möglich sein. Auch der Beginn einer Ausbildung beim Bund soll im Zuge dessen möglich sein. Die eigentliche Verpflichtung kann dann ab 18 erfolgen. Um auch einen späteren FWD attraktiv zu machen, soll auch hier ein Verdienstausfallmodell zum Einsatz kommen. Die Möglichkeit bei der Bundeswehr zu studieren ist ein wichtiger Schritt, um als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden, deshalb wollen wir diese Kapazitäten ausbauen. Wer im Rahmen einer Karriere bei der Bundeswehr studiert, soll dieses Studium in Zukunft auch an geeigneten öffentlichen Hochschulen seiner Wahl absolvieren können. Der Erwerb des Führerscheins soll Teil einer jeden Grundausbildung werden. Wer zum Bund kommt, ob zum FWD, Reservist oder als Offiziersanwärter, soll mit dem Führerschein wieder gehen. Wir wollen die Reserve und den Heimatschutz stärken und noch leichter machen, diesen Weg nebenberuflich einzuschlagen. Den Weg in den Heimatschutz wollen wir bereits während der gymnasialen Oberstufe in den Ferien öffnen. Entsprechend muss auch hier das Mindestalter gesenkt werden. Aufgrund der sehr hohen Wartezeiten für eine Ausbildung als Reservist müssen die Kapazitäten der entsprechenden Nachfrage angepasst werden, im Jahr 2024 fielen auf einen Platz rund 3 Bewerber. In vielen Bereichen konkurriert die Bundeswehr mit der Privatwirtschaft um Fachkräfte, deshalb braucht es auch konkurrenzfähige Gehälter. Wir wollen die Werbung der Bundeswehr an Schulen ausweiten und die Vorteile bspw. eines Studiums bei der Bundeswehr stärker hervorheben. Die Möglichkeiten der Schulen, den Auftritt der Bundeswehr bei Berufsmessen o. Ä. zu untersagen, wollen wir stark einschränken.

Antrag 701: Diese Verbindung liegt in der Vergangenheit – Strukturelle Neuordnung des deutschen Eisenbahnwesens

Laufende Nummer: 40

Antragsteller*in:	LV Bremen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	7 - Umwelt, Verkehr und Bau

Die Versammlung möge beschließen:

Die Jungen Liberalen fordern die grundlegende Neuordnung des deutschen Eisenbahnwesens. Das Ziel der Reform ist ein am freien Markt ausgerichtetes System. Staatliche Aufgaben beschränken sich auf Bereiche, in denen natürliche Monopolstrukturen bestehen. Die Durchführung teilt sich in drei Bereiche: Abtrennung der Infrastruktur, Liberalisierung des Eisenbahnbetriebs und Reform der Deutschen Bahn AG.

1. Abtrennung der Infrastruktur

Im Detail wird gefordert:

- Eine vollständig vom Zugbetrieb getrennte Infrastrukturgesellschaft des Bundes. Diese Gesellschaft darf weder unmittelbar noch mittelbar eigene Eisenbahnverkehrsunternehmen betreiben.
- Die Infrastrukturgesellschaft ist von unmittelbarer politischer Einflussnahme auf operative Entscheidungen freizustellen. Der Bund beschränkt sich auf die Wahrnehmung seiner Eigentümerrechte sowie die Vorgabe transparenter langfristiger Leistungsziele.
- Durchführung des Infrastrukturbetriebs in einer Principal-Agent-Struktur: Das Eigentum bleibt beim Bund, wird jedoch durch Leistungs- und Konzessionsverträge an freie Unternehmen vergeben.
- Einteilung und Ausschreibung in funktionalen Korridor-Einheiten, um Wettbewerb zwischen verschiedenen Marktteilnehmern zu ermöglichen.
- Freie Entscheidung der Betreiber über die Art der Finanzierung der Trassen.
- Einnahmen sind ausschließlich und zweckgebunden für Unterhalt, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur zu verwenden.
- Infrastrukturinvestitionen dürfen nur mit öffentlich vorliegendem positivem Wirtschaftlichkeitsnachweis beschlossen und vollzogen werden.
- Die Umsetzung von Infrastrukturinvestitionen soll so weit wie möglich öffentlich und wettbewerblich ausgeschrieben und vergeben werden.
- Von Bund und Ländern strategisch oder sozial gewünschte Verbindungen müssen explizit gebucht und damit subventioniert werden.

2. Liberalisierung des Eisenbahnbetriebs

Im Detail wird gefordert:

- Betrieb der Korridore nach dem Open-Access-Prinzip: Wer regelmäßig fahren möchte und bezahlt, darf fahren. Die begrenzte Kapazität wird transparent,

diskriminierungsfrei, marktähnlich und unabhängig von der bundeseigenen Infrastrukturgesellschaft vergeben.

- Der Regionalverkehr wird öffentlich ausgeschrieben, die Verträge werden an klare Pünktlichkeits- und Qualitätskriterien gebunden. Verträge sind zeitlich befristet und nach Ablauf erneut öffentlich auszuschreiben.
- Die neue Infrastrukturgesellschaft muss die Deutsche Bahn AG wie alle anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen behandeln. Für die Nutzung der Infrastruktur gelten identische, diskriminierungsfreie Entgelt- und Zugangsbedingungen.
- Keine Rettung von Bahnunternehmen in der Insolvenz, sondern Ersatz durch vertragliche Übergabe der Trassennutzung, um bestehende Verbindungen zu erhalten.

3. Reform der Deutschen Bahn AG

Im Detail wird gefordert:

- Sofortige Unterbindung und Verbot der Neuaufnahme von Unternehmungen der Deutschen Bahn AG außerhalb des Kernauftrags „Bahn in Deutschland“, wie z. B. des Betriebs des Regionalverkehrs in Indien (RRTS).
- Schrittweise Überführung der zugehörigen DB-Tochterfirmen in eigenständige Unternehmen sowie mittelfristig deren vollständiger Verkauf und Privatisierung.
- Aktualisierung und schnellstmögliche Fertigstellung einer echten Eigentümerstrategie im Hinblick auf eine Reduktion der Deutschen Bahn AG auf ihr Kerngeschäft im Wettbewerb mit anderen, freien Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- Langfristige Verschlankung des staatlich subventionierten Betriebs mit dem Ziel, sich auf strategisch und sozial gewollte Korridore zu beschränken. Die Verkehrsleistungen auf allen übrigen Korridoren sind schrittweise für den Wettbewerb zu öffnen und die dort tätigen staatlichen Verkehrsunternehmen zu privatisieren.

Begründung

Über die Notwendigkeit einer echten Reform und die Qualität der Deutschen Bahn und ihrer Infrastruktur muss wohl kaum etwas erläutert werden. Die unterirdische Pünktlichkeit, der Zustand der Züge und Bahnhöfe sowie die hohen Ticketpreise sind weithin bekannt und sowohl Gespött der Bürger als auch der Gäste aus aller Welt (wie beispielsweise zur EM 2024).

Das Eisenbahnwesen und der Infrastrukturbetrieb sind komplexe Unternehmensfelder, in denen das Wissensproblem, wie es etwa Friedrich A. von Hayek beschrieben hat, sehr deutlich wird. Durch die riesige Menge an Trassen, Korridoren, Stellwerken, Zügen, Terminen und Kundenbedürfnissen sind Informationen quer durch Deutschland verteilt und können kaum zentral gebündelt werden. Ein funktionierender Eisenbahnbetrieb bedarf daher der dezentralen Funktionsweise eines freien, wettbewerbsbasierten Marktes.

In der aktuellen Form befindet sich die Deutsche Bahn AG mit ihrer Tochterfirma InfraGO jedoch in einer staatlich begünstigten Monopolstellung. Durch die Verflechtung des Eisenbahnbetriebs mit der Infrastrukturverwaltung entsteht ein Interessenkonflikt, der durch strukturelle Diskriminierung andere Anwärter am Markteintritt hindert. So fordert auch die Monopolkommission (z. B. im Sektorgutachten 2025) eine vollständige Trennung von Netz und Betrieb.

Die Finanzflüsse zwischen DB und DB InfraGO sind intransparent. Durch den De-facto-Staatsbetrieb gibt es ein massives Anreizproblem: Eigentum und Verantwortung sind nicht sauber verbunden. Nach Aussagen des Bundesrechnungshofs fehlt seit knapp 30 Jahren eine echte Eigentümerstrategie. Schlechte Entscheidungen werden nicht bestraft, sondern Verluste weiter sozialisiert. Da in der Infrastruktur investiertes Kapital langfristig gebunden wird, werden Fehlentscheidungen oft politisch gerechtfertigt und sogar noch aufgestockt. Ohne belastbare Verantwortung füttert sich das System weiter selbst.

Nach Art. 87e GG hat der Bund einen Gewährleistungsauftrag für Infrastruktur und Fernverkehr. Dieser kann, wie erläutert, am besten durch private Durchführung bei bleibendem Eigentum des Bundes sichergestellt werden, da hierbei auch der natürlichen Monopolstruktur eines Schienennetzes auf begrenztem Raum entgegengewirkt wird.

Die Deutsche Bahn AG hingegen muss sich auf ihren Kernauftrag „Bahn in Deutschland“ konzentrieren. Für ein De-facto-Staatsunternehmen ist unternehmerische Betätigung auf ausländischen Märkten grundsätzlich nicht vom Eigentümerauftrag des Bundes gedeckt. Für wettbewerbsfähige Geschäfte gibt es keinen offensichtlichen Grund, zwingend im Eigentum des Staates zu verbleiben. Soziale Projekte hingegen sind explizit als (Entwicklungs-)Hilfe zu benennen und zu behandeln.

Der Staat soll dort Eigentümer und Auftraggeber sein, wo der freie Markt wegen natürlicher Monopolstrukturen schlechter wirken kann. Daraus folgt jedoch nicht die Notwendigkeit, selbst als Unternehmer auf wettbewerblichen Märkten aufzutreten. Der übrige staatlich geführte Betrieb setzt sich damit einer öffentlichen Rechtfertigungspflicht aus und steht konstant unter dem Qualitätsdruck der anderen Marktteilnehmer.

Antrag 702: Vom Hof aufs Feld – Autonome Landwirtschaft ermöglichen

Laufende Nummer: 22

Antragsteller*in:	LV Rheinland-Pfalz
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	7 - Umwelt, Verkehr und Bau

Die Versammlung möge beschließen:

Moderne Technologien können Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau effizienter, nachhaltiger und widerstandsfähiger machen. Dazu gehören auch autonome land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen. Ihr Einsatz soll nicht an der Grenze einzelner Betriebsflächen enden, sondern auch die Wege zwischen Hof, Feld und weiteren Betriebsflächen umfassen. Dafür brauchen Betriebe einen verlässlichen Rechtsrahmen, der Innovation ermöglicht und klare Anforderungen an die Sicherheit stellt.

Wir fordern, dass der Bund den bestehenden Rechtsrahmen für autonomes Fahren, insbesondere das Straßenverkehrsgesetz und die Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung, soweit erforderlich so anpasst, dass autonome land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen geeignete öffentliche Verbindungswege zwischen Hof, Feld und Betriebsflächen selbstständig nutzen können. Für einfache, risikoarme Verbindungswege soll eine digitale Anzeige anstelle einer gesonderten Genehmigung des Betriebsbereichs genügen. Eine mitfahrende Person soll nicht vorgeschrieben sein.

Voraussetzungen sollen eine Technische Aufsicht mit der Möglichkeit, die Maschine aus der Ferne zu deaktivieren, sowie klare Haftungsregeln sein. Bei sicherheitsrelevanten technischen Störungen muss gewährleistet sein, dass die Maschine selbstständig einen risikominimalen Zustand einnehmen kann. Die Verantwortlichkeiten von Haltern, Herstellern und Technischer Aufsicht müssen eindeutig geregelt werden.

Die Anzeige und die gegebenenfalls erforderliche Genehmigung sollen nach bundesweit einheitlichen, risikogerechten Kriterien und über einfache digitale Verfahren erfolgen. Vorhandene Kartierungs-, Fahrzeug- und Genehmigungsdaten sollen genutzt werden, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Zusätzliche streckenbezogene Prüfungen und Auflagen sollen nur verlangt werden, soweit besondere Risiken dies erfordern.

Unser Ziel ist, dass autonome Maschinen nicht an der Grenze des Ackers haltmachen müssen. Wer ihre Sicherheit nachweisen kann, soll sie auch auf geeigneten Verbindungsstrecken einsetzen dürfen.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 703: Lieber Sand am Meer und Deponien leer als Ressourcenverschwendung immer mehr! – RC-Baustoffe endlich vom Abfallstatus befreien!

Laufende Nummer: 31

Antragsteller*in:	LV Bayern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	7 - Umwelt, Verkehr und Bau

Die Versammlung möge beschließen:

Die Jungen Liberalen fordern:

1. Produktstatus für gütegesicherte RC-Baustoffe

Lückenlos güteüberwachte und zertifizierte Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) der Materialklasse RC-1 nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sollen rechtlich als Produkte eingestuft werden und nicht länger als Abfall gelten.

Der Abfallschlüssel auf dem Lieferschein nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EBV entfällt. Damit entfällt auch der faktische Makel, der den Einsatz von RC-Baustoffen in der Praxis verhindert.

Die vom Bundesumweltministerium bislang nur als Eckpunktepapier vorgelegte Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe ist zügig zu erlassen. Dabei soll an die Bundesratsinitiative Bayerns von 2022 angeknüpft werden. Die Länder werden aufgefordert, die Verordnung im Bundesrat zeitnah zu verabschieden.

2. Gleichwertiger Austausch bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand

Bei Ausschreibungen und Bauvorhaben der öffentlichen Hand soll Auftragnehmern grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet werden, Primärbaustoffe durch gleichwertige Ersatzbaustoffe zu ersetzen, wenn diese die technischen Anforderungen des Bauvorhabens erfüllen.

Eine Bevorzugung von Primärbaustoffen gegenüber Recycling-Baustoffen der Klasse RC-1 ohne sachliche Begründung ist unzulässig.

Bei staatlichen Bauvorhaben sind gütegesicherte RC-Baustoffe standardmäßig auszuschreiben, wenn es technisch möglich ist.

3. Ersatzbaustoffe als Zukunftsoption begreifen

Die bestehende Rechtslage wird in Anlehnung an das österreichische Modell durch ein vereinfachtes dreistufiges Modell ersetzt:

• RC-1: Gütegesicherte RC-Baustoffe der höchsten Qualitätsklasse verlieren ihre Abfalleigenschaft automatisch mit der Übergabe an einen Dritten. Der Hersteller stellt dazu eine Konformitätserklärung aus.

• RC-2: RC-Baustoffe der mittleren Qualitätsklasse verbleiben im Abfallrecht, jedoch mit stark vereinfachter Dokumentation und ohne Abfallkennzeichnung auf dem Lieferschein. Statt der komplexen Einbaumatrix der EBV (Anlage 2, Tabelle 1) gilt ein einfach verständliches Standardschema.

• RC-3: RC-Baustoffe der niedrigsten Qualitätsklasse unterliegen weiterhin allen

bestehenden Nachweis-, Anzeige- und Dokumentationspflichten der EBV. Kein vereinfachtes Verfahren.

Ausnahme für Kleinmengen: Mineralische Abfälle aus Abbrüchen und Bodenaushüben, bei denen insgesamt nicht mehr als 750 Tonnen anfallen, können ohne analytische Untersuchung auf derselben Baustelle bautechnisch verwertet werden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 801: Lasst euch nicht verarschen! – Für einen ehrlichen Bundeshaushalt

Laufende Nummer: 13

Antragsteller*in:	LV Nordrhein-Westfalen, LV Bayern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Die Versammlung möge beschließen:

Bereits vor Jahrhunderten wurde für Unternehmenshaushalte die Unternehmensbilanz erfunden. Seither hat sie sich so verbreitet, dass heute nahezu jedes größere Unternehmen eine Bilanz veröffentlichen muss.

Die Bundesrepublik hält dennoch an der herkömmlichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wie sie ansonsten Kleinstbetriebe nutzen, fest. Schulden sind zwar reguliert, längst gibt es aber „Taschenspielertricks“ wie Sondervermögen als Schattenhaushalte. Staatsvermögen, Verschleiß von Infrastruktur und bereits absehbare Kosten aus künftigen, aber wirtschaftlich bereits entstandenen Verpflichtungen werden im Haushalt nicht angemessen erfasst. Die Kosten der Rente werden mit teils über 100 Milliarden Euro im Jahr bezuschusst und trotzdem nicht als langfristige Last aufgeführt. Pensionen von Beamten werden extra ausgewiesen, genauso wie die 27 Sonder-, Zweck- und Treuhandvermögen.

Deswegen ist es Zeit für einen Wechsel im Bundeshaushalt. Wir müssen ehrliche Bücher führen und aufhören, uns von einer Rechnung leiten zu lassen, die die Kosten der jungen Generation nicht mit einbezieht.

Aus diesen Gründen fordern wir:

- **Moderne und ehrliche Haushaltsführung: Aufstellung einer ganzheitlichen Finanzberichterstattung auf Bundesebene**

Auf Bundesebene soll es analog zu der Finanzberichterstattung bei Unternehmen eine Finanzberichterstattung geben, die alle Aspekte dieser auf den Staat bezieht. Dafür soll intern die Rechnungslegung auf die kaufmännische Rechnungslegung umgestellt werden. Am Ende soll analog zur Gewinn- und Verlustrechnung bei Unternehmen eine **Ergebnisrechnung** veröffentlicht werden, genau wie eine **Vermögensrechnung** (Bilanz) und eine **Finanzrechnung** (Cashflow-Rechnung). Die bisherige Einnahmen-Ausgabenrechnung soll entsprechend weiterentwickelt und in eine Finanzrechnung überführt werden. Durch dieses System könnte jeder einsehen, wie viel Vermögen der Staat derzeit hat, wie viel davon durch Schulden finanziert ist und wie hoch das Nettovermögen des Bundes derzeit ist.

Dafür soll ein Prozess in Gang gesetzt werden, der schrittweise das Personal und die interne IT auf das neue Buchungssystem vorbereitet und dieses dann einführt.

- **Sondervermögen muss man sehen: Konsolidierte Bilanz aller Töpfe**

Wir wollen, dass jeder sofort einsehen kann, wie viele Schulden der Staat wirklich hat. Deswegen wollen wir alle Haushalte, über die der Bund bestimmt, in die Finanzberichterstattung aufnehmen. Das bedeutet, **alle Sondervermögen, Staatsbeteiligungen** wie die Deutsche Bahn und **staatlich kontrollierte Versicherungen**

mit ihrem Vermögen und ihren Schulden **ausnahmslos auszuweisen**. Dafür soll, wie bei einem Konzernabschluss, alles, auf das die Bundesebene einen beherrschenden Einfluss hat, in diese Konsolidierung mit einfließen, anhand eines unmissverständlichen Beherrschungskonzepts, welches sich an der gesetzgeberischen und operativen Kontrolle ausrichtet. Selbstverwaltende Systeme wie die Versicherungen sind ebenfalls in den Konsolidierungskreis mit aufzunehmen.

- **Keine unnötigen Experimente: Orientierung an den Standards staatlicher Doppik**

In Hamburg und Hessen gibt es die periodengerechte Finanzberichterstattung bereits. Daher verlassen wir uns auf die dort erprobte Regulatorik der Standards staatlicher Doppik, die auf dem HGB aufgebaut wurden.

- **Schulden sichtbar machen: Vollständige Rückstellungen bilden**

Bei der neuen Finanzberichterstattung sollen nach dem **Vollständigkeitsprinzip** erwartbare Kosten der Zukunft geschätzt und ausgewiesen werden. In Hamburg sieht man, dass die wahre Schuldlast in Wahrheit deutlich höher liegt, beim Bund wird sie womöglich ein Vielfaches der aktuell ausgewiesenen Schulden darstellen.

- **Nicht reich rechnen: Konservativ bilanzieren**

Um zu verhindern, dass die Politik Schulden mit Absicht gering einschätzt oder das eigene Vermögen überschätzt wird, fordern wir ein starkes **Vorsichtsprinzip,** nach dem Schulden im Zweifel höher und Vermögen im Zweifel niedriger bilanziert werden. Dabei soll es einheitliche Bemessungsstandards geben, mit möglichst wenigen Ermessensspielräumen.

- **Wenig Verwaltungsaufwand: Nur Wesentliches bilanzieren**

Häufig scheitern Vorhaben an zu stark gewollter Gründlichkeit, die in manchen Fällen gar nicht gewährleistet werden kann. Daher fordern wir wie im Handelsgesetzbuch nach dem **Wesentlichkeitsprinzip** viele Kleinstvermögen als Aufwand zu behandeln oder nicht zu erfassen.

- **ALT 1: Starke Schuldenbremse durch Vermögensbezug**

Einige Jahre nach der Einführung werden relevante Entwicklungen, bezogen auf multiple Kennzahlen und auch die Verschuldung, beobachtbar sein. Im Anschluss an diese Beobachtungen sprechen wir uns für eine Erweiterung der fiskalischen Vorgaben im Grundgesetz aus, die sich beispielsweise auf die Entwicklung des Nettovermögens beziehen könnte. Nach der schrittweisen Einführung soll außerdem mit Vorlaufzeit auch ein doppisch ausgeglichener Haushalt die Regel werden.

- **ALT 2: Keine Berührung der Schuldenbremse**

Insgesamt stehen wir weiterhin für eine starke Schuldenbremse. Um Manipulationen zu verhindern, behalten wir bei der Einführung der doppelten Buchführung unsere Position zu dieser bei.

- **Umsetzung in wenigen Jahren**

In Österreich dauerte es von dem Inkrafttreten der Regulierung 2009 bis zur Eröffnungsbilanz 2013 vier Jahre. Wir sehen höchstens politisch-regulatorische Gründe, wieso dies in Deutschland nicht vergleichbar schnell möglich sein soll. Durch die Arbeit mit effizienten digitalen Systemen in der Verwaltung soll die Umsetzung innerhalb weniger Jahre erfolgen und die doppische Haushaltsplanung soll Anwendung

finden.

Begründung

Erfolgt mündlich

Antrag 802: Achtung, NGOs: Staatsförderung macht abhängig

Laufende Nummer: 17

Antragsteller*in:	Kevin Naumann (LV Schleswig-Holstein), Finn Flebbe (LV Schleswig-Holstein), Torben Hundsdörfer (LV Nordrhein-Westfalen), Daniel Böhler (LV Nordrhein-Westfalen), Alexander Kobuss (LV Rheinland-Pfalz)
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Die Versammlung möge beschließen:

Die freiheitliche Demokratie lebt von einer starken, pluralistischen und unabhängigen Zivilgesellschaft. Private Organisationen wie Vereine, Verbände und Initiativen müssen frei darin sein, politische Positionen zu vertreten, Regierungen und Parteien zu kritisieren, Kampagnen zu führen und auf politische Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Nichtstaatliche Organisationen unterliegen dabei innerhalb der verfassungsgemäßen Ordnung keinem allgemeinen politischen Neutralitätsgebot.

Gerade diese Freiheit verlangt aber Distanz zwischen Staat und Zivilgesellschaft. Politische Willensbildung muss aus der Gesellschaft selbst heraus entstehen. Der Staat darf Interessenvertretung nicht finanzieren, organisieren oder verstärken und sich die dadurch erzeugte Unterstützung anschließend als unabhängigen gesellschaftlichen Willen zurückspiegeln lassen.

Zugleich besteht kein Anspruch auf freiwillige staatliche Förderung, und Förderung ist kein Selbstzweck. Wer öffentliche Mittel erhält, muss besondere Anforderungen an Verfassungstreue, Unabhängigkeit, Transparenz und Wirksamkeit erfüllen.

Unter politischer Zivilgesellschaft verstehen wir private Organisationen außerhalb der organisierten Parteisphäre, die auf gesellschaftliche oder politische Willensbildung einwirken. Parteien, ihre anerkannten Jugendorganisationen sowie parteinahe Stiftungen folgen eigenen Finanzierungsregeln und sind hiervon nicht erfasst; bloße politische oder personelle Nähe zu einer Partei schafft jedoch keine Ausnahme. Politische Betätigung umfasst insbesondere Interessenvertretung, Lobbyarbeit, Kampagnen, Mobilisierung und sonstige gezielte Einflussnahme auf politische Entscheidungen oder den öffentlichen politischen Wettbewerb.

Für uns gilt deshalb: Eine freie Zivilgesellschaft ist eine staatsferne Zivilgesellschaft. Private politische Betätigung ist frei im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, grundsätzlich aber privat zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund setzen wir uns für folgende Grundsätze einer neuen staatlichen Förderordnung ein:

I. Verfassungstreue als Voraussetzung staatlicher Förderung

Staatliche Förderung darf nur erhalten, wer die Gewähr bietet, auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu stehen. Förderempfänger müssen sich hierzu rechtsverbindlich bekennen. Ein formales Bekenntnis allein genügt jedoch nicht und kann die materielle Prüfung nicht ersetzen: Verfassungstreue muss sich auch in tatsächlicher Tätigkeit, personeller Struktur, organisatorischer Vernetzung und bisherigem Verhalten zeigen.

Dieser Maßstab gilt nicht nur für die geförderten Organisationen selbst. Auch für die beteiligten Personen muss Verfassungstreue die Grundvoraussetzung sein. Besteht für involvierte Personen ein hinreichender Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen, sind freiwillige Förderungen unmittelbar auszusetzen, wobei die betroffene Organisation kurzfristig nachweisen muss, dass sie die Verbindung beendet hat.

Bleibt die Verbindung zu Personen bestehen, bei denen ein solcher Verdacht vorliegt, oder handelt es sich um Personen in Leitungs- oder Kontrollfunktionen oder um anderweitig prägende Personen innerhalb der Organisation, ist unmittelbar die organisationsweite Förderunfähigkeit festzustellen.

Das gilt besonders für Mitglieder von Leitungs- und Kontrollorganen, sowie Personen mit wesentlichem organisatorischem oder inhaltlichem Einfluss. Aber auch extremistische Verdachtsfälle unter Beschäftigten und regelmäßig eingebundenen Ehrenamtlichen dürfen für die Förderentscheidung nicht folgenlos bleiben.

Dafür sind klare gesetzliche Prüf– und Übermittlungsbefugnisse zu schaffen, die unabhängig von der Förderungshöhe bei jedem Förderempfänger anzuwenden sind. Wer Verfassungstreue zur Voraussetzung staatlicher Förderung macht, muss sie auch wirksam überprüfen können.

Wer die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnt, muss von staatlicher Förderung ausgeschlossen sein.

II. Politische Freiheit ohne staatliche Einflussnahme

Private Organisationen haben jedes Recht, politische Positionen im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vertreten. Sie dürfen nach eigenem Willen und Ermessen demonstrieren, publizieren, lobbyieren, mobilisieren, Parteien kritisieren und an der öffentlichen Meinungsbildung teilnehmen. Das ist ein elementarer Bestandteil einer liberalen und demokratischen Gesellschaft und muss verteidigt werden. Staatliche Förderung allein begründet deshalb kein allgemeines Neutralitätsgebot. Die Verflechtung und Unterstützung des Staates sind von privater politischer Aktivität jedoch konsequent zu trennen.

Öffentliche Fördermittel dürfen deshalb grundsätzlich nicht für politische Interessenvertretung gegenüber Parlamenten, Behörden, Parteien oder Fraktionen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für Advocacy, politische Kampagnen und die gezielte Mobilisierung zur Ausübung politischen Drucks.

Besondere Distanz ist im Parteien- und Wahlkampfwettbewerb geboten. Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf dabei nicht mit der staatlichen Finanzierung politischer Richtungsentscheidungen innerhalb des demokratischen Spektrums verwechselt werden. Die Verteidigung unserer Verfassungsordnung rechtfertigt keine staatlich finanzierte Parteinahme für oder gegen einzelne demokratische Parteien oder ihre politischen Positionen.

Dieses Null-Euro-Prinzip muss auch mittelbare Finanzierung erfassen. Staatlich finanzierte Arbeitszeit, Personal, Räume, Infrastruktur und allgemeine Organisationskosten dürfen nicht dazu dienen, politische Einflussnahme überhaupt erst zu ermöglichen. Eine buchhalterische Trennung genügt dabei nicht, wenn der Staat faktisch die Organisation finanziert, die anschließend mit privaten Restmitteln Lobbyarbeit betreibt.

Auch Förderprogramme selbst dürfen Interessenvertretung, Lobbystrukturen oder politische Kampagnenfähigkeit nicht zum Förderzweck machen.

Es gilt nicht private Organisationen politisch zu neutralisieren. Es gilt, staatliche Förderung und private politische Betätigung konsequent voneinander zu trennen.

III. Wer vom Staat lebt, kann nicht staatsfern sein

Politische Einflussnahme lässt sich nicht allein projektbezogen betrachten. Wer Personal, Infrastruktur und organisatorische Existenz überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, wird nicht dadurch staatsfern, dass die konkrete Lobbykampagne aus einem gesonderten Spendentopf bezahlt wird.

Wir wollen deshalb eine transparente, organisationsbezogene Staatsförderungsquote einführen. Sie muss öffentliche Förderung von Bund, Ländern, Kommunen und Europäischer Union sowie ihrer Einrichtungen und sonstigen Stellen, ebenso erfassen wie mittelbar weitergeleitete Mittel und vergleichbare geldwerte Vorteile. Verbundene Organisationen und Umgehungskonstruktionen sind gemeinsam zu betrachten.

Mit wachsender Staatsförderungsquote müssen die förderrechtlichen Konsequenzen zunehmen:

• Ab 20 Prozent soll eine Organisation als wesentlich öffentlich finanziert gelten. Regelmäßige politische Interessenvertretung soll dann institutionelle Förderung ausschließen und verschärfte Transparenz- und Trennungspflichten auslösen.

• Ab 35 Prozent soll eine Organisation als erheblich öffentlich finanziert gelten. Regelmäßige politische Interessenvertretung und eine Fortsetzung dieser erheblichen freiwilligen staatlichen Finanzierungen sollen grundsätzlich unvereinbar sein.

• Ab 50 Prozent soll eine Organisation als überwiegend öffentlich finanziert gelten und es muss von struktureller Staatsabhängigkeit ausgegangen werden. Eine solche Organisation muss bei politischer Betätigung von zusätzlicher institutioneller und projektbezogener Förderung ausgeschlossen werden. Bestehende Förderungen sind zurückzuführen, bis der Schwellwert unterschritten ist. Zulässig bleiben ausschließlich eng begrenzte, befristete und vollständig abgrenzbare Aufträge oder Leistungen im konkreten staatlichen Interesse, sofern keine politische Einflussnahme, keine dauerhafte Organisationsfinanzierung und keine Quersubventionierung anderer Träger ermöglicht werden.

Die privaten Organisationen bleiben somit politisch frei in ihrem Wirken. Sie müssen sich jedoch entscheiden, ob sie politische Interessenvertretung betreiben wollen oder ihre organisatorische Existenz überwiegend durch den Staat finanzieren lassen.

Geförderte Organisationen müssen ihre Staatsförderungsquote und die daraus folgende Einstufung in ihrem öffentlichen Auftreten transparent machen. So können Dritte erkennen und einordnen, in welchem Umfang eine vermeintlich private Organisation tatsächlich vom Staat abhängig ist.

Auch personelle Verflechtungen müssen begrenzt werden. Die gleichzeitige Ausübung herausgehobener Leitungs- oder Kontrollfunktionen in politisch tätigen, wesentlich staatlich finanzierten Organisationen einerseits und in Regierungen, Fraktionen oder Parteien andererseits soll grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für besonders sensible Wechsel sind angemessene Karenzzeiten vorzusehen.

Wer politische Freiheit beansprucht, darf nicht strukturell vom Staat abhängig sein.

IV. Gesellschaftliche Unabhängigkeit statt staatlicher Einflussnahme

Der Staat darf gesellschaftliche Willensbildung nicht nach seinen eigenen politischen Präferenzen organisieren. Förderprogramme dürfen daher nicht darauf ausgerichtet sein, politische Interessenvertretungsstrukturen aufzubauen, gesellschaftliche Gruppen politisch zu mobilisieren oder private Organisationen dauerhaft als staatlich finanzierte Stimme bestimmter gesellschaftlicher Partikularinteressen zu etablieren.

Der Staat darf wissenschaftliche Expertise, fachliche Beratung und konkrete Dienstleistungen einkaufen. Diese müssen aber als staatlich beauftragte Leistungen erkennbar bleiben. Der Staat darf keine politischen Akteure finanzieren und ihre anschließend vorgetragenen Forderungen als unabhängige gesellschaftliche Zustimmung beanspruchen und zur politischen Handhabung nutzen.

Dasselbe Distanzgebot muss bei grundrechtssensiblen Aufgaben gelten. Private Akteure dürfen im Rahmen des allgemeinen Rechts selbstverständlich kritisieren, melden oder ihre Rechte gerichtlich wahrnehmen. Der Staat darf ihnen aber nicht durch Finanzierung, Zertifizierung, privilegierte Meldewege oder institutionelle Einbindung eine quasi-staatliche Stellung gegenüber den Grundrechten Dritter gewähren, ohne offen die staatliche Verantwortung und Kontrolle zu übernehmen.

Wo Private tatsächlich in grundrechtssensible Aufgaben eingebunden werden, braucht es eine gesetzliche Grundlage, klare Zuständigkeiten, staatliche Aufsicht, transparente Kriterien und effektiven Rechtsschutz. Daneben zeigen die Entwicklungen vergangener Jahre, dass insbesondere hinsichtlich der freien Meinungsäußerung eine missbräuchliche Verwendung privater Rechtsmaßnahmen entstanden ist. Gegen Meldekampagnen und Klagewellen, die auf direkte oder indirekte Einschüchterung zielen, brauchen wir wirksamen Rechtsschutz, der vergleichbar mit den Regelungen gegen missbräuchliche Abmahnungspraxis ist.

Private Strukturen dürfen nicht zu Nebenbehörden werden, ohne den rechtsstaatlichen Anforderungen allgemein-staatlichen Handelns zu unterliegen.

V. Fördern, was wirkt – nicht, was gefällt

Staatliche Förderung darf nicht davon abhängen, wie politisch oder moralisch attraktiv ein Förderzweck erscheint. Entscheidend muss sein, ob öffentliche Mittel tatsächlich eine konkrete und nachweisbare Wirkung erzielen. Förderprogramme brauchen deshalb von Beginn an klare und überprüfbare Wirkungsziele. Veranstaltungen, Publikationen, Beratungsangebote oder Reichweite sind Aktivitäten – keine Wirkung.

Dauerförderungen müssen befristet und unabhängig evaluiert werden. Ohne nachweisbare Wirkung darf Förderung nicht verstetigt werden. Projektförderung, Wettbewerb und regelmäßige Neuausschreibungen sollen grundsätzlich Vorrang vor institutioneller Dauerförderung haben. Förderstrukturen dürfen nicht allein deshalb dauerhaft fortbestehen, weil sie bereits seit Jahren finanziert werden. Wo der Staat eine konkrete externe Leistung beauftragt, ist diese konsequent als Auftrag nach Vergaberecht und nicht als vermeintliche Zuwendung auszugestalten.

Der Staat darf Neues begründet erproben, aber nur verstetigen, was nachweislich wirkt.

VI. Steuergeld verpflichtet: Transparenz und Kontrolle

Wer Steuergeld erhält, muss öffentliche Kontrolle akzeptieren. Wir wollen deshalb ein

öffentliches, maschinenlesbares Förderregister für sämtliche staatlichen Förderprogramme und -vorhaben. Es soll insbesondere Empfänger, Förderzweck und -höhe, öffentliche Gesamtfinanzierung, Staatsförderungsquote, verbundene Strukturen sowie Anforderungen & Ergebnisse der Wirkungsprüfungen transparent machen.

Förderverstöße müssen Konsequenzen haben. Auszahlungssperren, Rückforderungen und zeitweilige Förderausschlüsse müssen bei Verstößen schnell und konsequent greifen. Umgehungen über verbundene Vereine, Gesellschaften, Stiftungen oder Unterempfänger sind durch wirksame Durchgriffsregeln auszuschließen.

Diese Grundsätze wollen wir in einer grundlegenden Reform des staatlichen Zuwendungsrechts verankern. Insbesondere Haushaltsordnungen, Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien sind entsprechend anzupassen. Wo Verfassungsschutzerkenntnisse, Grundrechte oder politische Willensbildung wesentlich berühren, braucht es klare gesetzliche Grundlagen. Langfristig streben wir bundesweit gleichwertige Regelungen an.

Politisch besonders sensible und finanziell erhebliche Förderprogramme dürfen nicht dauerhaft allein durch ministerielle Förderrichtlinien geschaffen werden. Wenn staatliche Förderung unmittelbar gesellschaftliche und politische Willensbildung berühren, muss das Parlament die wesentlichen Regeln selbst setzen.

Unser Ziel ist nicht weniger Zivilgesellschaft, sondern mehr Unabhängigkeit. Eine freie Demokratie braucht Organisationen, die den Staat und dessen Akteure kritisieren, herausfordern und zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Gerade deshalb darf der Staat diese politische Gegenmacht nicht selbst finanzieren.

Wo der Staat fördert, muss die Öffentlichkeit wissen, wen er warum und mit welchem Erfolg.

Begründung

Eine lebendige Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Gerade wir Liberale wissen, welchen Wert freiwilliges Engagement, private Initiative und gesellschaftliche Selbstorganisation haben. Und selbstverständlich kann es gute Gründe geben, einzelne zivilgesellschaftliche Zwecke staatlich zu fördern – vom Leistungssport bis zu konkreten sozialen, kulturellen oder wissenschaftlichen Projekten.

Was wir aber nicht brauchen, ist ein Förderdschungel, in dem immer mehr Organisationen dauerhaft am staatlichen Tropf hängen, ohne dass ausreichend transparent ist, wie abhängig sie vom Staat sind, was mit dem Geld tatsächlich erreicht wird und wo die Grenze zwischen Förderung und politischer Einflussnahme verläuft.

Besonders problematisch wird es dort, wo öffentlich finanzierte NGOs selbst in den parteipolitischen Wettbewerb eingreifen. Wer für oder gegen Parteien mobilisieren, Lobbyarbeit betreiben oder politische Kampagnen führen will, soll das in einer freien Gesellschaft selbstverständlich dürfen – aber nicht auf Rechnung des Steuerzahlers. Staatslobby bleibt Staatslobby, auch wenn „NGO“ auf dem Briefkopf steht.

Deshalb wollen wir politische Betätigung und staatliche Finanzierung konsequent voneinander trennen. Zugleich wollen wir den bisherigen Wildwuchs staatlicher Förderung beenden: mit klaren Regeln, vollständiger Transparenz und einer deutlich kritischeren Prüfung, ob geförderte Strukturen tatsächlich etwas bewirken. Zivilgesellschaft soll unabhängig sein – nicht abhängig vom nächsten Förderbescheid.

Antrag 803: Effizienzdividende für den öffentlichen Dienst

Laufende Nummer: 42

Antragsteller*in:	LV Bremen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Die Versammlung möge beschließen:

Dass der Staat schlecht wirtschaftet, ist unter Liberalen allgemein anerkannt. Doch liegt es wirklich daran, dass alle Beamten und Beschäftigten im öffentlichen Dienst faul sind? – Wohl kaum.

Ganz im Gegenteil, Beschäftigte im öffentlichen Dienst handeln äußerst rational: Das System der Mittelvergabe ist so konstruiert, dass es für die eigene Arbeit sogar schädlich sein kann, produktiv zu sein. Wenn eine Abteilung einer Behörde effizient arbeitet und mit der Hälfte ihres Budgets auskommt, kann man fast sicher sein, dass dies in Zukunft Kürzungen zur Folge hat. Eine schlecht gemanagte Abteilung hingegen kann Unmengen an Geld verbrennen und trotzdem immer mehr bekommen, da die zusätzlichen Mittel „offensichtlich“ notwendig sind.

Dieses Fehlanreizsystem muss beseitigt werden, um Beschäftigten im öffentlichen Dienst überhaupt wieder die Chance zu geben, produktiv und selbstwirksam ihrer Tätigkeit nachgehen zu können.

Dazu fordern wir eine „Effizienzdividende für den öffentlichen Dienst“, die wie folgt funktioniert:

- Für nicht zu weit gefasste Organisationseinheiten, beispielsweise einzelne Abteilungen, werden auf Basis von historischen sowie aktuellen Daten möglichst vieler ähnlicher Abteilungen über gleiche Behördentypen hinweg Kennzahlen als zu erwartende Standardleistung festgelegt.
- In festen Zeitabständen wird die erbrachte Leistung der Abteilung mit diesen Werten verglichen. Abteilungen, die ihre eigene Leistung nachhaltig verbessern oder im Vergleich zu strukturell ähnlichen Behörden effektiver arbeiten, sollen profitieren. Alle Einsparungen, die eine Abteilung bei mindestens gleichbleibender Leistung erzielen kann, werden zu einem Großteil in ein zweckgebundenes Budget reinvestiert, das dieser Abteilung zugeordnet ist. Der nicht reinvestierte Anteil wird bei der zukünftigen Mittelbemessung als reduzierter Finanzierungsbedarf berücksichtigt.
- Dieses Effizienzdividenden-Budget kann ausschließlich zur Verbesserung der Arbeitsqualität verwendet werden. Innerhalb dieses Rahmens kann die entsprechende Abteilung jedoch frei darüber verfügen. Dabei kann es sich beispielsweise um passendere Hard- oder Software, Weiterbildungen oder andere unmittelbar arbeitsbezogene Investitionen handeln. Hierdurch wird nicht nur eine Kaskade weiterer Effizienzsteigerungen ermöglicht, sondern den Beschäftigten auch ein eigener Gestaltungsspielraum gegeben, dessen Ausmaß sich an der Innovationskraft, dem Fleiß und der Organisation der eigenen Abteilung bemisst.
- Die Effizienzdividende wird jedoch auch dafür genutzt, Verfahrensfehler und andere Probleme gegenzurechnen, die durch unsaubere Arbeit oder den Versuch

entstehen, höhere Leistungsbewertungen auf Kosten der Qualität zu erzielen. Es soll nicht belohnt werden, möglichst hohe Kennzahlen zu produzieren, sondern tatsächlich effizienter zu arbeiten.

- Es ist von außerordentlicher Wichtigkeit, dass sowohl die Bilanzierung der Arbeitsleistung als auch die Verwendung der Effizienzdividende transparent erfolgen und für die Öffentlichkeit einsehbar sind. In der freien Wirtschaft werden ineffiziente Entscheidungen letztlich durch ihre Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg sanktioniert. Dieser Kontrollmechanismus fehlt im öffentlichen Dienst. Wo wir gezielt neue finanzielle Anreize und dezentrale Entscheidungsfreiheit schaffen, müssen wir gleichzeitig für entsprechende Kontrolle sorgen. Sowohl die Berechnung der Effizienzdividende als auch ihre Verwendung müssen daher öffentlich nachvollziehbar sein. So können Fehlentwicklungen, kreative Bilanzierung und der Missbrauch der geschaffenen Spielräume frühzeitig erkannt werden. Aspekte der öffentlichen Sicherheit sind hiervon selbstverständlich auszunehmen und stattdessen einer zuständigen Prüfungskommission offenzulegen.

Dieses Konzept erzielt mehrere vorteilhafte Ergebnisse:

- Es ersetzt die bestehenden Fehlanreize, ineffizient zu sein, durch Anreize zu realem Mehrwert für die Beschäftigten.
- Die zweckgebundene Reinvestition führt dazu, dass erzielte Effizienzgewinne die Grundlage für weitere Effizienzgewinne schaffen können.
- Die dezentrale Verwendung der Effizienzdividende öffnet praktisch einen Mikro-Markt innerhalb des öffentlichen Dienstes, indem für jede Abteilung Anreize geschaffen werden, sich an erfolgreichen Strukturen anderer ein Beispiel zu nehmen oder diese noch zu übertreffen.
- Bisher katastrophal ineffektive und ineffiziente Unternehmungen, wie beispielsweise die Digitalisierung von Behörden, werden plötzlich von einer anstrengenden und nervigen Unterbrechung des Tagesgeschäfts zu einer attraktiven Chance.
- Die durch jahrzehntelange Fehlanreize aufgeblähten Strukturen können schrittweise und organisch abgebaut werden. Ein großer Knall hätte lediglich zur Folge, dass praktisch alle Beschäftigten die Reform blockieren. Denn niemand bei Verstand schafft sich selbst unter großen Anstrengungen ab.
- Die erhöhte Transparenz über die Verwendung bestehender und eingesparter Mittel kann dazu beitragen, absurde Ausgaben früher zu entdecken und ihnen idealerweise vorzubeugen. Außerdem müssen sich diejenigen, die Schlupflöcher in den Regelungen finden und ausnutzen wollen, dem Urteil der Öffentlichkeit stellen und dieser gegebenenfalls Rechenschaft ablegen.
- Zu guter Letzt kann dieses Konzept dazu beitragen, das Stigma der unterstellten Faulheit, dem sich Beschäftigte im öffentlichen Dienst ausgesetzt sehen, zu reduzieren und damit Motivation und Wohlbefinden noch weiter zu steigern.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 804: Freier Arbeitsmarkt. Freie Menschen. Freie Demokraten. Bürokratie im Arbeitsrecht minimieren, Leistung und Schutz maximieren.

Laufende Nummer: 24

Antragsteller*in:	LV Baden-Württemberg
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Die Versammlung möge beschließen:

Freier Arbeitsschutz

Gerade der Arbeitsschutz strotzt nur so vor unnötiger Bürokratie, und das ohne die Situation von Arbeitnehmern konkret zu verbessern. Die heutige Dienstleistungsgesellschaft mit einem Großteil an Bürojobs scheint vielen Arbeitsschutzmaßnahmen entwachsen zu sein. Deshalb fordern wir eine systematische Reduktion staatlicher Detailregulierung im Arbeitsrecht zugunsten tariflicher und gewerkschaftlicher Regelsetzung. Staatliche Aufgaben sollen auf unverzichtbare Kernaufgaben (Verbot von Zwangsarbeit, elementarer Gesundheitsschutz, Sicherstellung von Rechtsstaatlichkeit) begrenzt werden; alles Übrige wird primär durch Tarifverträge, selbstverwaltete Branchen-/Gewerkschaftsfonds und private,

akkreditierte Prüfstellen geregelt. Steuerliche Anreize unterstützen den Aufbau effektiver Sozialpartner-Institutionen. Übergangsfristen, Pilotprojekte und ein schlanker staatlicher Backstop sichern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der Transformationsphase. Somit erreichen wir lang ersehnte Ziele wie Bürokratieabbau, Flexibilisierung, eine bessere Passgenauigkeit der Regeln auf Branchenebene sowie die Erhöhung der Leistungsanreize für Unternehmen und Beschäftigte. Diese Veränderungen sind enorm umfangreich und grundlegend. Entsprechend benötigt ein solcher Umstieg grundsätzlich viel Zeit und die Möglichkeit, auch noch während der Umsetzung Verbesserungen vornehmen zu können. Um einen ersten Schritt zu gehen, wollen wir daher ein 3-jähriges Pilotprogramm in ausgewählten Branchen, welche einen Querschnitt des Arbeitsmarktes repräsentieren, durchführen. Außerdem muss es ausreichende Übergangsfristen geben, um Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Chance zu eröffnen, Verhandlungen über diese Regelungen zu führen. Hierfür soll für jede Arbeitsschutzmaßnahme ein Ablaufdatum festgelegt werden, in der Zwischenzeit sollen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände über deren weitere Einhaltung verhandeln.

Konkret fordern wir:

· Vorgaben zur Arbeitszeit sollen in Zukunft vollständig von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden ausverhandelt werden. Hiervon ausgenommen sein sollen Vorgaben für Gruppen mit hohem Gefährdungsrisiko. In diesen Fällen sollen in enger Zusammenarbeit mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften die bestehenden Regelungen kritisch überarbeitet werden.

· Die Vereinfachung der Allgemeinverbindlicherklärung. In Branchen mit Tarifbindung über fünfzig Prozent erfolgt sie als Regelfall auf Antrag einer Tarifvertragspartei. Das faktische Vetorecht der Arbeitgeberseite im Tarifausschuss wird durch qualifizierte Mehrheitsentscheidungen ersetzt. Das Streikrecht wird nicht eingeschränkt.

· Opt-Out-Möglichkeiten aus Tarifverträgen durch die Belegschaft eines Betriebs, sofern Betriebsrat und Geschäftsführung sich auf eine anderweitige Regelung verständigt haben.

· Die Aufhebung von Arbeitszeitaufzeichnung bei Homeoffice und mobilem Arbeiten.

· Die Möglichkeit auf freiwilligen, vertraglich festgehaltenen Verzicht auf Arbeitsschutzstandards, sofern über deren Risiken aufgeklärt wurde.

· Die Verallgemeinerung der in §5 ArbSchG vorgesehenen individuellen Gefährdungsbeurteilungen, welche momentan der Arbeitgeber anfertigen muss. Es soll eine branchentypische Checkliste mit Mindeststandards geben, die einzuhalten ist. Über deren Einhaltung soll kein Bericht abgelegt werden müssen. Den vollständigen Entfall einer Gefährdungsbeurteilung bei Bürotätigkeiten.

· Arbeitsschutzstandards sollen im alltäglichen Betrieb von Betriebsräten, darüber hinaus von Gewerkschaften und weiteren staatlich akkreditierten Anbietern übernommen werden und nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Verdacht auf systemisches Versagen dieser Institutionen, vom Staat wahrgenommen werden.

· Die Abschaffung des gesetzlichen Mindesturlaubs. Dieser soll tariflich ausgehandelt werden.

· Die Abschaffung des Arbeitsverbots an Sonn- und Feiertagen.

· Die betriebliche Mitbestimmung wird modernisiert. Online-Betriebsratssitzungen, digitale Wahlen und elektronische Beschlussfassung werden als gleichwertige Alternativen zu Präsenzformaten gesetzlich verankert. Verfahren werden durch standardisierte Schlichtungsmechanismen beschleunigt. Die materiellen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben in ihrem Kernbestand erhalten und werden um ein digitales Zugangsrecht der Gewerkschaften zu Betrieben ergänzt. Gewerkschaftsmitglieder im Betriebsrat erhalten den Status einer betrieblichen Vertrauensperson nach skandinavischem Vorbild mit erweiterten Schulungs- und Informationsrechten.

· Bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat fordern wir die Einführung eines rechtssicheren Verfahrens zur vorläufigen Umsetzung mitbestimmungspflichtiger Maßnahmen. Nach ordnungsgemäßer Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens und Ablauf verbindlicher Fristen kann der Arbeitgeber Maßnahmen vorläufig umsetzen. Die Umsetzung erfolgt ausdrücklich auf Risiko des Arbeitgebers. Wird im Nachgang eine Rechtswidrigkeit festgestellt, ist eine Rückabwicklung und Schadensersatz vorzusehen.

· Für den Betriebsrat sollen klare, verkürzte Fristen, standardisierte Informationspflichten sowie beschleunigte Schlichtungsverfahren eingeführt werden, um missbräuchliche Verzögerungen zu verhindern und Mitbestimmung auf eine konstruktive, lösungsorientierte Rolle auszurichten.

Freier Sozialstaat

Der traditionelle Sozialstaat des 19. Jahrhunderts in Deutschland ist angesichts der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an seine Grenzen gestoßen. Ein System, das der Industrialisierung entsprungen ist, hat mit der Realität eines Bürojobs wenig zu tun. Starre und überbordende staatliche Regulierung, kombiniert mit hohen Lohnnebenkosten, dämpft die Eigenverantwortung der Bürger und die Innovationskraft der Unternehmen. Wir fordern eine grundlegende Neuordnung, die den sozialen Schutz durch stärkere Autonomie der Sozialpartner, mehr Wettbewerb und die Rückkehr zum Subsidiaritätsprinzip sichert. Unser Ziel ist ein freier Sozialstaat, der individuelle Vorsorge und unternehmerische Freiheit nicht behindert, sondern fördert und gleichzeitig ein verlässliches soziales Netz bereithält.

Deswegen fordern wir:

· Den Stopp aller weiteren geplanten Erhöhungen und die schrittweise Rückführung des gesetzlichen Mindestlohns zugunsten tarifvertraglicher Lohnfestlegung.

· Die Abschaffung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. An deren Stelle sollen von Gewerkschaften oder ähnlichen Sozialträgern organisierte Modelle treten, über deren Gestaltung und Versicherungsmodelle diese selbst entscheiden sollen. Verpflichtende Mitgliedschaft lehnen wir ab. Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil sollen von den Sozialpartnern ausgehandelt werden. Die Grundsicherung soll weiterhin erst nach dem (hypothetischen) Ablauf des Arbeitslosengelds ausgezahlt werden. Diese Umstellung soll langfristig durch den Umstieg insbesondere der neu in den Arbeitsmarkt eintretenden Arbeitnehmer erfolgen.

· Die Reduzierung der Bezugszeit von Kurzarbeitergeld um die Hälfte (6 bzw. 12 Monate), an diese Stelle sollen anknüpfend Fonds der Gewerkschaften treten. Die

Feststellung außergewöhnlicher Verhältnisse soll nicht mehr lediglich durch Verordnung erfolgen.

· Der Fokus der Bundesagentur soll wieder primär auf Arbeitsvermittlung liegen. Qualifikationsangebote sind so zu gestalten, dass sie komplementär zur Arbeitszeit wahrnehmbar sind.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 805: Der Weg aus dem Geldmonopol – ein Stufenplan für die Trennung von Geld und Staat

Laufende Nummer: 39

Antragsteller*in:	LV Bremen
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Die Versammlung möge beschließen:

Die Jungen Liberalen setzen sich für die stufenweise Abschaffung des staatlichen Geldmonopols ein. Wir fordern das Recht auf gutes Geld durch freien Wettbewerb!

Konkret fordern wir:

I. Das Ziel – und was wir ausdrücklich nicht wollen

1. Trennung von Geld und Staat als Leitbild. Der Endzustand ist die freie Wahl der Recheneinheit und des Zahlungsmittels. Banken, Verwahrer und andere Emittenten geben einlösbare Noten, Konten und Token in Einheiten ihrer Wahl aus und haften dafür mit ihrem Vermögen und ihrem Ruf. Disziplin entsteht durch Einlösungspflicht, Konkurrenz und Insolvenz. Der Staat garantiert die Durchsetzung von Verträgen und verfolgt Betrug – mehr nicht. Ob sich Gold, ein Warenkorb, Bitcoin oder ein gut geführter Euro durchsetzt, entscheiden die Nutzer, nicht der Gesetzgeber.
2. Keine Abschaffung des Euro. Wir fordern keinen Austritt aus dem Euro oder der Europäischen Union, keine Rückkehr zur D-Mark, keinen staatlich verordneten Goldstandard, keine Vollreservepflicht und keine Abschaffung des Bargelds. Der Euro wird nicht verboten. Er wird dem Wettbewerb ausgesetzt. Besteht er darin, hat er es verdient.

II. Stufe 1 – Die deutschen Sperren fallen (Bundesgesetzgeber, sofort umsetzbar)

3. § 35 Bundesbankgesetz streichen. Die Vorschrift stellt die Ausgabe von „Geldzeichen“ und unverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe unter Strafe – ausdrücklich auch dann, wenn sie nicht auf Euro lauten – und bestraft sogar denjenigen, der solche Gegenstände zur Zahlung verwendet, bei Fahrlässigkeit mit bis zu sechs Monaten. Das ist die deutsche Sperre gegen privates Geld, unabhängig von jedem EU-Vertrag. Sie wird ersatzlos aufgehoben. An ihre Stelle treten das allgemeine Zivil- und Strafrecht (Betrug, Prospekthaftung) sowie eine Transparenzpflicht für Emittenten einlösbarer Zahlungsmittel: Deckung, Einlösungsbedingungen und Prüfvermerk sind zu veröffentlichen. Transparenz statt Verbot.
4. Preisklauselgesetz aufheben. Schuldner und Gläubiger entscheiden selbst, worin sie rechnen. Gold-, Index-, Fremdwährungs- und Token-Klauseln werden in Verträgen aller Art zulässig, einschließlich Arbeits- und Mietverträgen. Das allgemeine AGB-Recht schützt vor überraschenden Klauseln; ein Sondergesetz, das die Wahl der Recheneinheit verbietet, ist entbehrlich.
5. Steuerneutralität des Zahlungsmittels. Wer mit Gold, Silber, Kryptowerten, gedeckten Token oder sonstigen Gütern als Tauschmittel bezahlt, darf dadurch

keinen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn auslösen. Alle Wirtschaftsgüter werden aus § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG herausgenommen; die einjährige Spekulationsfrist entfällt grundsätzlich. Kein Zahlungsmittel kann gegen den Euro konkurrieren, wenn jeder Kaffee ein steuerliches Ereignis ist.

6. Ein eigener Zulassungstatbestand für Emittenten einlösbarer Zahlungsmittel. Wer Noten, Konten oder Token gegen Deckung ausgibt und Einlösung verspricht, braucht keine Vollbanklizenz nach § 32 KWG, sondern eine schlanke Zulassung nach dem Vorbild der E-Geld-Lizenz des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes: Deckungsnachweis, verbindliche Einlösungszusage, jährliche Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, Geldwäscheprävention wie bei Banken. Ob der Emittent Voll- oder Teilreserve hält, entscheidet er selbst – er muss es ausweisen.

7. Neutralität des Rechts gegenüber der Recheneinheit. Vorschriften, die den Euro als Rechnungseinheit vorschreiben, werden auf Wahlfreiheit umgestellt, allen voran § 244 HGB (Jahresabschluss in Euro). Unternehmen dürfen in ihrer funktionalen Währung Buch führen. Steuern werden weiterhin in Euro festgesetzt, umgerechnet zum Stichtagskurs.

III. Stufe 2 – Gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Recht (Bundesregierung im Rat, Europäisches Parlament; ordentliches Gesetzgebungsverfahren)

8. Den MiCA-Deckel streichen. Art. 23 der Verordnung (EU) 2023/1114 zwingt Emittenten wertreferenzierter Token, die Ausgabe einzustellen, sobald der Token im Quartalsdurchschnitt mehr als eine Million Transaktionen und mehr als 200 Millionen Euro pro Tag als Tauschmittel bewegt; Art. 58 überträgt das auf E-Geld-Token in Nicht-EU-Währungen. Eine Regel, die den Erfolg eines Zahlungsmittels bestraft, ist kein Verbraucherschutz, sondern Monopolschutz. Sie wird gestrichen. Ebenso entfällt das Zinsverbot für wertreferenzierte und E-Geld-Token (Art. 40 und 50 MiCA): Wer für die Nutzung seines Geldes Zins zahlen will, darf das.

9. Anlagegold-Regel auf Silber, Platin und Palladium ausweiten. Die Umsatzsteuerbefreiung für Anlagegold (Art. 344 ff. der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) wird auf die übrigen monetären Edelmetalle ausgedehnt. Da Steuerharmonisierung nach Art. 113 AEUV Einstimmigkeit erfordert, ergreift die Bundesregierung die Initiative.

10. Die Staatsgarantie für Euro-Einlagen zurückführen. Wer mit dem Euro konkurriert, tritt gegen eine Verbindlichkeit an, die der Staat bis 100.000 Euro garantiert (Richtlinie 2014/49/EU). Diese Garantie wird schrittweise in private, risikoadäquat bepreiste Sicherungseinrichtungen überführt; eine Vergemeinschaftung der Einlagensicherung (EDIS) wird abgelehnt. Einlagensicherung darf ein Produkt sein, aber kein Privileg.

11. Lender of Last Resort nur nach Bagehot. Liquiditätshilfe des Eurosystems gibt es ausschließlich kurzfristig, gegen gute Sicherheiten und zu Strafzins. Solvenzhilfe für Kreditinstitute – auch verdeckt über Notfallliquidität (ELA) – wird ausgeschlossen. Wer die Einlösung nicht leisten kann, wird abgewickelt, nicht gerettet.

IV. Stufe 3 – Die Parallelwährungsphase: der Euro im Wettbewerb

12. Kein Annahmezwang für ein staatliches Zahlungsmittel. Kein Gesetz darf Private

verpflichten, ein bestimmtes Zahlungsmittel anzunehmen – auch keinen digitalen Zentralbank-Euro. Der Status als gesetzliches Zahlungsmittel beschränkt sich auf die Befreiungswirkung bei Schulden, die in Euro vereinbart wurden.

13. Der Staat als Zahlungsempfänger öffnet sich. Bund, Länder und Kommunen akzeptieren Gebühren, Abgaben und Steuern auch in alternativen Einheiten – über Zahlungsdienstleister, die sofort in Euro konvertieren, ohne Kursrisiko für die öffentliche Hand. Der Kanton Zug (seit 2021) und die Stadt Lugano (seit 2023) zeigen, dass das Verwaltungsroutine sein kann.

14. Das Eurosystem konkurriert mit offenem Visier. Es legt Bilanz, Deckung und Goldbestand – rund 10.700 Tonnen – laufend offen und finanziert keine Staaten über Anleihekäufe. Es steht dem Eurosystem frei, den Euro durch Einlösbarkeit in Gold oder andere Reserven glaubwürdig zu machen. Wir schreiben ihm das nicht vor. Wir nehmen ihm nur das Privileg, es nicht tun zu müssen.

15. Fiskalische Ehrlichkeit – mit Übergangsregel. Ohne Inflationssteuer werden Staatsschulden zu ehrlichen Schulden. Die Schuldenbremse wird verteidigt, monetäre Staatsfinanzierung bleibt ausgeschlossen. Damit der Übergang nicht in der Krise endet, die er verhindern soll, gehören zwei Regeln dazu: eine Insolvenzordnung für Staaten im ESM-Vertrag – automatische Laufzeitverlängerung aller Anleihen bei Programmantrag, geordnete Umschuldung mit Gläubigerbeteiligung, wie sie der Sachverständigenrat 2015 vorgeschlagen hat – und die Besicherung der Target-Salden im Eurosystem, die zum Leitzins verzinst und über einen festen Pfad von zehn Jahren abgebaut werden, nach dem Vorbild des Interdistrict Settlement Account der amerikanischen Federal Reserve.

V. Stufe 4 – Das Primärrecht (Bundesregierung; Konvent nach Art. 48 EUV)

16. Art. 128 AEUV öffnen. Das Ausschließlichkeitsrecht der EZB für Banknoten und der Monopolstatus als gesetzliches Zahlungsmittel werden durch die Formel ersetzt, die Friedrich August von Hayek 1976 der damaligen EWG vorgeschlagen hat: Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dem freien Umlauf aller Währungen und privaten Zahlungsmittel in ihrem Gebiet keine Hindernisse entgegenzusetzen. Art. 3 Abs. 1 lit. c AEUV und die Verordnung (EG) Nr. 974/98 werden entsprechend angepasst. Die Bundesregierung bringt diesen Vorschlag in den nächsten Konvent ein.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 806: Der Staat ist kein Schichtleiter

Laufende Nummer: 32

Antragsteller*in:	LV Bayern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	8 - Wirtschaft, Energie und Finanzen

Die Versammlung möge beschließen:

Die Arbeitswelt hat sich in den vergangenen Jahren grundlegend verändert. Flexible Arbeitsmodelle, projektbezogene Arbeitsphasen, Homeoffice, mobile Arbeit und individuelle Lebensentwürfe prägen zunehmend den beruflichen Alltag. Das deutsche Arbeitsrecht folgt weiterhin einem starren Leitbild, das von festen Tagesabläufen, einheitlichen Belastungsprofilen und der Annahme ausgeht, dass unterschiedliche Menschen unter denselben Bedingungen identische Schutzbedürfnisse haben. Was ursprünglich dem Schutz von Arbeitnehmern dienen sollte, führt heute häufig dazu, dass selbstbestimmte Arbeitsgestaltung unnötig eingeschränkt wird und der Staat ohne hinreichenden Grund in die Autonomie mündiger Arbeitnehmer eingreift.

Die Jungen Liberalen fordern daher eine grundlegende Modernisierung arbeitszeitbezogener Regelungen mit dem Ziel, Schutzrechte zu erhalten, zugleich aber individuelle Entscheidungsfreiheit deutlich zu stärken.

Verpflichtende gesetzliche Pausenregelungen sollen künftig nicht mehr als zwingende Unterbrechung der Arbeitszeit ausgestaltet werden. An die Stelle der bisherigen Pflicht tritt ein gesetzlich abgesichertes Recht auf Pause, auf das Arbeitnehmer freiwillig verzichten können, sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen. Es darf nicht die Aufgabe des Staates sein, pauschal – zum Zwecke der Verhinderung potentieller Selbstgefährdung – in den Leistungsprozess einzugreifen, solange keine Gefährdung Dritter entsteht.

Auch die bisherige wöchentliche Höchstarbeitszeit wird den Anforderungen moderner Arbeitsrealitäten nicht mehr gerecht. An die Stelle staatlich festgelegter Arbeitszeitgrenzen soll ein arbeitsrechtlich gesichertes Recht treten, grundsätzlich nicht zu einer Arbeitsleistung von mehr als 40 Stunden pro Woche verpflichtet werden zu können, soweit nicht bereits heute gesetzlich geregelte Ausnahmen bestehen. Darüber hinausgehende Arbeitszeit soll auf freiwilliger Basis grundsätzlich möglich sein, sofern keine sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

Gleiches soll für die Tageshöchstarbeitszeit gelten. Statt der bindenden Tageshöchstarbeitszeit von bis zu 10 Stunden soll es künftig keine bindende Obergrenze geben. So lassen sich besonders in Branchen, die punktuell hohe Arbeitszeiten mit sich bringen, etwa der Aufbau von sog. Schattenstunden verhindern.

Wer über die reguläre Vollzeit hinaus arbeitet, übernimmt zusätzliche Leistung und zusätzliche Verantwortung. Deshalb soll Arbeitsentgelt für freiwillige Mehrarbeit oberhalb regulärer Vollzeit künftig von der Einkommensteuer freigestellt werden. Zusätzliche Arbeit muss sich spürbar lohnen und darf nicht durch überproportionale steuerliche Belastung entwertet werden.

Begründung

erfolgt mündlich

Antrag 901: Null Toleranz für Antisemitismus – klare Kante nach der Berlin-Wahl, bundesweit und in der ganzen FDP

Laufende Nummer: 29

Antragsteller*in:	LV Bayern
Status:	eingereicht
Sachgebiet:	9 - Internes, FDP und Grundsätzliches

Die Versammlung möge beschließen:

1. Klare Abgrenzung zur Partei „Die Linke“

Die Jungen Liberalen schließen auf allen Gliederungsebenen jede Zusammenarbeit mit der Partei Die Linke, der Linksjugend ['solid] und dem Studierendenverband SDS aus. Das umfasst:

• gemeinsame Anträge, Erklärungen, Bündnisse und Kampagnen,

• gemeinsame Veranstaltungen, Demonstrationen und Aktionen,

• Podiumsplätze oder Redezeit für Funktionsträger der Linken auf JuLi-Veranstaltungen.

Ausgenommen sind kontroverse Formate wie Podiumsdiskussionen mit mehreren Parteien, Wahlforen und Schuldebatten, in denen die JuLis der Linken inhaltlich entgegentreten.

Die FDP wird aufgefordert, auf allen Ebenen – im Europäischen Parlament, im Bundestag, in den Landtagen und auch in kommunalen Vertretungen – keine Koalitionen, Tolerierungen, Listenverbindungen oder Absprachen mit der Linken einzugehen und dies per Vorstandsbeschluss festzuhalten.

Dieser Beschluss gilt, bis Die Linke auf Bundes- und Berliner Landesebene:

• sich per Parteitagsbeschluss ausdrücklich von antisemitischen Positionen und Akteuren distanziert,

• die Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA anerkennt,

• personelle Konsequenzen aus den Vorgängen im Umfeld der Berliner Wahl zieht und Unvereinbarkeitsbeschlüsse gegenüber BDS und vergleichbaren Organisationen fasst.

2. Antisemitische Netzwerke und Clanstrukturen konsequent beobachten

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesämter sollen antisemitische Bestrebungen aus allen Phänomenbereichen – rechts, links, islamistisch und ausländisch gesteuert – gleichwertig beobachten und in ihren Jahresberichten in einem eigenen Kapitel ausweisen.

Verflechtungen zwischen extremistischen oder antisemitischen Akteuren und politischen Parteien, deren Vorfeldorganisationen und Wahlkampfstrukturen sind gesondert zu erfassen und zu benennen.

Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich ein bundesweites Lagebild Clankriminalität vor, auf Grundlage der Daten von BKA und Landeskriminalämtern, das ausdrücklich Einflussversuche auf Politik, Verwaltung und Vereinsleben enthält.

Beim Bundeskriminalamt wird eine Schnittstelle zwischen den Bereichen Clankriminalität, politisch motivierte Kriminalität und Antisemitismus geschaffen.

Der Informationsaustausch mit Berlin und den anderen Ländern wird verbindlich geregelt.

Antisemitische Straftaten werden bundeseinheitlich nach Phänomenbereich erfasst. Die Kategorie „nicht zuzuordnen“ darf nicht mehr pauschal der rechten Szene zugeschlagen werden.

Alle Maßnahmen erfolgen auf klarer gesetzlicher Grundlage, unter parlamentarischer Kontrolle und unter Wahrung der Grundrechte. Eine Gesinnungsprüfung ohne Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen lehnen wir ab.

3. Kein Steuergeld für Antisemitismus – Antisemitismusklausel bei Förderungen

Bund und Länder führen eine Antisemitismusklausel für alle staatlichen Zuwendungen ein, insbesondere für Bundesprogramme wie „Demokratie leben!“ und den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Sie gilt zudem für Projekte aus Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Demokratieförderung und politischer Bildung sowie für Veranstaltungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Zuwendungsempfänger bestätigen schriftlich, dass sie und ihre Projektpartner keine antisemitischen Inhalte verbreiten und keine Organisationen oder Personen einbinden, die das Existenzrecht Israels bestreiten oder zur Gewalt gegen Jüdinnen und Juden aufrufen.

Maßstab ist die Arbeitsdefinition Antisemitismus der IHRA. Die Klausel wird so formuliert, dass sie gerichtsfest ist und legitime Kritik an der Politik der israelischen Regierung nicht erfasst.

Bei nachgewiesenen Verstößen werden Fördermittel zurückgefordert. Der Empfänger wird für mindestens drei Jahre von weiteren Förderungen ausgeschlossen.

Der Deutsche Bundesjugendring, die Landesjugendringe und weitere bundes- und landesweite Träger werden verpflichtet, die Klausel an ihre Mitgliedsverbände weiterzugeben.

Die Prüfung erfolgt anhand öffentlich zugänglicher Informationen und von Hinweisen. Eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz für alle Antragsteller lehnen wir ab.

Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus sowie die Beauftragten der Länder erhalten ein Prüf- und Anhörungsrecht bei Verdachtsfällen und berichten dem Bundestag bzw. den Landtagen jährlich über die Anwendung der Klausel.

4. Solidarität mit Israel – Jerusalem und die Realitäten vor Ort anerkennen

Die Jungen Liberalen bekennen sich zum Existenzrecht und zur Sicherheit Israels als jüdischem und demokratischem Staat. Wer Antisemitismus konsequent bekämpfen will, darf bei der Solidarität mit dem einzigen jüdischen Staat nicht auf halber Strecke stehen bleiben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Bundesrepublik Deutschland:

• Jerusalem als ungeteilte Hauptstadt des Staates Israel anerkennt,

• die deutsche Botschaft von Tel Aviv nach Jerusalem verlegt.

Bund und Länder verwenden in ihrer amtlichen Kommunikation Jerusalem als Hauptstadt Israels.

Begründung

erfolgt mündlich